

**Bundeswasserstraße Donau;  
Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen,  
Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, Donau-km 2321,7 bis 2282,5**

**Polder Steinkirchen  
Antrag auf Erlass einer vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 68, 69 WHG zur vorgezogenen Umsetzung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort)**

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt erlässt folgende

## **Vorläufige Anordnung**

### **A.**

#### **I. Festsetzung der Teilmaßnahmen**

In dem am 16.09.2014 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung der Pläne der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes) und des Freistaates Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), beide vertreten durch die RMD Wasserstraßen GmbH (RMD) für den Ausbau der Bundeswasserstraße Donau von Donau-km 2321,7 bis 2282,5 (nachfolgend: Ausbau der Wasserstraße) sowie die Erhöhung des Schutzgrades des bestehenden Hochwasserschutzsystems auf ein 100-jährliches Hochwasserereignis (nachfolgend: Verbesserung des Hochwasserschutzes) werden gemäß § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) i. V. m. §§ 17 Abs. 1, 68, 69 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) im Einvernehmen mit der Regierung von Niederbayern folgende Teilmaßnahmen betreffend die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen unter Berücksichtigung der mit Bekanntmachung vom 12.09.2016 in das Verfahren eingebrachten Planänderungen festgesetzt:

1. Errichtung des Deichs Bergham einschließlich Errichtung eines Sielbauwerks sowie dreier Deichbalkenverschlüsse,
2. Errichtung des Deichs Fehmbach einschließlich Errichtung des Schöpfwerks Fehmbach und eines Deichbalkenverschlusses,
3. Errichtung des Deichs Natternberg-Ort einschließlich Errichtung zweier Sielbauwerke,
4. Erweiterung, Anpassung und Optimierung des bestehenden Wegenetzes und von Deichquerungen sowie Anbindung von Deichabfahrten an das bestehende Wegenetz,
5. Sicherung und bedarfsweise Anpassung bestehender Versorgungsleitungen einschließlich Herstellung eines Spartenkreuzungsbauwerks,
6. Durchführung von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung einschließlich Maßnahmen zum Denkmalschutz und Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP-Maßnahmen) zum Schutz der Fledermaus, bestehend aus

- 6.1 der Räumung des Baufeldes,
  - 6.2 der Durchführung archäologischer Voruntersuchungen und der Durchführung von Grabungs-, Bergungs- und Dokumentationsmaßnahmen im Bedarfsfall,
  - 6.3 dem Verschließen von Fledermausquartieren (Höhlenbäumen) im Bereich Deich Natternberg-Ort (LBP-Maßnahme Nr. 1-7 V<sub>CEF</sub>) und
  - 6.4 der Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten) in den Fällbereichen 3, 4 und 5 (Deich Natternberg-Ort) sowie
7. Durchführung von LBP-Maßnahmen, bestehend aus dem Abfangen und Umsetzen von Individuen des Kleinen Wasserfrosches (LBP-Maßnahme Nr. 1-10.2 V<sub>CEF</sub>) und des Springfrosches (LBP-Maßnahme Nr. 1-1.8 V<sub>CEF</sub>) im Bereich Deich Natternberg-Ort/Natternberger Mühlbäche.

Die vorläufige Anordnung ersetzt insoweit folgende Zulassungsentscheidungen:

- Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie
- Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

## **II. Umfang der Planunterlagen**

### **1. Antragsunterlagen vom 19.09.2016**

Dem Antrag auf vorläufige Anordnung vom 19.09.2016 lagen folgende Unterlagen bei:

<b>Anlage</b>	<b>Gegenstand</b>
A1	Übersichtskarte Polder Steinkirchen-Fischerdorf
A2	Technische Planung (PV-Beilagen-Nrn. 024a, 027a, 029a)
A3	Übersichtskarte archäologische Vorerkundungen
A4	Übersichtskarte Kleiner Wasserfrosch und Springfrosch
A5	Übersichtskarte Verschließen Höhlenbäume und anschließendes Fällen von Bäumen
A6	Übersichtskarte Kriechender Sellerie
A7	Umweltplanerischer Beitrag zum Antrag auf vorzeitige Verwirklichung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort
A7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht und 2 Anhänge)
A7.2	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschl. Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
A7.3	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum FFH Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“
A7.4	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“
A7.5	Fachbeitrag Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (saP) und 1 Anhang
A7.6	Allgemeinverständliche Zusammenfassung nach § 6 UVPG (AVZ)
A8	Grunderwerbsverzeichnis der Gemarkungen Natternberg und Steinkirchen, erforderliche Inanspruchnahmen (Erwerb und vorübergehende Inanspruchnahme) für die drei Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort

## 2. Für den Antrag relevante Planfeststellungsunterlagen

Weitere für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevante Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planfeststellungsunterlagen (Planungsstand: Dezember 2016) enthalten:

<b>Beilage Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
<b>Unterlagen zur Technischen Planung</b>	
001	Erläuterungsbericht
052	Lageplan Grundwassergleichen bei RNW, prog. Änderungen, Berechnung
053	Lageplan Grundwassergleichen bei MW, prog. Änderungen, Berechnung
<b>Planänderungen Deiche Bergham, Fehmbach, Natternberg-Ort; Oktober 2016</b>	
125.1	Übersichtsplan mit Verortung aller Planänderungen im Polder Steinkirchen im Bereich der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort
125.2	Erläuterung der Planänderungen
125.3	Bauwerksverzeichnis – Auszug
125.4	Grunderwerbsverzeichnis – Auszug
125.5	Darstellung der durch die Planänderungen hervorgerufenen Änderungen der Umweltauswirkungen
216a	Grunderwerbsplan Blatt 26
219a	Grunderwerbsplan Blatt 29
221a	Grunderwerbsplan Blatt 31
<b>126b</b>	<b>Hydrologie und hydrotechnische Berechnungen</b>
<b>Unterlagen zur Landschaftspflegerischen Begleitplanung</b>	
127b	Landschaftspflegerischer Begleitplan (Erläuterungsbericht) einschl. Anhang 1 (Maßnahmenblätter)
148b	Übersichtsplan 1 Landschaftspflegerische Begleitplanung
<b>Bauwerksverzeichnis</b>	
193b	Bauwerksverzeichnis Technische Maßnahmen und Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen
<b>Anlagen (Anlagen haben nur informativen Charakter)</b>	
<b>Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung</b>	
226	Methodikhandbuch Umweltplanung: Methodikhandbuch FFH-VU, saP, LBP, UVU und WRRL: Erfassung und Bewertung sowie Prognose und Bewertung von Umweltauswirkungen
227	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile
278b	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) einschließlich Gewässerschutz gemäß WHG und WRRL: Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen
281	Konflikte: Menschen, Erholungsinfrastruktur, Kultur- und sonstige Sachgüter
285	Konflikte: Boden und sonstige bodenrelevanten Daten
292	Prognose: Grundwasser/GW-Schwankungen bei RNW – MW
295	Konflikte: Tiere (Vögel)
299	Konflikte: Tiere (Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Uferlaufkäfer, Wasserinsekten, Libellen, Makrozoobenthos)
303	Konflikte: Tiere (Tagfalter, Weichtiere, Großkrebse, Totholzinsekten)
311	Konflikte: Biotop- und Nutzungstypen
315	Konflikte: Schutzgebiete und geschützte Biotope nach Naturschutzrecht
319	Konflikte: Landschaft, Klima/Luft
<b>FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen</b>	
325b	FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“, FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ und FFH-Voruntersuchungen
<b>Fachbeitrag Artenschutz</b>	
352b	Fachbeitrag Artenschutz, spezielle artenschutzrechtliche Untersuchungen (saP)
<b>Weitere Anlagen</b>	
365	Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfwerken und Schöpfstellen
367	Fachbeitrag Landwirtschaft
368	Fachbeitrag Forstwirtschaft

### **III. Anordnungen**

Für die Baumaßnahmen sind die einschlägigen Bestimmungen des WHG und des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Anordnungen grundsätzlich nicht enthalten.

#### **1. Bauausführung**

##### **§ 1**

- (1) Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den geltenden Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst und der Technik auszuführen.
- (2) Vor Baubeginn sind für die Deiche, Hochwasserschutzmauern und für sämtliche sicherheitsrelevante bauliche Anlagen die gemäß DIN 19712 notwendigen Nachweise der Tragfähigkeit, der Gebrauchstauglichkeit und der Erosionssicherheit zu erstellen.
- (3) Sämtliche Bau- und Anlagenteile sind der Überschwemmungsgefahr bis mindestens  $HW_{100} + \text{Freibord}$  sowie der möglichen Vereisungsgefahr anzupassen und entsprechend zu bemessen. Im eingedeichten Gebiet (landseits der Deiche) sind mögliche Grundwasserdruckhöhen bis zur jeweiligen Hochwasserkote zu berücksichtigen.

##### **§ 2**

Die gesamten Baumaßnahmen sind so auszuführen, dass keine Gewässerverunreinigung (oberirdisch oder unterirdisch) zu besorgen ist. Wassergefährdende Stoffe, Schmiermittel, Betonschlempe usw. dürfen nicht in Gewässer gelangen.

##### **§ 3**

- (1) Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen sind während der Bauzeit so weit wie möglich zu minimieren.
- (2) Zum Schutz gegen Baulärm sind die Anforderungen der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 22. BImSchV – einzuhalten. Die Bauarbeiten sind auf den Zeitraum von werktags (montags – samstags) 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu beschränken. Mit Beginn lärmintensiver Baumaßnahmen, insbesondere mit Beginn der Bauverfahren für den Einbau der Innendichtungen der Deiche, sind durch eine nach § 26 BImSchG anerkannte Messstelle an ausgewählten Emissionsorten Lärmmessungen durchzuführen, welche die Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm nachweisen. Die Lärmmessungen sind in regelmäßigen Abständen zu wiederholen.
- (3) Bei Ramm-, Rüttel- und Bohrarbeiten sowie bei Verdichtungsarbeiten im Erdbau sind die Gerätetechnik und die Bauverfahren der örtlichen Situation entsprechend so zu wählen, dass Erschütterungen minimiert werden.
- (4) Die Bauverfahren für den Einbau der Innendichtungen der Deiche sind so zu wählen, dass die Richtwerte der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) und DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen) eingehalten werden. Mit Beginn dieser Arbeiten ist durch einen unabhängigen Gutachter an ausgewählten Immissionsorten die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 nachzuweisen.
- (5) Die durch die Baumaßnahmen entstehenden Staubentwicklungen sind so weit wie möglich zu vermeiden bzw. zu reduzieren. Dies ist beispielsweise durch eine regelmäßige Reinigung der Zufahrtsstraßen im Baustellenbereich sowie durch eine Befeuchtung mit Wasser sicherzustellen.

**§ 4**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Träger des Vorhabens im Benehmen mit dem Landratsamt Deggendorf (SG 24) eine Beweissicherung im Bereich der Einmündungen der Baustellenzufahrten in die Kreisstraße DEG 4 durchzuführen. Nach Beendigung der Bauarbeiten hat der TdV den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Aufgetretene Schäden sind vom TdV zu beseitigen.

**§ 5**

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Landratsamt Deggendorf (SG 24) sowie den betroffenen Versorgungsunternehmen und den Fischereiberechtigten rechtzeitig mitzuteilen.

**§ 6**

Der Träger des Vorhabens hat die bestehende Verrohrung des Steinkirchner Grabens bei ca. Deich-km 0+100 des Deichs Bergham zu erneuern. Die Nennweite (DN) der zu erneuernden Verrohrung muss mindestens 1000 betragen.

**2. Beweissicherung****§ 7**

- (1) Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Träger des Vorhabens das dieser vorläufigen Anordnung als Anlage beigefügte Beweissicherungskonzept umzusetzen.
- (2) Der Träger des Vorhabens stimmt mit dem Wasserwirtschaftsamt (WWA) Deggendorf relevante Grundwassermessstellen und ein Monitoring zur Feststellung möglicher vorhabenbedingter Grundwasserveränderungen infolge der vorgezogenen Teilmaßnahmen ab und gewährleistet die Erfassung und Dokumentation der Messwerte.
- (3) Der Träger des Vorhabens hat die Messergebnisse der Grundwassermessstellen den örtlichen Gemeinden bis zu einer Entscheidung im Planfeststellungsbeschluss hierüber sowie bisher so zur Verfügung zu stellen, dass sie von Dritten eingesehen werden können.

**3. Naturschutz****§ 8**

- (1) Die Ausführungsplanung ist mit der zuständigen Unteren und Höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- (2) Zur fachgerechten Umsetzung der LBP-Maßnahmen sowie für alle Maßnahmen, bei denen ein Gewässer berührt wird (Gestaltung von Sohlen, Ufern und Sielen), ist vom Träger des Vorhabens eine ökologische Baubegleitung zu bestellen.
- (3) Sämtliche Maßnahmen im aquatischen Bereich sind in enger Abstimmung mit dem Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei durchzuführen.

**§ 9**

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der Träger des Vorhabens den vorhandenen Fisch- und Muschelbestand aus den betroffenen Gewässerabschnitten zu bergen und in geeignete Gewässerabschnitte außerhalb des Baufelds umzusiedeln.

**4. Denkmalschutz****§ 10**

Die bauausführenden Firmen sind auf die Möglichkeit frühgeschichtlicher Funde und die Meldepflicht nach Art. 8 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der

Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG – ) und die Veränderungsverbote nach Art. 6 und Art. 8 Abs. 2 Bayerisches DSchG hinzuweisen.

### § 11

- (1) Die vorhandenen Bodendenkmäler, unabhängig davon, ob sie bekannt sind oder vermutet werden, sind sachgemäß auszugraben und zu bergen, soweit dies für die Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Arbeiten sind von einer/m archäologisch im Fachbereich Vor- und Frühgeschichte, römische Provinzialarchäologie, Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifizierten Fachfirma, Wissenschaftler/in oder Grabungstechniker/in durchzuführen.
- (2) Die aufgefundenen Bodendenkmäler sind vorgabenkonform bis zur bauseitig benötigten Tiefe archäologische auszugraben sowie fotografisch und zeichnerisch in archivfähiger Form zu dokumentieren und zu beschreiben.
- (3) Der Name und die Adresse der beauftragten Fachfirma und der Name und die Adresse der archäologisch qualifizierten Fachkraft (wissenschaftliche Grabungsleitung) sowie der Beginn der Maßnahme sind der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) spätestens eine Woche vor Beginn der Grabungsarbeiten mitzuteilen.
- (4) Das Ende der denkmalfachlichen Maßnahme ist der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem BLfD spätestens am folgenden Werktag mit Datumsangabe anzuzeigen.
- (5) Der Grabungsbericht und die vollständige Grabungsdokumentation über alle für die Erfüllung der unter (1) und (2) dieser Anordnung erforderlichen Arbeiten sind innerhalb von 12 Arbeitswochen nach Beendigung der bodendenkmalfachlichen Arbeiten vor Ort im Original vollständig dem BLfD abzugeben.

## 5. Sonstiges

### § 12

Regelungen und Maßnahmen, über die im Planfeststellungsverfahren Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf (3600P-143.3-Do/89) eine Einigung mit dem Träger des Vorhabens erzielt bzw. eine Zusicherung von dessen Seite bindend abgegeben wurde, sind nach Maßgabe der Niederschriften sowie der in dieser vorläufigen Anordnung getroffenen Festlegung zu beachten bzw. durchzuführen.

## IV. Anordnungsvorbehalt

Die nachträgliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhüten, bleibt vorbehalten.

## V. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Im öffentlichen Interesse wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung angeordnet.

## VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens hat – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund – der Freistaat Bayern zu tragen. Die Festsetzung der Gebühren und Auslagen bleibt einer gesonderten Entscheidung vorbehalten.

## VII. Hinweise

1. Die vorläufige Anordnung tritt außer Kraft, wenn nicht binnen sechs Monaten nach ihrem Erlass mit den Arbeiten begonnen wird (§ 14 Abs. 2 Satz 5 WaStrG).
2. Die vorläufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss für zulässig erklärt werden, wird der verfügende Teil der vorläufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.
3. Wird eine Teilmaßnahme oder das Vorhaben insgesamt durch die anschließende Planfeststellung für unzulässig erklärt, ist der frühere Zustand wieder herzustellen (§ 14 Abs. 2 Satz 7 WaStrG). Die Betroffenen sind zu entschädigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht ausgeglichen werden kann (§ 14 Abs. 2 Satz 8 WaStrG).
4. In der vorläufigen Anordnung sind Art und Umfang der zulässigen Baumaßnahmen sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die Teilmaßnahmen erforderlich werden. Die noch nicht für die Teilmaßnahme erforderlichen Auflagen sind einem etwaigen Planfeststellungsbeschluss vorbehalten.
5. Die vorläufige Anordnung gewährt nicht das Recht, Grundstücke und Anlagen, die im Besitz eines anderen stehen, für das Vorhaben in Gebrauch zu nehmen. Die dauerhafte oder vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücken für die Durchführung der unter A. I. festgesetzten vorläufigen Teilmaßnahmen, muss sich aus diesem Grunde der Träger des Vorhabens von den Rechtsinhabern, z. B. durch eine Vereinbarung, verschaffen. Die vorläufige Anordnung hat keine enteignungsrechtliche Vorwirkung.
6. Die vorläufige Anordnung hat keine Bindungswirkung für nachfolgende Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren. Entscheidungen des Planfeststellungsbeschlusses werden durch sie weder vorweggenommen noch präjudiziert. Insbesondere können im Planfeststellungsbeschluss weitergehende Anforderungen festgesetzt werden.
7. Die Verpflichtungserklärung des Trägers des Vorhabens nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG (vgl. unten B.II.3.3) zum Schadenersatz bzw. zur Wiederherstellung des früheren Zustandes führt zu einer unmittelbaren Anspruchsberechtigung der Einwender/-innen bzw. von Dritten. Da in § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG kein Verschulden vorausgesetzt wird, handelt es sich um eine verschuldensunabhängige Haftung. Die Verpflichtungserklärung hat privatrechtsgestaltende Wirkung zugunsten Dritter und führt gegebenenfalls zur Schadloshaltung von Geschädigten, die im Zeitpunkt der Abgabe der Verpflichtung und des Erlasses der vorläufigen Anordnung noch gar nicht feststehen. Nach der Verpflichtungserklärung ist Ersatz für die Schäden zu leisten, die bis zur endgültigen Entscheidung über das Vorhaben aufgrund des zugelassenen vorzeitigen Beginns verursacht werden. Der Schadenseintritt kann auch nach dieser Entscheidung liegen. Es sind alle Schäden zu ersetzen, die kausal auf die vorgezogen durchgeführten Teilmaßnahmen zurückgehen. Der Anspruch auf Wiederherstellung des früheren Zustands entsteht mit Erlass eines ablehnenden Bescheids über die Planfeststellung. Die Wiederherstellung muss im Wege der Naturalrestitution einen der früheren Lage qualitativ und quantitativ vergleichbaren Zustand herbeiführen.

## **B. Gründe**

### **I. Tatbestand**

#### **1. Träger des Vorhabens**

Träger des Vorhabens zum Ausbau der Wasserstraße ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch die RMD. Träger des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist der Freistaat Bayern (Wasserwirtschaftsverwaltung), ebenfalls vertreten durch die RMD (nachfolgend: Träger der Vorhaben – TdV –).

#### **2. Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen**

Gegenstand der vorgezogenen Teilmaßnahmen ist die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen einschließlich der Durchführung von Begleit- und Folgemaßnahmen betreffend die bestehende Erschließungssituation, Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten) und zur Räumung des Baufeldes, Maßnahmen zum Denkmalschutz sowie LBP-Maßnahmen.

Gegenstand des Antrags auf Erlass einer vorläufigen Anordnung sind auch die Abweichungsentscheidung gemäß § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG und die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Bei den beantragten Teilmaßnahmen handelt es sich um folgende Maßnahmen:

##### **2.1 Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Deichbaumaßnahmen)**

Das bestehende Hochwasserschutzsystem gewährleistet in großen Teilbereichen nur einen Schutz gegen ein etwa 30-jährliches Hochwasser (Hochwasserereignis, das statistisch alle 30 Jahre eintritt). Dies entspricht nicht den heutigen Bemessungsgrundsätzen (Schutzgrad  $HQ_{100}$  zuzüglich Freibord für geschlossene Siedlungsbereiche und wichtige Infrastruktureinrichtungen).

Der bisherige große Polder Steinkirchen-Fischerdorf wird durch die geplanten Maßnahmen geteilt in den Polder Fischerdorf, der künftig bis zu einem 100-jährlichen Hochwasser vor Überflutung geschützt (Schutzgrad  $HQ_{100}$ ) wird, und den Polder Steinkirchen, der mit Ausnahme der bebauten Gebiete der Ortschaften Steinkirchen, Bergham, Fehmbach und Natternberg als Hochwasserrückhalteraum erhalten bleibt.

Der vorhandene Deich Steinkirchen/Rückhalteraum stellt künftig die 1. Deichlinie dar. Die 2. Deichlinie, die die Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg künftig im Falle einer Polderaktivierung bis zu einem  $HQ_{100}$  vor Überflutung schützt, besteht aus den neu zu errichtenden Binnendeichen Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort. Diese drei räumlich abgegrenzten Deichbaumaßnahmen sind Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung.

Die Beschreibung der geplanten Maßnahmen ist im Antrag vom 19.09.2016 unter Ziff. 5.1 (S. 15 ff.) enthalten. Des Weiteren finden sich hierzu Angaben im Erläuterungsbericht (Beilage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. II.2.6.2, S. 113 ff.) sowie in der Erläuterung der Planänderungen in Bezug auf die genannten Deiche (Beilage 125.2). Ausführungen zur hydrologischen Bemessung der Schöpfwerke und Siele finden sich im Hydrotechnischen Bericht (Beilage 126b, Kap. 5, S. 46 ff.). Angaben zur ökologischen Gestaltung der Schöpfwerke finden sich im „Gutachten zur Durchgängigkeit und zum Fischschutz an Schöpfwerken und Schöpfstellen“ vom 10.03.2009 (Beilage 365) sowie in der Erläuterung



der Planänderungen Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort – Oktober 2016 (Beilage 125.2, Planänderung Nr. 15, S. 19).

Der Beginn der Umsetzung der Maßnahmen ist für Mai 2017 vorgesehen.

Nicht Gegenstand dieser vorläufigen Anordnung sind die weiteren Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Deich und Schöpfwerk Steinkirchen, Siel Saubach, Ein- und Auslaufbauwerk, Böschungsfußsicherung des Damms der Bundesautobahn A 3, Schöpfwerke Natternberg I und II).

### 2.1.1 Deich Bergham

Der neue Binnendeich Bergham stellt den Lückenschluss zwischen dem bestehenden Donaudeich Steinkirchen/Rückhalteraum und dem südlich des Ortsteils Bergham in Ost-West-Richtung verlaufenden natürlichen Hochrand dar. Bei einer Flutung dient der Deich dem Schutz der Ortschaften Bergham und Steinkirchen.

Der Deich wird mit einer Höhe von etwa 3,5 bis 4,5 m auf einer Länge von ca. 1.200 m zwischen dem Deich Steinkirchen und dem Anschluss an den natürlichen Hochrand mit einem hydraulisch gebundenen Deichhinterweg errichtet. Der Abstand zur Wohnbebauung beträgt ca. 80 – 100 m.

Bei Deich-km 0+18 wird die geplante Deichscharte im Falle einer Polderflutung mit einem ca. 2 m hohen Deichbalkenverschluss verschlossen. Je ein weiterer Deichbalkenverschluss mit einer Höhe von je 1,5 m ist vorgesehen bei Deich-km 0+458 und bei Deich-km 0+711.

Die Binnenentwässerung erfolgt über den bestehenden Steinkirchner Graben, der in ca. 50 m Abstand zum landseitigen Deichfuß zum Mahlbusen des bestehenden Schöpfwerks Steinkirchen verläuft. Die bestehende Überleitung vom Schöpfwerk Steinkirchen zum Pointgraben bleibt erhalten. Im Kreuzungsbereich mit dem Binnendeich Bergham wird ein Sielbauwerk mit Schieberschacht errichtet.

### 2.1.2 Deich Fehmbach

Der neue Binnendeich Fehmbach dient dem Schutz der Ortschaft Fehmbach im Fall einer Polderflutung. Er schließt an den südlichen Hochrand des Polders Steinkirchen an.

Der Deich Fehmbach wird als 2. Deichlinie im Polder Steinkirchen mit einer Höhe von ca. 3,5 bis 4,5 m auf einer Länge von ca. 900 m in Erdbauweise mit hydraulisch gebundenem Deichhinterweg und durchgehendem Binnenentwässerungsgraben errichtet. Bei Deich-km 0+900 schließt der Deich an den bestehenden natürlichen Hochrand an.

Im Bereich der Deichüberfahrt der Ortsdurchfahrtsstraße (Zufahrt zum Sportflugplatz) wird die Deichscharte im Hochwasserfall mit einer ca. 1 m hohen mobilen Hochwasserschutzwand verschlossen.

Die Binnenentwässerung erfolgt über das bei Deich-km 0+505 neu zu errichtende Schöpfwerk Fehmbach. Das Schöpfwerk wird auf eine Gesamt-Pumpleistung von ca. 400 l/s bei einer geodätischen Förderhöhe von 2,80 m ausgelegt.

Bei einer Flutung des Polders wird das Siel geschlossen und das Schöpfwerk in Betrieb genommen. Die binnenseitig ankommenden Wassermengen werden mit zwei Pumpen über eine fest installierte Druckleitung durch den Deich hindurch in den Hochwasserrückhalteraum befördert. Der Einschaltpunkt der Pumpen liegt bei 312,80 m ü. NN. Der maximale Binnenwasserstand bei Pumpbetrieb wird auf 313,35 m ü. NN. (entspricht ca. einem HW<sub>1</sub>) festgelegt. Somit können bei extremen Binnenereignissen künftig wie im Ist-Zustand zusätzliche Retentionsflächen in Anspruch genommen werden.

Das Schöpfwerk ist im Regelfall ausgeschaltet. In Erwartung eines Hochwasserereignisses wird der Sielschieber manuell geschlossen und der Pumpbetrieb manuell auf „Automatik“ eingestellt. Der anschließende Schöpfwerksbetrieb läuft bis zum manuellen Ausschalten wasserstandgesteuert automatisch ab. Die Reinigung der Rechen an den Einläufen erfolgt manuell.

Die Sielleitung wird fischökologisch durchgängig gestaltet. Ein technischer Fischschutz ist nicht vorgesehen, da die Anlage im Durchschnitt nur alle 30 Jahre (bzw. im Zuge weiterer Planänderungen nur alle 50 Jahre – siehe hierzu unter B.II.8.1.2.8 – Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und zum Fischschutz) in Betrieb geht.

### 2.1.3 Deich Natternberg-Ort

Der neue Deich Natternberg-Ort teilt gemeinsam mit den baulichen Maßnahmen am Damm der Bundesautobahn A 3 (Durchlass „Saubach“) den großen Polder Steinkirchen/Fischerdorf in die Teilpolder Steinkirchen und Fischerdorf. Er verläuft zwischen dem bestehenden Kiesabbaugebiet an der Kreisstraße DEG 3 westlich von Natternberg und dem hochwasserfreien Autobahndamm.

Der Deich Natternberg-Ort wird auf einer Länge von ca. 1.500 m errichtet.

Beim Kiesabbaugebiet wird auf einer Länge von 145 m ein ca. 1,3 m hoher Deich mit Anschluss an einen vorhandenen Lärm- und Sichtschutzwall errichtet. Ab Deich-km 0+265 wird der Deich mit befahrbarer Deichkrone, ab Deich-km 0+523 mit hydraulisch gebundenem Deichhinterweg errichtet. In diesem Bereich wird der Deich mit einer Höhe von ca. 3,5 m zuerst entlang eines bestehenden Entwässerungsgrabens und danach über ein Feld in Richtung Norden geführt. Anschließend wird das bestehende Gelände tiefer, und die Deichhöhen steigen auf über 5 m an. Der Deich verläuft über ein Waldstück, trifft bei Deich-km 1+60 auf die Mettenuferstraße und verläuft weiter entlang der Straße bis zum Autobahndamm, an den er bei Deich-km 1+513 anschließt.

Bei Deich-km 0+825 kreuzt der Natternberger Mühlbach 1 die geplante Deichtrasse. Für einen freien Abfluss des Vorfluters wird ein Sielbauwerk mit einem Schieberschacht im Bereich der Deichkrone und zwei Verschlüssen hergestellt. Im Hochwasserfall werden die Verschlüsse geschlossen. Das Siel wird ökologisch durchgängig gestaltet.

Bei Deich-km 0+970 kreuzt der Natternberger Mühlbach 2 die geplante Deichtrasse. Auch hier wird ein Sielbauwerk mit Verschlüssen hergestellt (in Bezug auf die ökologische Durchgängigkeit des Siels siehe unten B.II.8.1.2.5).

## 2.2 Begleit- und Folgemaßnahmen

### 2.2.1 Wege, Straßen, Brücken, Deichüberfahrten

Zur Aufrechterhaltung bestehender Wegeverbindungen sind Maßnahmen zur Erweiterung, Anpassung und Optimierung des bestehenden Wegenetzes und von Deichquerungen sowie Anbindung von Deichabfahrten an das bestehende Wegenetz vorgesehen.

Die ursprünglich vorgesehenen Maßnahmen wurden aufgrund von Einwendungen insbesondere betroffener Landwirte erweitert bzw. optimiert (siehe Beilage 125.2, Planänderungen Nrn. 1, 3 – 6, 8, 10, 11, 14, 16, 17, 19 und 21 sowie die Ausführungen im Antrag vom 19.09.2016 unter Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3).

### 2.2.2 Sicherung und bedarfsweise Anpassung vorhandener Versorgungsleitungen

Von den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind vorhandene Versorgungsleitungen betroffen.

Die Betroffenheiten hat der TdV durch die Durchführung einer Spartenabfrage im Vorfeld des Antrags auf Planfeststellung ermittelt.

Die Leitungen werden während der Bauarbeiten gesichert und erforderlichenfalls auf Kosten des TdV an die geänderten Randbedingungen angepasst (siehe Planfeststellungsunterlagen, Erläuterungsbericht – Beilage 1, Kap. II.2.6.2, sowie die Ausführungen im Antrag vom 19.09.2016 unter Ziff. 5.1.1 bis 5.1.3).

Entsprechend seiner in Kap. II.2.6.2 des Erläuterungsberichts enthaltenen Angaben hat der TdV die Spartenabfrage 2016 erneut durchgeführt. Die sich hieraus im Bereich des Deichs Natternberg-Ort ergebenden Änderungen sind der Erläuterung der Planänderungen (Beilage 125.2, Planänderungen Nr. 20) zu entnehmen.

Die ursprüngliche Betroffenheit einer Strom- und einer Fernmeldeleitung ist zwischenzeitlich entfallen, nachdem die Leitungen verlegt worden sind. Hingegen ist im Bereich des Deichanschlusses an den Damm der Bundesautobahn A 3 die Herstellung eines Kreuzungsbauwerks für eine Strom- und eine Fernmeldeleitung erforderlich. Auch diese Änderungen sind der Erläuterung der Planänderungen Nr. 20 in Beilage 125.2 zu entnehmen (vgl. auch die Ausführungen im Antrag vom 19.09.2016 unter Ziff. 5.1.3 – Leitungen/Sparten, S. 20).

### 2.3 Durchführung von Maßnahmen zur Baufeldfreimachung einschließlich Maßnahmen zum Denkmalschutz und LBP-Maßnahmen zum Schutz der Fledermaus

#### 2.3.1 Räumung des Baufeldes

Der Beginn der Baufeldräumung ist für Februar 2017 vorgesehen.

Die Räumung des Baufeldes bereits ab Februar ist in Teilbereichen erforderlich, weil die Maßnahmen außerhalb der Brutzeit von Vögeln (01.03. bis 31.07.) erfolgen müssen. Damit wird die im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgesehene Vermeidungsmaßnahme „Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln“ (Maßnahme Nr. 1-1.7 V<sub>CEF</sub>) umgesetzt. Insoweit finden sich Ausführungen im Antrag vom 19.09.2016 (Ziff. 1, S. 6 – Anmerkung – und Ziff. 5.2.1 des Antrags sowie LBP – Anlage A7.1, Kap. 2, S. 14) und in den LBP-Beilagen der Planfeststellungsunterlagen (Beilage 127b, Kap. 2.3, S. 56 ff., Anhang 1 zu Beilage 127b, Kap. 1, S. 1 sowie Planbeilage 148b).

In anderen Teilbereichen (Auwaldflächen im Bereich Natternberg-Ort) erfolgt die Baufeldräumung zu einem späteren Zeitpunkt, da zuvor Individuen des Kleinen Wasserfrosches und des Springfrosches umgesetzt werden müssen (LBP-Maßnahmen Nrn. 1-10.2 V<sub>CEF</sub> und 1-1.8 V<sub>CEF</sub>; s. u. Ziff. 2.4).

#### 2.3.2 Durchführung archäologischer Voruntersuchungen und weiterer Maßnahmen im Bedarfsfall

Im Vorhabenbereich befinden sich vom BLfD ausgewiesene Bodendenkmäler und Vermutungsflächen.

Um den Belangen des Denkmalschutzes Rechnung zu tragen sieht der TdV im Zusammenhang mit Eingriffen in den Boden in den in Anlage A3 der Antragsunterlagen dargestellten Bereichen (Bereich des Deichs Natternberg-Ort/„Langes Rotmoos“) folgende Maßnahmen vor:

Für die Durchführung archäologischer Erkundungen soll in den ausgewiesenen Flächen unter Aufsicht eines archäologischen Grabungstechnikers der Oberboden abgetragen werden. Erforderlichenfalls, d. h. wenn eine Beurteilung der Fläche nach durchgeführtem Oberbodenabtrag nicht möglich ist, ist ein weitergehender Bodenabtrag vorgesehen. Im Bedarfsfall soll ein sog. Feinplanum nach Angaben des/der archäologischen Grabungstechnikers/-technikerin hergestellt werden. Nach Ausgrabung eines Befundes oder eines

Fundes durch die archäologische Grabungsfirma können die Maßnahmen im Baufeld fortgesetzt werden.

### 2.3.3 Verschließen von Fledermausquartieren (LBP-Maßnahme Nr. 1-7 V<sub>CEF</sub>) und Beseitigen von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten)

Die Durchführung der Fällarbeiten ist im Wesentlichen Gegenstand der vorläufigen Anordnung vom 23.09.2016 (3600P-143.3-Do/89 V) und bereits vollzogen.

Ausgenommen von den Fällarbeiten sind bislang sechs potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse (vier Bäume im Fällbereich 3 sowie je ein Baum in den Fällbereichen 4 und 5). In diesem Bereich wurde bereits im September 2015 die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme „Anlage von Fledermauskästen“ (LBP-Maßnahme Nr. 17-1 A<sub>CEF</sub>) durchgeführt, deren Wirksamwerden seitens der vom TdV beauftragten Umweltplanung für Herbst 2017 prognostiziert wird (siehe hierzu auch die Ausführungen in der vorläufigen Anordnung vom 23.09.2016 unter B.I.2.2.1 sowie unter B.II.4.2, 5.2 und 7.2).

Der TdV beabsichtigt nach Eintritt der prognostizierten Wirksamkeit der LBP-Maßnahme Nr. 17-1 A<sub>CEF</sub> im Oktober 2017 die sechs Höhlen zu verschließen und die betroffenen Bäume anschließend zu fällen.

Die Bereiche mit den genannten Höhlen sind in Anlage A5 der Antragsunterlagen dargestellt.

### 2.4 LBP-Maßnahmen zum Schutz des Kleinen Wasserfrosches und des Springfrosches

Gegenstand des Antrags auf Erlass einer vorläufigen Anordnung für die vorgezogene Umsetzung von Teilmaßnahmen sind des Weiteren LBP-Maßnahmen zum Schutz des Kleinen Wasserfrosches (LBP-Maßnahme Nr. 1-10.2 V<sub>CEF</sub>) und des Springfrosches (LBP-Maßnahme Nr. 1-1.8 V<sub>CEF</sub>) im Bereich Natternberg-Ort/Natternberger Mühlbäche, bestehend aus dem Abfangen und Umsetzen von Individuen vor Beginn der Baumaßnahmen.

Der TdV beabsichtigt das erforderliche Baufeld im Gewässer und in den Randbereichen außerhalb der Laichzeit abzugrenzen. Innerhalb des abgegrenzten Baufeldes sollen die Individuen zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen abgefangen und in benachbarte Gewässerabschnitte umgesiedelt werden. In einem weiteren Schritt soll der abgegrenzte Gewässerabschnitt leergesaugt und ein erneutes Abfangen und Umsiedeln von Individuen durchgeführt werden.

Die Durchführung dieser Maßnahmen ist für April 2017 vorgesehen.

Die vorgenannten Maßnahmen sind dargestellt im Antrag vom 19.09.2016 unter Ziff. 5.3.1 und 5.3.2 (S. 22 ff.), im LBP (Anlage A7.1 Kap. 6.1, S. 36 sowie Maßnahmenblätter S. 5 ff. und S. 11 f.) und im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage A7.5, Anhang 1, S. 64 ff. und S. 70 ff.).

Ferner sind die Maßnahmen in den Planfeststellungsunterlagen dargestellt (Anhang 1 zu Beilage 127b, S. 19 ff. und S. 79 sowie Anhang 1 zu Beilage 352b, S. 85 ff. und S. 105 ff.).

Nicht Gegenstand des Antrags auf Erlass der vorläufigen Anordnung sind die weiteren LBP-Maßnahmen zu den beantragten Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes im Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, soweit sie nicht bereits vorgezogen umgesetzt wurden (s. u. B.I.3.5).

### **3. Verfahren**

#### **3.1 Verfahren in Bezug auf die 2014 vorgelegte Planung**

##### **3.1.1 Vorlage der Planunterlagen**

Der TdV hat mit Schreiben vom 09.08.2013 den Antrag auf Planfeststellung für den Donauausbau Straubing – Vilshofen (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) für den Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf bei der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) in Würzburg gestellt.

Die vollständigen Planunterlagen sind am 01.09.2014 bei der GDWS eingegangen.

##### **3.1.2 Bekanntmachung der Vorhaben**

Die Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) durch entsprechende Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 22.08.2014 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 30.10.2014 Einwendungen zu erheben, sowie auf die Folgen bei Nichteinhaltung der Frist wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

##### **3.1.3 Planauslegung**

Die Planunterlagen einschließlich der nach § 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) geforderten Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom 16.09.2014 bis einschließlich 16.10.2014 bei den nachfolgend genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt und wurden im Internet veröffentlicht:

- Verwaltungsgemeinschaft Aiterhofen, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen,
- Bauamt der Stadt Bogen, Stadtplatz 56, 94327 Bogen,
- Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf,
- Rathaus des Marktes Metten, Krankenhausstraße 22, 94526 Metten,
- Rathaus der Gemeinde Offenberg, Rathausplatz 1, 94560 Offenberg,
- Rathaus der Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten,
- Bauamt der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling,
- Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach, Marktplatz 1, 94374 Schwarzach,
- Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching,
- Verwaltungsgemeinschaft Straßkirchen, Lindenstraße 1, 94342 Straßkirchen,
- Umweltamt der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing sowie
- GDWS – Außenstelle Süd (jetzt: Standort Würzburg), Wörthstraße 19, 97082 Würzburg.

Je ein Satz der Variantenunabhängigen Untersuchungen („EU-Studie“) zum Ist-Zustand und zur Variante A lag in vorstehend genanntem Zeitraum zur Einsicht aus im Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, im Umweltamt der Stadt Straubing sowie bei der GDWS – Außenstelle Süd (jetzt: Standort Würzburg).

#### **3.2 Verfahren in Bezug auf die erste Änderungs-/Ergänzungsplanung**

Der TdV hat mit Schreiben vom 20.05.2015 den Antrag auf Planänderung und -ergänzung gestellt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt. Die vollständigen Planunterlagen sind am 27.05.2015 bei der GDWS in Würzburg eingegangen.

Die Planänderungen und -ergänzungen sowie Zeit und Ort der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG durch entsprechende Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 29.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 31.07.2015 diesbezüglich Einwendungen zu erheben, sowie auf die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Frist wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen einschließlich der nach § 6 UVPG geforderten Unterlagen zur UVU haben in der Zeit vom 17.06.2015 bis einschließlich 17.07.2015 bei den unter Ziffer 3.1.3 genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt und wurden im Internet veröffentlicht.

### **3.3 Beteiligung der Republik Österreich am Verfahren**

Der Republik Österreich wurden auf deren Antrag gemäß Art. 7 EU-UVP-Richtlinie 2014/52/EU sowie gemäß Art. 3 des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen („Espoo-Konvention“) die Planfeststellungsunterlagen für die verfahrensgegenständlichen Vorhaben übermittelt.

Die vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich möglicher Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf das oberösterreichische Landesgebiet durch die Oberösterreichische Landesregierung geprüft und einer fachlichen Beurteilung unterzogen.

Die Unterlagen sowie das Ergebnis der o. g. Prüfung (Stellungnahme der zuständigen Amtssachverständigen für Hydrologie bzw. Wasserbautechnik vom 11.06.2015) lagen zur öffentlichen Einsichtnahme vom 12.06.2015 bis 10.07.2015 (jeweils einschließlich) beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung in Linz aus. Gleichzeitig wurde jedermann die Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 10.07.2015 gegeben.

Der Planfeststellungsbehörde wurde mit Schreiben des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung vom 31.07.2015 mitgeteilt, dass innerhalb der o. g. Frist dort keine Stellungnahmen eingegangen sind. Dem Schreiben war die Stellungnahme der Amtssachverständigen vom 11.06.2015 beigelegt.

### **3.4 Durchführung der Erörterungstermine**

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen fand im Zeitraum 12.04. bis 12.05.2016 bei den Landratsämtern Straubing-Bogen und Deggendorf statt (Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 07.03.2016).

### **3.5 Vorgezogene Umsetzung von LBP-Maßnahmen und von Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen im künftigen Baufeld (Fällarbeiten)**

Auf Antrag des TdV hat die Planfeststellungsbehörde mit Datum vom 19.04., 17.05. und 24.05.2016 gemäß § 14 Abs. 2 WaStrG vorläufige Anordnungen für die vorgezogene Umsetzung von LBP-Maßnahmen erlassen (sog. LBP-Maßnahmenkomplexe Nrn. 4, 1 und 13).

Zur Vorbereitung der in dieser vorläufigen Anordnung behandelten Deichbaumaßnahmen hat der TdV mit Datum vom 13.07.2016 eine vorläufige Anordnung für die Beseitigung von Gehölzen im künftigen Baufeld (Fällarbeiten) beantragt. Da im Jahr 2015 im Zuge einer Begehung festgestellt wurde, dass im Bereich des Natternberger Mühlbachs 1 und des Natternberger Mühlbachs 2 verstärkt Aktivitäten des Bibers stattfinden, war Gegenstand des Antrags vom 13.07.2016 auch die bedarfsweise Vergrämung des Bibers. Die vorläufige Anordnung für die Fällarbeiten und die Vergrämungsmaßnahmen wurde mit Datum vom 23.09.2016 erlassen.

### 3.6 Verfahren in Bezug auf erste Planänderungen im Polder Steinkirchen

Der TdV hat mit Schreiben vom 06.09.2016 Planänderungen im Polder Steinkirchen beantragt und die dazugehörigen Planunterlagen vorgelegt. Es handelt sich insoweit um Planänderungen, welche die in dieser vorläufigen Anordnung behandelten vorgezogenen Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich Folgemaßnahmen und LBP-Maßnahmen berühren.

Die Planänderungen und -ergänzungen sowie Zeit und Ort der Auslegung der geänderten und ergänzenden Planunterlagen wurden gemäß § 14 Abs. 1 Satz 4 WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 8 VwVfG durch entsprechende Veröffentlichung der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 12.09.2016 ortsüblich bekannt gemacht. Auf die Möglichkeit, bis zum 23.11.2016 diesbezüglich Einwendungen zu erheben, sowie auf die Folgen bei Nichteinhaltung dieser Frist wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Die geänderten und ergänzenden Planunterlagen einschließlich der nach § 6 UVPG über geforderten Unterlagen zur UVU haben in der Zeit vom 10.10.2016 bis einschließlich 09.11.2016 bei den nachfolgend genannten Stellen während der Öffnungszeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt und wurden im Internet veröffentlicht:

- Bauverwaltungsamt der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Straße 3, 94469 Deggendorf,
- Bauamt der Stadt Plattling, Preysingplatz 1, 94447 Plattling,
- Rathaus der Gemeinde Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching sowie
- GDWS – Standort Würzburg, Wörthstraße 19, 97082 Würzburg.

### 3.7 Weitere Planänderungen (Fortschreibung der Planung von Oktober 2016)

Weitere Planänderungen betreffend die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Polder Parkstetten/Reibersdorf, Sulzbach, Offenberg/Metten, Sand/Entau und Steinkirchen) hat der TdV mit Datum vom 13.12.2016 beantragt.

Die Auslegung dieser Planänderungen findet in der Zeit vom 16.01. bis 17.02.2017 (jeweils einschließlich) bei den unter Ziff. 3.1.3 bezeichneten Stellen statt (Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 16.12.2016).

## II. Rechtliche Würdigung

### 1. **Zuständigkeit**

Gemäß § 78 VwVfG wird für beide Vorhaben ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren nach § 14 WaStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgeführt.

Für den Ausbau der Wasserstraße ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben gemäß § 14 WaStrG. Die Verbesserung des Hochwasserschutzes bedarf eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 WHG.

Die Vorhaben Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes stehen in engem räumlichen und sachlichen Zusammenhang. Keines der Vorhaben könnte durchgeführt werden, ohne die Verwirklichung des jeweils anderen zu gefährden, so dass eine einheitliche Entscheidung über beide Vorhaben erforderlich ist (§ 78 Abs. 1 VwVfG).

Die Bundeswasserstraße Donau ist Teil der Rhein-Main-Donau-Verbindung, die die Nordsee mit dem Schwarzen Meer verbindet. Da es sich um einen bedeutsamen internationalen Verkehrsweg handelt, wird durch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße im Vergleich mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Demzufolge sind die verfahrensrechtlichen Vorschriften des WaStrG maßgeblich (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Die GDWS ist gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 WaStrG für den Erlass von vorläufigen Anordnungen sachlich und örtlich zuständig.

## **2. Voraussetzungen für den Erlass einer vorläufige Anordnung**

### **2.1 Allgemeinwohlgründe, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern**

#### **2.1.1 Deichbaumaßnahmen**

Die aufgrund dieser vorläufigen Anordnung vorgezogen durchzuführenden Teilmaßnahmen dienen insbesondere der Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen (Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort).

Das bestehende Hochwasserschutzsystem gewährleistet in großen Teilbereichen nur einen Schutz gegen ein etwa 30-jährliches Hochwasser. Dies entspricht nicht den heutigen Bemessungsgrundsätzen (Schutzgrad  $HQ_{100}$  zuzüglich Freibord für geschlossene Siedlungsbereiche und wichtige Infrastruktureinrichtungen).

Der TdV hat im Hinblick auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ein Gesamtkonzept, bestehend aus fünf Poldern, vorgelegt.

#### **2.1.1.1 Dringlichkeit der Umsetzung der beantragten Deichbaumaßnahmen**

Die Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Steinkirchen hat eine sehr hohe Priorität, da dieser Polder das mit Abstand höchste Schadenspotenzial im gesamten Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf aufweist. Die verheerenden Folgen größerer Hochwasserereignisse wurden dort zuletzt im Juni 2013 offensichtlich. Es entstanden erhebliche Schäden durch Deichbrüche am linken Isardeich mit anschließender Überflutung des Polders Steinkirchen-Fischerdorf, einschließlich der Ortschaften Fischerdorf und Natternberg. In diesem Bereich ist bereits bei knapp 11 von 12 km Deichlänge der Schutzgrad auf  $HW_{100}$  verbessert. Lediglich der Ringschluss/Lückenschluss Natternberg-Ort steht noch aus.

Die Dringlichkeit der Umsetzung der vorbezeichneten Deichbaumaßnahmen, insbesondere der Errichtung des Deichs Natternberg-Ort, wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens mehrfach betont (vgl. exemplarisch die Äußerungen des SG 52 (Wasserwirtschaft) der Regierung von Niederbayern: schriftliche Stellungnahme vom 18.12.2014, mündliche Einlassung im Erörterungstermin vom 13.04.2016, Stellungnahme vom 17.10.2016 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 WaStrG zu dieser vorläufigen Anordnung – vgl. auch die Ausführungen unter B.II.8.1.1.1.2 – sowie die Stellungnahme vom 27.10.2016 zu den ersten Planänderungen im Polder Steinkirchen).

In Bezug auf die Dringlichkeit der Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort ist ferner zu berücksichtigen, dass aufgrund der gegebenen örtlichen Verhältnisse (Deichhöhen bis zu 5 m und Deichlängen von ca. 1.000 m pro Teilstrecke) die betroffenen Ortsteile im Ernstfall nicht durch organisatorische Maßnahmen wie z. B. provisorische Kiesschüttungen oder Aufschichten von Sandsäcken geschützt werden können (siehe die Ausführungen des TdV unter Ziff. 2, S. 7 des Antrags vom 19.09.2016).



### 2.1.1.2 Bedeutung der Maßnahmen innerhalb des Hochwasserschutzkonzepts

Die Verwirklichung der Maßnahmen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen hat auch innerhalb des Gesamtkonzepts eine sehr hohe Priorität, da der Rückhalteraum Steinkirchen aktivierbar sein muss, bevor weiterer Retentionsraum durch Baumaßnahmen oberhalb des Rückhalteraus verloren geht (Vermeidung von dauerhaften und erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Unterlieger gemäß § 68 Abs. 3 Nr. 1 WHG – sog. „Unterliegernachweis“; siehe hierzu auch die Ausführungen unter Ziff. 2, S. 6 f. des Antrags vom 19.09.2016 sowie in den Planfeststellungsunterlagen, Erläuterungsbericht – Beilage 1, Abschnitt II.4.2.2, S. 131 –).

Der Beginn der vorgezogenen baulichen Realisierung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort ist für Mai 2017 geplant.

### 2.1.2 Begleit- und Folgemaßnahmen

Die Dringlichkeit der Begleit- und Folgemaßnahmen (s. o. A.I.2.2 bis 2.4) folgt aus dem mit den vorbezeichneten Deichbaumaßnahmen bestehenden unmittelbaren Zusammenhang.

Durch die Durchführung der unter A.I.2.2 beschriebenen Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit der bestehenden Erschließungssituation (Wegenetz, Versorgungsleitungen) wird die Wahrung der Rechte Dritter im Zuge der vorgezogenen Durchführung der Deichbaumaßnahmen sichergestellt.

Mit den unter A.I.2.3 dargestellten Maßnahmen zur Baufeldfreimachung im Zusammenhang mit der Errichtung der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort wird den Belangen des Denkmal- und des Naturschutzes Rechnung getragen.

Die unter A.I.2.4 bezeichneten LBP-Maßnahmen dienen der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Individuen des Kleinen Wasserfrosches und des Springfrosches durch die vorgezogene Durchführung der Deichbaumaßnahmen. Die Durchführung dieser LBP-Maßnahmen vor Baubeginn ist aus Gründen des speziellen Artenschutzes unerlässlich.

## 3. **Voraussetzungen für die Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 17 Abs. 1 WHG)**

Für den Ausbau der Wasserstraße und für die Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen (Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf, Donau-km 2321,7 – 2282,5) wird auf Grundlage des § 78 Abs. 1 VwVfG ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Zuständig für die Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens ist gemäß § 78 Abs. 2 VwVfG die Planfeststellungsbehörde der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt – Standort Würzburg –, weil der Ausbau der Wasserstraße einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (vgl. oben B.II.1.).

In die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eingegangen sind auch Maßnahmen, die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat (vgl. § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG). Diese Maßnahmen setzen ein eigenes Planungskonzept voraus und sind somit keine Folgemaßnahmen des Ausbaus der Wasserstraße nach § 75 Abs. 1 VwVfG.

Das Zusammentreffen von Wasserstraßenausbau und Hochwasserschutz führt nach § 78 VwVfG allein zu einer Verbindung im Verfahren; die materiell-rechtlichen Vorgaben des jeweiligen Fachrechts sind demgegenüber weiter anzuwenden.<sup>1</sup> Für alle Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind deshalb insbesondere die materiell-rechtlichen Normen des WHG weiter anwendbar. Für den Erlass der vorläufigen Anordnung bedeutet dies, dass die in § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG genannten Voraussetzungen

<sup>1</sup> Neumann, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Auflage, § 78 Rdnr. 14 m. w. N.

vorliegen müssen<sup>2</sup> und sich das Verfahren demgegenüber nach den in § 14 Abs. 2 WaStrG genannten Vorgaben richtet.

Da sämtliche mit Datum vom 19.09.2016 beantragte vorgezogene Teilmaßnahmen (s. o. B.I.2) aufgrund des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlich sind, müssen die Voraussetzungen des § 17 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 WHG erfüllt sein. Dies ist der Fall.

### **3.1 Voraussichtlich Entscheidung zu Gunsten des TdV (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG)**

#### **3.1.1 Vereinbarkeit der Maßnahmen mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften (Anforderungen des § 68 Abs. 3 WHG)**

Eine summarische Prüfung des Antrags auf Planfeststellung für den Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf hat ergeben, dass im Hinblick auf die Anforderungen nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WHG mit einer Entscheidung zugunsten des TdV gerechnet werden kann (§§ 69 Abs. 2, 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Das Planfeststellungsverfahren befindet sich nach der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen und der Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen in einem Verfahrensstand, der eine positive Entscheidung für die beantragten Vorhaben, insbesondere für die in dieser vorläufigen Anordnung behandelten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, erwarten lässt.

##### **3.1.1.1 Planrechtfertigung**

Eine hoheitliche Planung trägt ihre Rechtfertigung nicht schon in sich selbst, sondern bedarf der Planrechtfertigung als ungeschriebene Voraussetzung jeder Fachplanung und als Ausprägung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.<sup>3</sup> Voraussetzung für die Planrechtfertigung ist nicht die Unausweichlichkeit des Vorhabens, sondern dass das Vorhaben gemessen an den Zielen des jeweils zugrunde liegenden Fachplanungsgesetzes vernünftigerweise geboten ist.<sup>4</sup>

##### **3.1.1.1.1 Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes**

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entspricht den vorbezeichneten Anforderungen. Es entspricht den Ausbaugrundsätzen des § 67 Abs. 1 WHG, den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gemäß § 6 Abs. 1 WHG sowie den Vorgaben gemäß §§ 72 ff. WHG und den Vorgaben des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG).

Die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind geeignet einen wirksamen Beitrag zum Hochwasserschutz zu leisten.

Durch die Maßnahmen wird ein Schutz von bestehenden Siedlungen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten und bedeutenden Infrastruktureinrichtungen gegen ein 100-jährliches Hochwasser hergestellt. Dieses Ziel wird erreicht durch die Erhöhung bestehender sowie die Errichtung neuer Deiche, Deichrückverlegungen, den Erhalt von Hochwasserrückhalteräumen sowie Maßnahmen zur Binnenentwässerung. Gegenstand des Konzepts ist auch die Vermeidung vorhabenbedingter nachteiliger Auswirkungen auf die Unterlieger. („Unterliegernachweis“ – s. o. B.II.2.1.1).

Die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dienen dem Schutz von herausragenden verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgütern, insbesondere Leben, Ge-

<sup>2</sup> Zur materiell-rechtlichen Natur dieser Normen vgl. *Knopp*, in: SZDK, § 17 WHG (EL 45, April 2013) Rdnr. 35.

<sup>3</sup> BVerwG, Urt. vom 26.04.2007, 4 C 12/05, Rdnr. 45 (juris).

<sup>4</sup> BVerwG, Urt. vom 11.08.2016, 7 A 1/15 (7 A 20/11), Rdnr. 58 (juris).

sundheit und Sachgütern von bedeutendem Wert (Art. 2 Abs. 2, Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz – GG). Ferner dienen die Maßnahmen dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Das Vorhaben verfolgt damit Gemeinwohlinteressen von „nachgerade überragender Bedeutung“<sup>5</sup>.

Gegen das Konzept des TdV zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wurden im Rahmen des Anhörungsverfahrens Einwendungen vorgetragen, die Gegenstand der Erörterung waren. Der TdV hat im Nachgang zu den Erörterungsterminen Planänderungen in das Verfahren eingebracht, welche die in dieser vorläufigen Anordnung behandelten Maßnahmen betreffen (Planänderungen Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort – Planänderungen Oktober 2016, Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 12.09.2016 – 3600P-143.3-Do/89). Weitere Planänderungen wurden als „Fortschreibung der Planung Oktober 2016“ mit Datum vom 13.12.2016 vom TdV beantragt und sind aufgrund der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 16.12.2016 in das Verfahren eingebracht worden. Das Gesamtkonzept zur Verbesserung des Hochwasserschutzes als solches wird durch diese Planänderungen nicht in Frage gestellt, vielmehr werden durch die Änderungen Bedenken gegen das Vorhaben umfangreich ausgeräumt.

Nach summarischer Prüfung ist auch die durch den TdV vorgenommene Variantenprüfung nicht zu beanstanden. Insoweit ist zu beachten, dass die vorgelegte Planung in einem langjährigen iterativen und interaktiven Abstimmungsprozess entwickelt und in mehreren Schritten insbesondere in Bezug auf ökologische Belange sowie auf private Belange, vor allem die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Grundstücken (zu den privaten Belangen siehe die Ausführungen unter B.II.3.1.2), optimiert wurde. Dabei hatte der TdV neben den bestehenden gegenseitigen Abhängigkeiten und Beeinflussungen der Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes insbesondere folgende Randbedingungen zu berücksichtigen: Erreichbarkeit des Planungsziels (Herstellung eines 100-jährlichen Hochwasserschutzes), bestehende örtliche Verhältnisse, Verfügbarkeit der erforderlichen Grundstücke, möglichst weitgehender Erhalt von Retentionsraum sowie Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in die Ökologie.

### 3.1.1.1.2 Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße

Bestandteil des beantragten Hochwasserschutzkonzepts ist auch die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf den Hochwasserschutz infolge des Ausbaus der Wasserstraße (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG – vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1, Kap. I.3.3, S. 11 f.), so dass Gegenstand der Prognose gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG auch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße ist.

#### *Beschränkung des Gegenstands der Prognose*

In Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße wird die Prognose (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG) auf die 2014 beantragte Fahrrinnenvertiefung auf mindestens RNW -2,20 m einschließlich Optimierung der bestehenden Verhältnisse in Bezug auf die fortschreitende Sohlerosion, auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs und auf die Fahrrinnenunterhaltung (Planungsstand: Dezember 2016) beschränkt.

Die vom TdV im Sommer 2015 beantragte Planänderung zur Verbesserung der Westanbindung des Hafens Straubing-Sand, mit welcher der TdV eine weitergehende Fahrrinnenvertiefung um zusätzliche 45 cm auf RNW -2,65 m im ca. 7 km langen Abschnitt zwischen der Schleuse Straubing und dem Hafen Straubing-Sand verfolgt (Westanbindung), bleibt bei der Prognose außer Acht, da die Westanbindung ein selbstständiges Vorhaben darstellt, welches weder Bestandteil des vom TdV geplanten Hochwasserschutzkonzepts ist noch Auswirkungen auf dieses Konzept hat (vgl. Beilagen 1a und 126a – Planänderung Westanbindung). Im Übrigen wurde der HW<sub>100</sub>-Hochwasserschutz im Bereich der beantragten Westanbindung im Wesentlichen bereits im Zuge der sog. vorgezogenen Hochwasser-

<sup>5</sup> BVerfG, Beschl. vom 25.03.1998, 1 BvR 1084/92, Rdnr. 7 (juris).

schutzmaßnahmen auf Grundlage der Hochwasserschutzvereinbarung zwischen Bund und Bayern aus dem Jahr 1998<sup>6</sup> hergestellt.

Die Westanbindung ist daher nicht Gegenstand der folgenden Ausführungen zur Prognose gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 WHG (Planrechtfertigung, Fehlen von Versagungsgründen, Abwägung) in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße.

Die Prognose beschränkt sich wie ausgeführt auf die 2014 beantragten Maßnahmen mit den aufgrund des Anhörungsverfahrens und der Erörterungstermine sowie aufgrund von Fachgesprächen des TdV mit der Höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Niederbayern (zu den Fachgesprächen siehe insbesondere die Ausführungen unter B.II.3.1.1.3.2) vom TdV mit Schreiben vom 13.12.2016 beantragten und aufgrund der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 16.12.2016 in das Verfahren eingebrachten Änderungen (Planungsstand: Dezember 2016).

### *Planrechtfertigung*

In Bezug auf den Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) ist aufgrund der bislang gewonnenen Erkenntnisse mit einer Entscheidung zu Gunsten des TdV zu rechnen, da auch die Umsetzung dieses Vorhabens dem Wohl der Allgemeinheit dient.

Das Vorhaben steht mit den grundsätzlichen Zielsetzungen und Aufgabenzuweisungen des WaStrG und des Binnenschiffahrtsgesetzes (BinSchAufgG) im Einklang. Danach ist die Verwaltung von Bundeswasserstraßen sowie deren Ausbau als Verkehrswege Hoheitsaufgabe des Bundes. Dem Bund obliegt auf dem Gebiet der Binnenschiffahrt u. a. die Förderung der Binnenflotte und des Binnenschiffsverkehrs im allgemeinen deutschen Interesse sowie die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs (§ 12 Abs. 1 WaStrG, § 1 Abs. 1 BinSchAufgG).

Der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf, dient der Verbesserung der Schifffahrtsverhältnisse durch die Vergrößerung der bestehenden Fahrrinntiefe zur Erhöhung der Abladetiefe. Bei dem Abschnitt Straubing – Vilshofen handelt es sich um einen für die durchgehende Schifffahrt abladebestimmenden Hauptengpass im transeuropäischen Verkehrsnetz (TEN-V), dessen Beseitigung auch im europäischen öffentlichen Interesse liegt (siehe hierzu auch die Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.11 – *Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde bei der GDWS*).

Ober- und unterhalb der Strecke Straubing – Vilshofen lassen sich nahezu ganzjährig Abladetiefen von 2,50 m an der Donau erzielen. Am Main-Donau-Kanal und in der ausgebauten Mainstrecke sind ganzjährig Abladetiefen von 2,70 m möglich. Dagegen sind an der Donau zwischen Straubing und Vilshofen Abladetiefen von 2,50 m nur bei Abflüssen über Mittelwasserabfluss vorhanden. Bei Niedrigwasser (RNW) ist lediglich eine Fahrrinntiefe von 2,00 m verfügbar, dies entspricht einer mittleren Abladetiefe von 1,60 m für einspurige (nur eine Schiffsbreite) Fahrzeuge. Eine effektive Abladetiefe von 2,50 m ist in diesem Bereich daher nur an durchschnittlich 144 Tagen im Jahr gegeben.

Die Donau als Bestandteil der Wasserstraßenverbindung zwischen der Nordsee und dem Schwarzen Meer hat eine hohe Bedeutung für die Binnenschifffahrt. Sie verbindet als Hauptverkehrsachse 15 Länder miteinander. Nach einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23.07.1996<sup>7</sup> ist der Ausbau des TEN-V für ein reibungsloses Funktionieren des Binnenmarktes und zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts erforderlich. Im Jahr 2004 wurde der Donauaus-

<sup>6</sup> Vereinbarung über die Durchführung der Binnenentwässerung und des Hochwasserschutzes im Zuge des Ausbaus der Donau vom 29.09./12.10.1998 sowie Folgevereinbarungen hierzu.

<sup>7</sup> ENTSCHEIDUNG Nr. 1692/96/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTES UND DES RATES vom 23. Juli 1996 über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes.

bau als ein vorrangiges Projekt von gemeinschaftlichem europäischem Interesse zum Ausbau des TEN-V definiert<sup>8</sup>.

Darüber hinaus ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen auch im neuen Bundesverkehrswegeplan unter den Projekten aufgeführt, für die „*vordringlicher Bedarf*“ besteht.<sup>9</sup>

Zudem wird durch das zwischenzeitlich in Kraft getretene Bundeswasserstraßenausbaugesetz (WaStrAbG) der Ausbaubedarf des Bundeswasserstraßennetzes (wie es beim Ausbaubedarf des Netzes der Bundesfernstraßen und der Bundesschienenwege bereits der Fall ist) gesetzlich festgelegt.<sup>10</sup> Gemäß Anlage 1 (Abschnitt 2, lfd. Nr. 12) zu § 1 Abs. 1 WaStrAbG besteht für den Ausbau der Donau im Abschnitt Straubing – Vilshofen (Variante A) vordringlicher Bedarf.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass eine gesetzliche Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße aus dem Umstand folgt, dass der Main-Donau-Wasserstraße gemäß § 14e Abs. 1 WaStrG i. V. m. Anlage 2 Nr. 4 vom Gesetzgeber eine herausgehobene verkehrliche Bedeutung zuerkannt worden ist.

Die Binnenschifffahrt ist mit ihren noch freien Kapazitäten in der Lage, einen wesentlichen Teil der künftig zu erwartenden Verkehrszuwächse zu bewältigen, die sich u. a. aus der Intensivierung des Handels der Donau-Anrainerstaaten ergeben. Damit dies gelingt und damit die auch verkehrspolitisch gewünschte Verknüpfung der Verkehrsträger Straße, Schiene und Wasserstraße funktioniert, muss im Donauabschnitt Straubing bis Vilshofen der abladebestimmende Engpass beseitigt werden.

Die Erhöhung der Fahrrinntiefe im Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf auf RNW –2,20 m vergrößert die Abladetiefe bei RNW (abhängig vom Schiffstyp) auf 1,80 m. Damit wird die Anbindung der beiden Donauhäfen Straubing-Sand (ungeachtet der Westanbindung) und Deggendorf nach oberstrom verbessert. Im Zuge des weiteren Ausbaus der Wasserstraße im Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen kann die genannte Abladetiefe und somit auch mindestens die insoweit gleichwertige Anbindung nach unterstrom ebenfalls erreicht werden, wie die EU-Studie ergeben hat.

Die aufgrund des Anhörungsverfahrens und der Erörterungstermine sowie der Fachgespräche des TdV mit der zuständigen Höheren Naturschutzbehörde (HNB) bei der Regierung von Niederbayern (SG 51) vorgenommene weitere ökologische Optimierung der technischen Planung beeinträchtigt die Vorhabenziele nicht (siehe hierzu auch die Ausführungen unter B.II.3.1.1.3.2).

Die gegen das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße erhobenen Einwendungen stellen die vorgenannten Feststellungen nicht in Frage.

### 3.1.1.2 Versagungsgründe in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes

Gründe, aus denen aufgrund der im Rahmen des Verfahrens abgegebenen Stellungnahmen oder wonach aufgrund entgegenstehender öffentlich-rechtlicher Belange die Planfeststellung für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu versagen ist (§ 68 Abs. 3 WHG), sind nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen nicht ersichtlich.

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird nicht wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Unvereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften des Wasserrechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG zu versagen sein.

<sup>8</sup> Europäische Kommission (Hrsg.), Transeuropäische Verkehrsnetze, TEN-V – vorrangige Achsen und Projekte 2005, Nr. 18, abrufbar unter [http://ec.europa.eu/ten/transport/projects/doc/2005\\_ten\\_t\\_de.pdf](http://ec.europa.eu/ten/transport/projects/doc/2005_ten_t_de.pdf).

<sup>9</sup> Bundesverkehrswegeplan 2030, Anlage 3: Projektliste Wasserstraße, lfd. Nr. 12, Projekt Nr. W31, S. 177, abrufbar unter [http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/BVWP/bvwp-2030-kabinettsplan.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](http://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Anlage/VerkehrUndMobilitaet/BVWP/bvwp-2030-kabinettsplan.pdf?__blob=publicationFile).

<sup>10</sup> Artikel 1 des Gesetzes vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3224).

Zur Sicherstellung der Vereinbarkeit des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften wird die Aufnahme von Nebenbestimmungen (Schutzaufgaben) in den Planfeststellungsbeschluss erfolgen; im Übrigen gilt in Bezug auf die Vereinbarkeit des Vorhabens mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand folgendes:

#### 3.1.1.2.1 Wasserwirtschaft

Wie oben unter B.II.3.1.1.1.1 dargelegt, entspricht das Vorhaben den gesetzlichen Anforderungen des WHG und des BayWG.

Insbesondere ist vorhabenbedingt keine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken zu erwarten (§ 68 Abs. 3 Nr. 1, 1. Alt. WHG). Die Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts dient der Verbesserung des Hochwasserschutzes entlang der Donau zwischen Straubing und Deggendorf, ohne dass hierdurch eine Verschlechterung der Hochwassersituation der Unterlieger zu befürchten wäre.

Durch den Ausbau des Hochwasserschutzsystems werden die Abflussscheitel für ein donaubetontes Hochwasser um 60 m<sup>3</sup>/s und für ein isarbetontes Hochwasser um 130 m<sup>3</sup>/s geringfügig erhöht. Da die Hochwasserwellen nicht beschleunigt werden, tritt in Passau keine ungünstigere Überlagerung der Donau mit dem Inn auf. Der Inn hat einen zeitlichen Vorlauf zur Donau und dominiert große Hochwasserereignisse, so dass in der Regel keine Erhöhung der Spitzenwasserstände auftritt. Die im Rahmen der Beteiligung der Republik Österreich durchgeführten ergänzenden Untersuchungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Schreiben vom 09.04.2015) bestätigen, dass nur in sehr seltenen Fällen (seltener als alle 150 Jahre) eine geringfügige Wasserspiegelerhöhung möglich ist. Im sog. Zwischenzustand (Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf ist ausgebaut; Teilabschnitt 2: Deggendorf – Vilshofen ist noch nicht ausgebaut) treten keine Erhöhungen der Abflussmengen unterhalb von Deggendorf auf, weder bei der donau-, noch bei der isarbetonten HQ<sub>100</sub>-Hochwasserwelle.

Somit kann der „Unterliegernachweis“ mit der vorgelegten Planung geführt werden. Um dies abzusichern (definierte kontrollierte Einströmung in die bestehenden Rückhalteräume), sieht der TdV nunmehr die Anordnung von zwei zusätzlichen Überlaufstrecken in die Rückhalteräume Schwarzach (Polder Offenberg/Metten) und Sand/Irlbach (Polder Sand/Entau) vor (Planungsstand: Dezember 2016).

Das Vorhaben steht ferner im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL).

Insbesondere sind eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und eine Gefährdung der Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen (vgl. UVU, Beilage 278b, Kap. 7 f., S. 142 ff. und Kap. 13 bis 16, S. 204 ff.).

#### 3.1.1.2.2 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes steht nach derzeitigem Kenntnisstand im Einklang mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Das dem Raumordnungsverfahren zugrunde gelegte Hochwasserschutzkonzept entspricht den Erfordernissen der Raumordnung (vgl. die landesplanerische Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006 – 24-8263-11 –, Kap. E.IV.4, S. 99). Die in der Beurteilung enthaltenen Maßgaben hat der TdV zwischenzeitlich erfüllt (vgl. Kap. I.4.2, S. 16 des Erläuterungsberichts – Beilage 1; siehe hierzu auch die Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.5 – Landwirtschaft).

Das Hochwasserkonzept steht auch im Einklang mit dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLPIG), der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

vom 22.08.2013, dem Regionalplan (RP) Donau-Wald und dem „Aktionsprogramm 2020plus – Nachhaltiger Hochwasserschutz in Bayern“. Nach diesen Vorgaben sollen insbesondere Siedlungen und kritische Infrastrukturen vor einem 100-jährlichen Hochwasser geschützt werden. Ferner soll der Erhalt von Rückhalteräumen angestrebt werden. Land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in der Regel nicht hochwassergeschützt (vgl. LEP 7.2.5 (G) und RP 12, B XII 3.1.2 G).

### 3.1.1.2.3 Umweltverträglichkeit

Nach einer summarischen Prüfung der durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachten Umweltauswirkungen ist eine Bewertung des Vorhabens als umweltverträglich zu erwarten.

Der TdV hat zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation nachteiliger Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfangreiche Maßnahmen vorgesehen (vgl. die Übersicht in der UVU, Beilage 278b, Kap. 1, S. 2 f. sowie die Angaben im LBP, Beilage 127b, Kap. 2, S. 17 ff. und Kap. 6, S. 164 ff.).

In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen führen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen zu einem verbesserten Schutz der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens im Hochwasserfall.

Mit einer Entscheidung zu Gunsten des beantragten Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auch insoweit zu rechnen, als sich nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG nicht vollständig vermeiden lassen, da diesen Auswirkungen die dauerhafte Verbesserung des Hochwasserschutzes gegenüber steht.

### 3.1.1.2.4 Naturschutz

#### *Eingriffsregelung (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)*

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft durch das vom TdV vorgelegte LBP-Konzept (vgl. die Übersicht in der UVU, Beilage 278b, Kap. 1, S. 2 f. sowie die Angaben im LBP, Beilage 127b, Kap. 2, S. 17 ff. und Kap. 6, S. 164 ff.) vollständig kompensiert werden, soweit sie nicht vermieden oder minimiert werden können.

Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der vom TdV mit der HNB im Zeitraum September 2015 bis Januar 2016 durchgeführten Fachgespräche (siehe hierzu insbesondere die Ausführungen unter B.II.3.1.1.3.2), soweit sie das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes betreffen. Im Rahmen dieser Gespräche konnten weitere Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Bereich der technischen Planung vorgenommen und eine weitere Optimierung der ökologischen Kompensationsplanung erzielt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ist ein umfangreiches Monitoring vorgesehen. Soweit wider Erwarten die Kompensationsfunktion der Maßnahmen nicht erfüllt wird, können im Zuge der Umsetzung eines derzeit noch in Abstimmung befindlichen Konzepts zum Monitoring und Risikomanagement weitere Maßnahmen ergriffen werden.

#### *Natura2000-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG)*

Von dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zu erwarten.

Besonders hervorzuheben ist die zu erwartende erhebliche Beeinträchtigung des prioritären Lebensraumtyps 91 E0\* (Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*) im FFH-

Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ durch die geplanten Deichbaumaßnahmen.

Die Auswirkungen sowie die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG sind in Kap. 5 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Beilage 325b, Teil 1, S. 257 ff.; Teil 2, S. 116 ff.) dargestellt.

Nach summarischer Prüfung der durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachten Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete kann nach derzeitigem Kenntnisstand auch in Bezug auf die Beeinträchtigungen des Lebensraumtyps 91 E0\* davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen der Planfeststellung nicht entgegenstehen wird, weil die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Wie oben unter 3.1.1.1.1 dargelegt, dienen die Maßnahmen dem Leben und der Gesundheit des Menschen sowie dem Schutz der öffentlichen Sicherheit. Gefahrenabwehr und Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist eine Kernaufgabe des Staates und liegt im öffentlichen Interesse. Öffentliche Gründe im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen und mit der öffentlichen Sicherheit sind im 2. Unterabsatz von Art. 6 Abs. 4 der FFH-Richtlinie<sup>11</sup> und in § 34 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG beispielhaft genannt und dadurch bereits als die wichtigsten zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses bezeichnet.

Der TdV hat ferner dargelegt, dass zumutbare Alternativen, die den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen erreichen, nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG – vgl. hierzu die Ausführungen in Kap. 5.1 und 5.2 der Beilage 325b (Teil 1, S. 257 ff.; Teil 2, S. 116 ff.)).

Die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ erforderlichen Maßnahmen (Kohärenzmaßnahmen) sind in dem vorgelegten Kompensationskonzept enthalten (vgl. Beilage 325b, Kap. 5.3 – Teil 1, S. 281 ff.; Teil 2, S. 133 ff.).

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Wirksamkeit der Kohärenzmaßnahmen wurden folgende Teilmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) des Kompensationskonzepts bereits vorgezogen umgesetzt:

- LBP-Maßnahme Nr. 1-11 V<sub>FFH</sub> (Mäharbeiten zum Schutz des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings im Polder Steinkirchen – vorläufige Anordnung vom 17.05.2016, 3600P-143.3-Do/89 II) und
- LBP-Maßnahme Nr. 13-1.1 A<sub>FFH</sub> (Herstellung von zwei neuen Auegewässern zum Schutz des Schlammpeitzgers im Polder Offenberg/Metten und im Polder Sulzbach – vorläufige Anordnung vom 24.05.2016, 3600P-143.3-Do/89 III).

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit der geplanten Kohärenzmaßnahmen wird auf die Ausführungen zum Monitoring und Risikomanagement (s. o. unter *Eingriffsregelung*) verwiesen.

#### *Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG)*

Ausweislich des Fachbeitrags Artenschutz (Beilage 352b, Kap. 3 ff., S. 5 ff.) werden bei Verwirklichung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt.

Nach summarischer Prüfung der durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachten Auswirkungen auf Belange des Artenschutzes kann nach derzeiti-

<sup>11</sup> Richtlinie 92/43/EWG, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.07.2013.



gem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen der Planfeststellung nicht entgegenstehen wird, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG vorliegen.

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist aus zwingenden Gründen, nämlich im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit, erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG – siehe oben unter 3.1.1.1.1).

Der TdV hat ferner dargelegt, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen betroffener Arten unter Berücksichtigung der entsprechenden Maßnahmen des Kompensationskonzepts nicht verschlechtert (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG).

Die Darlegung fehlender zumutbarer Alternativen sowie die geplanten Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustands der Populationen betroffener Arten sind im Fachbeitrag Artenschutz (Beilage 352b, Kap. 7, S. 37 ff.) dargestellt.

Zur Sicherstellung der Wahrung des Erhaltungszustandes der Populationen betroffener Arten wurden folgende Teilmaßnahmen (Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen) des Kompensationskonzepts bereits vorgezogen umgesetzt:

- LBP-Maßnahmen Nrn. 4 A<sub>CEF</sub> und 1-8.2 A<sub>CEF</sub> (Errichtung von Ersatzhabitaten und Umsiedlung von Individuen zum Schutz der Zauneidechse im Polder Parkstetten/Reibersdorf – vorläufige Anordnung vom 19.04.2016, 3600P-143.3-Do/89 I),
- LBP-Maßnahmen zum Schutz der Zauneidechse Nrn. 13.1-2 A<sub>FFH</sub> (Entwicklung von Böschungsbereichen durch gelenkte Sukzession und 13-2 A<sub>FFH</sub> (Entwicklung von Böschungsbereichen durch gelenkte Sukzession im Anschluss an die Maßnahme Nr. 13-1.2 A<sub>FFH</sub> – vorläufige Anordnung vom 24.05.2016, 3600P-143.3-Do/89 III) sowie
- Vergrämung des Bibers im Polder Steinkirchen in Anlehnung an die LBP-Maßnahme Nr. 1-15 V<sub>CEF</sub> (vorläufige Anordnung vom 23.09.2016, 3600P-143.3-Do/89 V).

Außerdem werden im Baufeld für die in dieser vorläufigen Anordnung behandelten Deichbaumaßnahmen zunächst einzelne Gehölze als potenzielle Fledermausquartiere erhalten (siehe hierzu oben B.I.2.3.3).

Im Hinblick auf die Sicherstellung der Wirksamkeit der geplanten Kohärenzmaßnahmen wird auf die Ausführungen zum Monitoring und Risikomanagement (s. o. unter *Eingriffsregelung*) verwiesen.

#### 3.1.1.2.5 Landwirtschaft

Landwirtschaftliche Belange stehen der Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand nicht entgegen.

Entsprechend der Maßgabe der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006 (s. o. B.II.3.1.1.2.2) hat der TdV bei der Detailplanung von Deichrückverlegungen die Belange der Landwirtschaft hinsichtlich einer effizienten Landbewirtschaftung beachtet.

Im Zuge der weiteren Planungen bzw. Planungsoptimierung konnte der Flächenbedarf für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes kontinuierlich reduziert werden. Gegenüber dem Stand der EU-Studie (2012) konnte der vorhabenbedingte Umfang des Flächenbedarfs von ursprünglich ca. 460 ha auf ca. 200 ha reduziert und somit mehr als halbiert werden (Einlassung des TdV im Erörterungstermin vom 11.05.2016, vgl. Ziff. IV.1.1.1, S. 7 der Niederschrift).

Der TdV hat ferner zugesagt, sich für die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen – auch über eine gesetzliche Verpflichtung hinaus – soweit wie möglich um Ersatzland zu bemühen.

In den mit dem Antrag auf Planfeststellung vorgelegten Unterlagen ist der „Fachbeitrag Landwirtschaft“ (Beilage 367) der Gruppe Landwirtschaft und Forsten bei der Regierung von Niederbayern enthalten, in dem die Auswirkungen des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf landwirtschaftliche Belange betrachtet und bewertet werden.

Die Planfeststellungsunterlagen sehen im Hinblick auf das ökologische Kompensationskonzept u. a. die Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) vor. Daraus folgt eine Minderung des Bedarfs an landwirtschaftlich genutzten Flächen für die Durchführung von ökologischen Kompensationsmaßnahmen insbesondere durch folgende Maßnahmen bzw. aufgrund der nachstehend genannten Regelungen der BayKompV:

- Durchführung produktionsintegrierter Kompensationsmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen unter Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung so weit wie möglich – PIK-Maßnahmen, vgl. § 9 BayKompV i. V. m. 15 Abs. 3 BNatSchG),
- Planung und Umsetzung sog. „multifunktionaler“ Ausgleichsmaßnahmen (§ 8 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayKompV) und
- Entfall des Erfordernisses von Kompensationsmaßnahmen für die Errichtung von Deichen auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen bei naturnaher Gestaltung und Pflege der Deiche (§ 8 Abs. 4 Satz 7 BayKompV).

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen sowie aufgrund der durchgeführten Erörterungstermine wird nach derzeitigem Kenntnisstand eine weitergehende Minderung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Belange durch die Optimierung der technischen Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes (Trassierung der Deiche) insoweit erzielt werden, als wirtschaftlich ungünstige Flächenan- bzw. zerschneidungen im Zuge weiterer Planänderungen entfallen.

Der TdV wird überdies im Falle ungünstiger Flächenan- bzw. zerschneidungen unwirtschaftliche Restflächen übernehmen (vgl. die Ausführungen im Erläuterungsbericht, Beilage 1, Kap. VI, S. 159).

Soweit seitens der Landwirtschaft mittelbare vorhabenbedingte Beeinträchtigungen im Überflutungsfall geltend gemacht werden, ist auf die geplante Grundwasserbeobachtung als Instrument zur Beweissicherung hinzuweisen. In Bezug auf die erhobenen Entschädigungsforderungen ist auf die „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ hinzuweisen (siehe hierzu die Ausführungen unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) a)) (1)).

Im Übrigen werden die Belange der Landwirtschaft (Landeskultur) durch die Einholung des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde gewahrt (§ 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG).

### 3.1.1.2.6 Immissionsschutz

Nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand stehen dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine immissionsschutzrechtlichen Belange entgegen.

Betriebsbedingte Immissionen sind durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu erwarten.

Allerdings sind während der Bauphase in Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung vorübergehende Beeinträchtigungen im Umfeld von nahe gelegenen Baustellen und Baustraßen

durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen zu erwarten (vgl. UVU, Beilage 278b, Kap. 3.4, S. 15).

Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Beeinträchtigungen durch die Beachtung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften auf ein Mindestmaß begrenzt sein werden. Die Beeinträchtigungen werden nur vorübergehend auftreten. Dem gegenüber steht die durch das Vorhaben zu erzielende dauerhafte Verbesserung des Hochwasserschutzes.

Der Prognose zugunsten des Vorhabens unter dem Gesichtspunkt des Immissionsschutzes steht auch nicht die Stellungnahme des Landratsamts Straubing-Bogen (Umwelt, Naturschutz, Wasserrecht, Immissionsschutz) vom 11.12.2014 entgegen.

Der Vertreter des Landratsamts Straubing-Bogen hat im Rahmen des Erörterungstermins am 12.05.2016 insbesondere die Forderung bekräftigt, wonach bei in Bezug auf Lärmemissionen besonders kritischen Bautätigkeiten (z. B. Spundungsarbeiten) der Beurteilungspegel von 70 dB (A) an nicht mehr als 15 Tagen pro Jahr erreicht bzw. überschritten werden dürfe.

Zwar hat der TdV im Erörterungstermin erwidert, er könne insoweit eine Zusage – insbesondere im Hinblick auf die Spundungsarbeiten – nicht erteilen; er behalte sich daher vor eine Ausnahme von dieser Vorgabe zu beantragen bzw. eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen (siehe Ziff. IV.1.1.1 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 12.05.2016). Der Umstand, dass über diese Frage bislang keine Entscheidung getroffen wurde, steht jedoch der Prognose zugunsten des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht entgegen.

#### 3.1.1.2.7 Denkmalschutz

Von dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind Bau- und Bodendenkmäler sowie Vermutungsflächen im Sinne des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) betroffen.

Der TdV hat bereits im September 2015 mit dem Freistaat Bayern – Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege – eine „Vereinbarung über bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf“ abgeschlossen, in der die denkmalfachlichen Belange festgelegt worden sind. Insbesondere ist durch die Vereinbarung die Beteiligung des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege im weiteren Verfahren sowie bei der Umsetzung der Hochwasserschutzmaßnahmen gewährleistet.

Vor diesem Hintergrund ist nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen davon auszugehen, dass Belange des Denkmalschutzes dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

#### 3.1.1.2.8 Verkehr/Handel/Wirtschaft

Unter dem Gesichtspunkt der Belange von Verkehr, Handel und Wirtschaft ist aufgrund der bislang gewonnenen Erkenntnisse davon auszugehen, dass diese dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht entgegenstehen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde von mehreren Stellen erklärt, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausdrücklich begrüßt werde. Dabei wurde auch auf die verheerenden Folgen des Junihochwassers 2013 für Unternehmen, Gewerbegebiete und (Verkehrs-)Infrastruktureinrichtungen hingewiesen (Stellungnahmen der Regierung von Niederbayern – SG 20/Wirtschaftsförderung, Beschäftigung vom Oktober 2014 und SG 21/Handel und Gewerbe, Verkehrswesen vom 07.10.2014 – sowie Stellungnahme der Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz vom 23.10.2014).

Es ist somit davon auszugehen, dass die o. g. Belange dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht nur nicht entgegenstehen, sondern durch die geplanten Maßnahmen geschützt bzw. gefördert werden.

#### 3.1.1.2.9 Tourismus

Nach summarischer Prüfung sind durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine nachteiligen Auswirkungen auf den Tourismus zu erwarten.

Seitens der Landratsämter Deggendorf (Stabstelle 1 – Kreisentwicklung, Stellungnahme vom 20.10.2014) und Straubing-Bogen (Tourismusreferat, Stellungnahme vom 27.10.2014) sowie von mehreren Gemeinden wird die herausragende Bedeutung des Vorhabengebiets für den Tourismus betont. Das SG 20 der Regierung von Niederbayern erklärt mit Stellungnahme vom Oktober 2014, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auch aus touristischer Sicht begrüßt werde.

Etwaige vorhabenbedingte Einschränkungen der Blickbeziehungen von den touristischen Erschließungswegen auf die Landschaft und besonders sehenswerte Ziele stehen nach derzeitigem Kenntnisstand dem Vorhaben insbesondere vor dem Hintergrund der Bedeutung des verbesserten Hochwasserschutzes für die menschliche Gesundheit und die öffentliche Sicherheit nicht entgegen.

Die Tatsache, dass noch nicht über die Forderung nach Widmung der Kronen der neuen Deiche als Radwege und Vornahme entsprechender Anpassungen entschieden wurde (vgl. die Niederschriften über die Erörterungstermine vom 12.04.2016, Ziff. IV.1.2.5, und vom 14.04.2016, Ziff. IV.1, IV.4.1 und IV.6.1), steht dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht entgegen. Insbesondere können eine etwaige Widmung der Deichkronen und technische Anpassungen auch außerhalb des Planfeststellungsverfahrens bzw. im Nachgang hierzu vorgenommen werden.

Im Übrigen hat der TdV dargelegt, dass Auswirkungen auf den Tourismus durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes allenfalls vorübergehend während der Bauphase zu erwarten sind.

#### 3.1.1.2.10 Belange der Träger von Versorgungsleitungen

Von dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind bestehende Versorgungsleitungen betroffen, die im Zuge der Bauausführung gesichert bzw. angepasst werden müssen.

Diese Belange stehen dem Vorhaben nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen nicht entgegen, da die erforderlichen Maßnahmen ausweislich der Planfeststellungsunterlagen durchgeführt werden (vgl. Erläuterungsbericht, Beilage 1, Kap. II.2, jeweils Gliederungspunkte *Leitungen/Sparten* und Bauwerksverzeichnis, Beilage 193b, jeweils Abschnitte *Leitungen/Sparten*).

#### 3.1.1.2.11 Sonstige öffentliche Belange

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden Bedenken gegen die Durchführung eines gemeinsamen Planfeststellungsverfahrens für die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes nach § 78 VwVfG erhoben.

Seitens des Bund Naturschutz in Bayern e. V. (Stellungnahme vom 30.10.2014) werden der Umfang und die Komplexität der vorgelegten Planung durch die Behandlung in einem gemeinsamen Verfahren bemängelt. Es wird gefordert, dass aus der Behandlung der Vorhaben in einem gemeinsamen Verfahren, insbesondere im Fall von Verzögerungen in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße, keine Verzögerungen in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes folgen dürfen. Ferner wird ange-

regt, die Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durch Teilentscheidungen zu beschleunigen.

Ausweislich der Allgemeinen Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner (Schreiben vom 30.10.2014) wird das Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 VwVfG mit der Begründung bestritten, dass eine gemeinsame Entscheidung (§ 78 Abs. 1 VwVfG) über die Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße und zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht erforderlich sei. Insoweit wird auf die sog. vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen hingewiesen, die nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind, sondern als Einzelmaßnahmen realisiert werden bzw. wurden (zu den Grundlagen für die sog. vorgezogenen Hochwasserschutzmaßnahmen vgl. die Ausführungen unter B.II.3.1.1.1.2 – *Beschränkung des Gegenstands der Prognose*).

Darüber hinaus wird unter Verweis auf das Abwägungsgebot erklärt, dass bei einer Entscheidung der jeweils örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde über den Hochwasserschutz das Verfahren deutlich bürgerfreundlicher ausgestaltet werden könnte; jedenfalls sei der Umfang (und der Aufbau) der Planfeststellungsunterlagen nicht geeignet, den Betroffenen einen schnellen, unkomplizierten und klaren Blick auf die Inhalte der Planung zu vermitteln.

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.II.1 und B.II.3 dieser vorläufigen Anordnung ist in Bezug auf die Voraussetzungen des § 78 VwVfG auf folgendes hinzuweisen:

*Erfordernis einer einheitlichen Entscheidung über die Vorhaben (§ 78 Abs. 1 VwVfG)*

Eine einheitliche Zulassungsentscheidung ist zwingend, wenn jeder TdV zur sachgerechten Verwirklichung seines Planungskonzepts darauf angewiesen ist, dass über die Zulassung der zusammentreffenden Vorhaben nur in einem Verfahren entschieden wird.<sup>12</sup>

Vorliegend ist eine getrennte Genehmigung der Vorhaben lediglich abstrakt betrachtet rechtlich möglich. Tatsächlich aber könnte keines der beiden Vorhaben ohne das andere Vorhaben für sich allein verwirklicht werden, ohne das jeweils andere zu gefährden.

Ohne den Wasserstraßenausbau wären gegenüber dem vorgelegten Gesamtkonzept für das neue Hochwasserschutzkonzept kleinere Deichrückverlegungen ausreichend. Beim nachträglichen Ausbau der Wasserstraße müsste die Deichlinie dann wieder versetzt werden, weil der Einbau zusätzlicher Buhnen die Wasserspiegellagen bei Hochwasser erhöht.

Umgekehrt müssten ohne das neue Hochwasserschutzkonzept für den Wasserstraßenausbau andere Maßnahmen zur Vermeidung mehr als nur geringfügiger Auswirkungen auf den Hochwasserschutz (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG) geplant werden.

Zusammenfassend ist das Erfordernis einer einheitlichen Entscheidung nicht nur aufgrund der räumlichen Überschneidungen der Vorhaben zu bejahen, sondern auch aufgrund der Tatsache, dass sich die Vorhaben bei getrennter Durchführung jeweils planerisch anders darstellen würden.

*Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde bei der GDWS (§ 78 Abs. 2 VwVfG)*

Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach den Rechtsvorschriften über das Planfeststellungsverfahren, das für diejenige Anlage vorgeschrieben ist, die einen größeren Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen berührt (§ 78 Abs. 2 Satz 1 VwVfG).

Anhaltspunkte dafür, welches Verfahren maßgeblich ist, sind die quantitativen und qualitativen Auswirkungen des Vorhabens, z. B. die Zahl der von den Auswirkungen des Vorha-

<sup>12</sup> BVerwG, Urt. vom 06.10.2010, 9 A 12/09, Rdnr. 23 (juris), m.w.N.

bens Betroffenen, die Größe des erfassten Gebiets und das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens.<sup>13</sup>

Wollte man allein auf den Bedarf an fremdem Grund und Boden abstellen, wären die Auswirkungen auf Betroffene und damit der Kreis der öffentlich-rechtlichen Beziehungen durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes weitaus größer als durch den Ausbau der Wasserstraße.

Im Erläuterungsbericht (Beilage 1, Kap. VI, Seite 159) finden sich in Bezug auf den Umfang des Flächenbedarfs folgende Aussagen:

*„Der dauerhafte Grunderwerbsbedarf für die technischen Maßnahmen beträgt nach Abzug der schon im Eigentum der TdV befindlichen Flächen ca. 118 ha, davon ca. 0,3 ha für den Wasserstraßenausbau. Für die durchzuführenden Kompensationsmaßnahmen werden weitere 97 ha benötigt, davon ca. 7 ha für den Wasserstraßenausbau. Vorübergehend in Anspruch genommen werden müssen darüber hinaus Flächen, die nicht im Eigentum von Bund oder Bayern stehen, in der Größenordnung von 38 ha.“*

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 78 VwVfG ist die Klärung der Zuständigkeitsfrage nicht ins Belieben der Behörde gestellt und soll, außer vielleicht in den von § 78 Abs. 2 Sätze 2 und 3 VwVfG angesprochenen Zweifelsfällen, nicht durch eine Ermessensentscheidung geklärt werden, sondern an objektive Kriterien gebunden sein.<sup>14</sup> Anhaltspunkte dafür, welches Vorhaben maßgeblich ist, sind die quantitativen und qualitativen Auswirkungen des Vorhabens, Bedeutung, Größe, Kapazität usw. des Vorhabens, die Art, Nachhaltigkeit und Gefährlichkeit usw. der Auswirkungen der Anlage, die Zahl der von den Auswirkungen des Vorhabens Betroffenen bzw. am Verfahren beteiligten Personen, die Größe des erfassten bzw. betroffenen Gebietes, die Bedeutung und das Gewicht der betroffenen öffentlichen und privaten Belange, insbesondere auch das öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens und der betroffenen öffentlichen Interessen und subjektiven Rechte sowie die Zuordnung dieser Interessen oder Rechte auf Grund des insoweit anzuwendenden Rechts zu einem bestimmten Verwaltungsgebiet.<sup>15</sup>

Als Kriterium anerkannt ist auch die verkehrspolitische Bedeutung des Vorhabens.<sup>16</sup>

Die beantragte Verbesserung des Hochwasserschutzes hat quantitativ im Vergleich zum beantragten Ausbau der Wasserstraße den größeren Bedarf an Flächen privater Eigentümer für technische und für Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (325,6678 ha im Vergleich zu 287,2726 - Stand 11/2014). Dementsprechend ist der Bedarf an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes größer als für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße. Mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen die im Vorhabengebiet gelegenen Polder Parkstetten/Reibersdorf, Sand/Entau, Sulzbach, Offenberg/Metten sowie Steinkirchen vor Hochwässern bis zu einem HQ<sub>100</sub> + 1 m Freibord geschützt werden. Es handelt sich um lokale, bestenfalls regionale Sicherungsmaßnahmen, die nur die jeweils betroffenen Gebiete berühren.

Der Ausbau der Wasserstraße hat demgegenüber nicht nur eine bundesweite, sondern eine europäische Bedeutung und berührt in weitaus stärkerem Maß als der Hochwasserschutz nicht nur regionale, sondern auch bundesweite und internationale öffentlich-rechtliche Beziehungen.

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.II.3.1.1.1.2 ist insoweit auf folgendes hinzuweisen:

<sup>13</sup> Ramsauer, in: Kopp/Raumsauer, VwVfG, 14. Auflage 2013, § 78 Rdnr. 9.

<sup>14</sup> BVerwG, Urt. v. 18.4.1996, 11 A 86.95, NRW 1996, 901, 903.

<sup>15</sup> OVG Magdeburg, Urt. vom 10.10.2013, 2 K 98/12, Rdnr. 120 (juris).

<sup>16</sup> BVerwG a.a.O.

Die Donau in Niederbayern ist Teil des 3.500 km langen Transeuropäischen Verkehrsweges (TEN-V), der von Rotterdam an der Nordsee über den Rhein, den Main, den Main-Donau-Kanal und die Donau bis ins Schwarze Meer führt. Verkehr und Wirtschaft sind eng miteinander verbunden. Die Auswirkungen des Ausbaus oder auch Nichtausbaus der Wasserstraße betreffen alle Anlieger dieser Verbindung. Das sind neben den Donauanliegerstaaten in Osteuropa auch die Anlieger am Rhein in Mittel- bzw. Westeuropa. Betroffen sind die Wirtschaftssysteme sämtlicher EU-Länder entlang der transeuropäischen Rhein-Main-Donau-Verbindung, die Schifffahrttreibenden, die Häfen, die Verloader, Produzenten, Händler sowie auch andere Verkehrsträger. Mit der Öffnung des Main-Donau-Kanals und der damit durchgehenden Verbindung zwischen Nordsee und Schwarzem Meer entwickelte sich neben dem Güterverkehr die Fahrgastschifffahrt zu einem echten Erfolgsfaktor. Die Donau ist also ein transeuropäischer Verkehrsweg, über den Waren und Personen befördert werden. Gleichzeitig ist der Ausbau der Wasserstraße ein TEN-V-Projekt, für welches Fördermittel der EU bereitgestellt wurden und auch zukünftig bereitgestellt werden sollen.

Zwischen Deutschland und anderen Staaten gibt es zwischenstaatliche Vereinbarungen, in denen sich Deutschland zum Wasserstraßenausbau und zur Wasserstraßenunterhaltung geäußert bzw. verpflichtet hat. Dazu gehören neben der sogenannten Donaoraumstrategie auch die Empfehlungen der Donaukommission.

Darüber hinaus ist der Ausbau der Bundeswasserstraße Donau zwischen Straubing und Vilshofen auch im neuen Bundesverkehrswegeplan 2030 unter den Projekten aufgeführt, für die „*vordringlicher Bedarf*“ besteht (s. o. B.II.3.1.1.1.2 – *Planrechtfertigung*).

Grundsätzlich können sich Entscheidungen im Rahmen des Ausbaus der Wasserstraße auch auf andere verkehrswasserbauliche Ausbaumaßnahmen in Europa auswirken.

Wegen dieser bundesweiten und internationalen Bedeutung des Ausbaus der Wasserstraße wird der größere Kreis öffentlich-rechtlicher Beziehungen durch den Ausbau der Wasserstraße berührt.

Zusammenfassend ist nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand zu erwarten, dass in Bezug auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Versagungsgründe vorliegen, da die Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt und mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sein wird.

### 3.1.1.3 Versagungsgründe in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße

Eine Versagung der Planfeststellung für den Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) nach § 14b Nr. 6 b) WaStrG, die zur Folge hätte, dass den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat (§ 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG), die Grundlage entzogen wird, wird schon allein deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Ausbau der Wasserstraße dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl. hierzu B.II.3.1.1.1.2).

Auch das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) ist nach summarischer Prüfung mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar. Insbesondere ist das Vorhaben nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung, mit den Belangen des Naturschutzes sowie mit den Belangen der Wasserwirtschaft vereinbar.

#### 3.1.1.3.1 Raumordnung und Landesplanung

Nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand ist das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Zwar wurde im Rahmen des Raumordnungsverfahrens ausschließlich die Variante C/C<sub>2,80</sub> (Kombination flussregelnder Maßnahmen mit einer Staustufe bei Aicha) – unter Berücksichtigung von Maßgaben – positiv beurteilt, während die Variante A (flussregelnde Maßnahmen ohne Staustufen) im Rahmen des Raumordnungsverfahrens (Variante A<sub>ROV</sub>) unter Berufung auf erhebliche Defizite bei der Bedarfsgerechtigkeit als nicht raumverträglich beurteilt wurde (landesplanerische Beurteilung der Regierung von Niederbayern vom 08.03.2006, Kap. E.IV., S. 92 ff.).

Diese Beurteilung steht der Vereinbarkeit des Ausbaus der Wasserstraße mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung indes nicht entgegen, da sich zwischenzeitlich sowohl die Beurteilungsgrundlagen für die Raumverträglichkeit und die Vereinbarkeit des Vorhabens mit landesplanerischen Vorgaben als auch das Vorhaben selbst hinsichtlich seiner Auswirkungen geändert haben.

Der landesplanerischen Beurteilung lag der nicht mehr gültige LEP 2006 zugrunde, wonach der Wasserstraßenausbau zu einem zuverlässigen Transport in Niedrigwasserperioden führen musste. Der aktuelle LEP 2013 sieht dagegen vor, im Rahmen der Gesamtkonzeption der Main-Donau-Wasserstraße die Donau verkehrsgerecht und naturschonend weiter auszubauen (LEP 4.6 Z). Ausweislich der Begründung dieser Vorgabe kann von einem verkehrsgerechten Ausbau gesprochen werden, wenn auch bei Wasserständen unter Mittelwasser ein möglichst zuverlässiger Transport gewährleistet wird. Auch der RP Donau-Wald (Stand: 30.04.2016) sieht vor, die Donau als Teil der Main-Donau-Wasserstraße bedarfsgerecht und naturschonend weiter auszubauen (RP 12, B X 4.1). In der Begründung wird auf die Kapazitätsgrenzen des Verkehrsträgers Straße hingewiesen und ausgeführt, dass der Verkehrsträger Wasserstraße – nach Behebung des bestehenden Engpasses insbesondere zwischen Straubing und Vilshofen – eine umweltfreundliche Alternative zur Verlagerung geeigneter Massengüter auf die Wasserwege darstellt.

Darüber hinaus sind die im Rahmen der landesplanerischen Beurteilung gerügten Mängel in Bezug auf die Verkehrs- und Bedarfsgerechtigkeit der Variante A<sub>ROV</sub> im Zuge der EU-Studie und der weiteren Planungen behoben worden. Die Aussagen zur aktuellen Verkehrsprognose (PLANCO-Gutachten 2012) bescheinigen der Variante A ebenso wie der Variante C<sub>2,80</sub> ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis.

### 3.1.1.3.2 Naturschutz

Nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand stehen Belange des Naturschutzes dem Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) nicht entgegen.

Hervorzuheben ist insoweit insbesondere folgendes:

#### *Ökologische Optimierung der technischen Planung aufgrund des Anhörungsverfahrens*

Sowohl seitens des amtlichen Naturschutzes als auch seitens anerkannter Naturschutzvereinigungen waren im Rahmen des Anhörungsverfahrens erhebliche Bedenken insbesondere gegen die technische Planung zum Ausbau der Wasserstraße sowie gegen das Kompensationskonzept (u. a. in Bezug auf die Eingriffs- und Ausgleichsbewertung) erhoben worden.

Die Planfeststellungsbehörde hat daher im Sommer 2015 veranlasst, dass der TdV mit der HNB Fachgespräche führt, in deren Rahmen die vorgelegte Planung nochmals zu überprüfen und etwaig erforderliche weitere Untersuchungen bzw. Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen abzustimmen waren. Dieser Prozess sollte unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur Weservertiefung<sup>17</sup> durchgeführt werden.

<sup>17</sup> BVerwG, Beschl. und EuGH-Vorlage vom 11.07.2013, 7 A 20/11 sowie EuGH, Urt. vom 01.07.2015, C-461/13.



Der TdV hat im Zeitraum September 2015 bis Januar 2016 mehrere Fachgespräche mit der HNB durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Fachgespräche, die zur Anpassung der Planung und zur Erledigung wesentlicher Bedenken der HNB geführt haben, wurden der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 04.03.2016 vorgelegt.

Im Hinblick auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße hat der TdV aufgrund der Fachgespräche insbesondere eine weitere ökologische Optimierung der technischen Planung sowie eine Anpassung des Kompensationskonzepts vorgenommen.

Die aufgrund der Fachgespräche vorgesehenen Maßnahmen wurden im Erörterungstermin vom 11.05.2016 vorgestellt, vom TdV mit Schreiben vom 13.12.2016 als weitere Planänderungen beantragt sowie aufgrund der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehörde vom 16.12.2016 in das Verfahren eingebracht.

Soweit ungeachtet der beantragten Planänderungen weiterhin Bedenken der HNB im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserstraße bestehen, führen diese nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen nicht zu einer Versagung der Planfeststellung unter naturschutzrechtlichen und -fachlichen Gesichtspunkten (vgl. insoweit auch die Ausführungen in der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11.05.2016, Ziff. IV.4).

#### *Natura2000-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG)*

Auch von dem Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße sind erhebliche Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sowie auf das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zu erwarten.

Die Auswirkungen sowie die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG sind in Kap. 5 der FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (Beilage 325b, Teil 1, S. 257 ff.; Teil 2, S. 116 ff.) dargestellt.

Nach summarischer Prüfung der durch das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verursachten Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete kann nach derzeitigem Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass die Erheblichkeit der Auswirkungen der Planfeststellung nicht entgegensteht, weil die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG vorliegen.

Das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG). Wie oben unter B.II.3.1.1.1.2 dargelegt, dienen die Maßnahmen nicht nur nationalen Interessen, sondern sind für ein reibungsloses Funktionieren des europäischen Binnenmarkts und zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts in Europa erforderlich.

Da für das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße lediglich wirtschaftliche Gründe streiten, ist im Hinblick auf die Natura2000-Verträglichkeit die Einholung einer Stellungnahme der EU-Kommission erforderlich (§ 34 Abs. 3 Nr. 1, Abs. 4 BNatSchG). Die Planfeststellungsbehörde wird zeitnah die Stellungnahme der EU-Kommission über das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit einholen (§ 34 Abs. 4 Satz 2 BNatSchG).

Der TdV hat die Voraussetzungen für eine Abweichung gemäß § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG (ergänzend zu den Ausführungen in Kap. 5 der Beilage 325b) im Erläuterungsbericht, Beilage 1 der Planfeststellungsunterlagen, Kap. IV.1 (S. 145 ff.) dargelegt und begründet. Vor diesem Hintergrund sowie insbesondere vor dem Hintergrund der im Zuge des Anhörungsverfahrens vorgenommenen weiteren ökologischen Optimierung der technischen Planung und der Tatsache, dass die zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes „Natura 2000“ erforderlichen Maßnahmen (Kohärenzmaßnahmen) in dem vorgelegten Kompensations-

konzept enthalten sind (vgl. Beilage 325b, Kap. 5.3, Teil 1, S. 281 ff.; Teil 2, S. 133 ff.), ist nach derzeitigem Stand nicht davon auszugehen, dass die Planfeststellung für den Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) wegen der vorhabenbedingten Auswirkungen auf die Natura2000-Gebiete zu versagen ist.

### 3.1.1.3.3 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange stehen dem Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) nach den bislang gewonnenen Erkenntnissen ebenfalls nicht entgegen.

Wie eingangs unter B.II.3.1.1.3 dargelegt, sind im geplanten Hochwasserschutzkonzept auch die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung mehr als nur geringfügiger Auswirkungen des Wasserstraßenausbaus auf den Hochwasserschutz gemäß § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG enthalten.

Das Vorhaben steht ferner im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL.

Insbesondere sind eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes und eine Gefährdung der Zielerreichung des guten ökologischen Zustandes nach derzeitigem Kenntnisstand ausgeschlossen (vgl. Umweltverträglichkeitsuntersuchung, UVU, Beilage 278b, Kap. 7 f., S. 142 ff. und Kap. 13 bis 16, S. 204 ff.).

Vor dem Hintergrund des Urteils des EuGH zur Weservertiefung<sup>18</sup> wurden zwischenzeitlich seitens des Freistaats Bayern ergänzende Untersuchungen vorgenommen.

Mit dem vorbezeichneten Urteil hat der EuGH entschieden, dass der Begriff der Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers in Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziff. i der WRRL dahin auszulegen ist, dass eine Verschlechterung vorliegt, sobald sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der Richtlinie um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt.

Hinsichtlich der Zustandsverschlechterung von Wasserkörpern haben die Regierung von Niederbayern und das Bayerische Landesamt für Umwelt die in Kapitel 13.1.1 und 13.1.2 der UVU (Beilage 278b, S. 206 ff.) getroffenen Aussagen zu den ausbaurelevanten Biokomponenten „Fische“ und „Makrozoobenthos“ einer eigenen Prüfung unterzogen. Das Ergebnis, das der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 21.01.2016 übermittelt wurde, lässt sich wie folgt zusammenfassen:

#### *Biokomponente „Fische“*

Insbesondere unter Berücksichtigung der im LBP festgesetzten Kompensationsmaßnahmen ist nicht von einer Verschlechterung des (fisch-)ökologischen Zustands im Sinne des EuGH-Urteils auszugehen, da sich der für die Fischbewertung relevante fiBs<sup>19</sup>-Wert nicht in den Bereich der nächstschlechteren (hier: mäßigen) fischökologischen Zustandsklasse verschieben wird.

#### *Biokomponente „Makrozoobenthos“*

Insoweit wird die in der UVU getroffene Einschätzung bestätigt, dass vorhabenbedingte Substratveränderungen nur einen geringen Einfluss auf das Makrozoobenthos und dessen aktuell guter Bewertung haben werden.

Die Belange der Wasserwirtschaft werden im Übrigen durch Einholung des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde gewahrt (Art. 89 Abs. 3 GG i. V. m. § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG).

<sup>18</sup> EuGH a.a.O.

<sup>19</sup> Abkürzung für „fischbasiertes Bewertungssystem“.

Zusammenfassend ist nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand zu erwarten, dass in Bezug auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) keine Versagungsgründe vorliegen, da die Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt und mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sein wird.

#### 3.1.1.4 Abwägung im Hinblick auf öffentliche Belange

Nach summarischer Prüfung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange unter- und gegeneinander zulässig ist (vgl. hierzu die grundsätzlichen Ausführungen zum Abwägungsgebot und die Ausführungen zur Abwägung im Hinblick auf die privaten Belange unter B.II.3.1.2.2.3).

Der Hochwasserschutz ist ein Gemeinwohlinteresse von überragender Bedeutung. Die Planung, die geeignet und erforderlich ist, um einen für Siedlungsbereiche angemessenen Schutz vor Hochwasserereignissen zu gewährleisten, verfolgt diesen Ansatz. Gründe für eine Versagung der Planfeststellung ergeben sich nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand nicht. In der vorläufigen Gesamtbetrachtung überwiegen die positiven Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die genannten Schutzgüter die widerstreitenden Belange. Erhebliche negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Annehmbare Alternativlösungen, die ebenfalls den wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen und zugleich betroffenen öffentlichen oder privaten Belange (zu den privaten Belangen vgl. die nachstehenden Ausführungen unter B.II.3.1.2) entsprächen, ohne dabei andere private oder öffentliche Belange im gleichen Umfang zu beeinträchtigen, sind nach dem bislang gewonnenen Kenntnisstand nicht ersichtlich (vgl. insoweit auch die Ausführungen zum langjährigen Planungsprozess oben unter B.II.3.1.1.1.1).

Soweit Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Einwirkungen auf Rechte Anderer bzw. Nachteile im Sinne von § 14 Abs. 3 WHG zu erwarten sind, ist davon auszugehen, dass diese weitgehend durch die Anordnung von Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden können (§ 70 Abs. 1 WHG i. V. m. §§ 13 Abs. 1, 14 Abs. 3 bis 6 WHG; siehe hierzu die Ausführungen unter B.II.3.1.2.2.3 – *Ausgleichsgebot*).

Als Ergebnis der summarischen Prüfung bleibt festzuhalten, dass vorhabenbedingt keine öffentlichen oder privaten Interessen in unzumutbarer Weise zurückstehen müssen.

Auch im Hinblick auf das Vorhaben zum Ausbau der Wasserstraße (ungeachtet der Westanbindung) ist nach summarischer Prüfung davon auszugehen, dass dieses nach Abwägung aller zu berücksichtigender Belange unter- und gegeneinander zulässig ist. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Donau als transeuropäischer Verkehrsweg (vgl. B.II.3.1.1.1.2) einerseits und die vom TdV vorgenommene weitere ökologische Optimierung der technischen Planung (vgl. B.II.3.1.1.3.2 – *Ökologische Optimierung der technischen Planung aufgrund des Anhörungsverfahrens*) andererseits.

In Bezug auf etwaig zu erwartende Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder Einwirkungen auf Rechte anderer ist davon auszugehen, dass diese durch die Anordnung von Auflagen verhütet werden können (§ 14b Nrn. 1 und 2 WaStrG, §§ 74 Abs. 2 und 75 Abs. 2 und 3 VwVfG, siehe hierzu auch die Ausführungen unter B.II.3.1.2.2.3 – *Ausgleichsgebot*).

### 3.1.2 Prognose einer Entscheidung zugunsten des TdV unter Berücksichtigung der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen<sup>20</sup>

#### 3.1.2.1 Vorliegen der Grundlagen für die Prognoseentscheidung

Die nach § 17 Nr. 1 WHG erforderliche Prognose, dass mit einer Entscheidung zugunsten des TdV zu rechnen ist, setzt zunächst voraus, dass das Planfeststellungsverfahren einen Stand erreicht hat, der für die prognostische Aussage genügend tragfähig ist. Diese Voraussetzung liegt vor. Das Planfeststellungsverfahren hat einen Stand erreicht, der es ermöglicht zu prognostizieren, ob trotz der gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit einer Entscheidung zugunsten des TdV zu rechnen ist. Die Planfeststellungsunterlagen und die Unterlagen für einen Teil der vorgesehenen Planänderungen lagen aus, die von den Planungen Betroffenen konnten Einwendungen erheben, und die erhobenen Einwendungen wurden mit den Einwendern und dem TdV erörtert (vgl. hierzu unter B. I. 3.). Durch die schriftlichen Einwendungen und die Erörterung<sup>21</sup> ist ausreichend erkennbar, welche subjektiven Rechtspositionen oder rechtlich anerkannten Interessen die Einwender dem Vorhaben entgegenhalten.

#### 3.1.2.2 Prognoseentscheidung zugunsten des TdV

Ausgehend vom derzeitigen Erkenntnisstand ist damit zu rechnen, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, so wie es zurzeit beantragt ist, auch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen planfestgestellt werden wird. Die Voraussetzungen für die Zulassung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und für den Eintritt der enteignungsrechtlichen Vorwirkung werden vorliegen.

##### 3.1.2.2.1 Planrechtfertigung aufgrund der Einwendungen

Die für den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erforderliche Planrechtfertigung wird vorliegen.

Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf B.II.3.1.1.1 verwiesen. An den dort getroffenen Feststellungen zur Planrechtfertigung ist auch unter Berücksichtigung der erhobenen Einwendungen festzuhalten. Die Einwendungen stellen die dort getroffenen Annahmen nicht in Frage.

Zum anderen ist für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, wegen der möglichen enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses (vgl. § 71 Satz 3 WHG) eine Rechtfertigung erforderlich, die den Anforderungen von Art. 14 Abs. 3 Grundgesetz (GG) genügen muss. Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist auf die Verwirklichung von Allgemeinwohlbelangen ausgerichtet. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf B.II.3.1.1.1.1 verwiesen. Die Einwendungen stellen diese Feststellung nicht in Frage.

Die Planrechtfertigung für den Ausbau der Wasserstraße, die Grundlage für die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ist, durch die verhindert werden soll, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, wird gleichfalls vorliegen. Wegen der Einzelheiten hierzu wird auf B.II.3.1.1.1.2 verwiesen. Der Ausbau der Wasserstraße erfolgt auch im Allgemeinwohlinteresse (vgl. hierzu unter B.II.3.1.1.1.2). Die Einwendungen stellen diese Feststellung nicht infrage.

<sup>20</sup> Die Prognose, mit einer Entscheidung zugunsten des TdV könne gerechnet werden, ist nur eine tatbestandliche Voraussetzung der vorläufigen Anordnung nach § 14 Abs. 2 WaStrG, die die materiellen Voraussetzungen des vorzeitigen Beginns nach § 17 WHG aufgrund des § 78 Abs. 1 VwVfG mit umfasst; die Einschätzung ist nicht – auch nicht mit feststellender Wirkung – Regelungsbestandteil der vorläufigen Anordnung. Dementsprechend führt sie auch zu keiner rechtlichen Bindung für die nachfolgende Entscheidung über die beantragte Planfeststellung und regelt insofern auch nichts gegenüber Dritten (*BVerwG*, Beschl. v. 30.04.1991, 7 C 35/90; *Schenk*, in: SZDK, WHG (EL 49, September 2015), § 69 Rdnr. 22.

<sup>21</sup> Die schriftlichen Protokolle der Erörterungstermine mit den privaten Einwendern liegen der Prognose nicht zugrunde.

### 3.1.2.2.2 Versagung der Planfeststellung aufgrund der Einwendungen

Gründe, nach denen aufgrund der Einwendungen die Planfeststellung für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu versagen ist, sind nicht erkennbar.

Das Vorhaben für die Verbesserung des Hochwasserschutzes wird nicht wegen zu erwartender Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Unvereinbarkeit mit zwingenden Vorschriften des Wasserrechts oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nach § 68 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 WHG zu versagen sein. Soweit sich einzelne Einwender, z. B. wegen ihrer unmittelbaren Eigentumsbetroffenheit, auf diese Versagungsgründe berufen können, werden sie damit nicht durchdringen, da die Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht erwarten lässt und mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften vereinbar sein wird (vgl. hierzu B.II.3.1.1.2).

Eine Versagung der Planfeststellung für den Ausbau der Wasserstraße nach § 14b Nr. 6 b) WaStrG, die zur Folge hätte, dass den Maßnahmen der Verbesserung des Hochwasserschutzes, die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, die Grundlage entzogen wird, wird schon allein deshalb nicht in Betracht kommen, weil der Ausbau der Wasserstraße dem Wohl der Allgemeinheit dient (vgl. hierzu B.II.3.1.1.2).

### 3.1.2.2.3 Gebot der gerechten Abwägung aufgrund der Einwendungen

#### *Abwägungsgebot*

Nach dem Abwägungsgebot sind die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Abwägungsgebot verlangt, dass – erstens – eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass – zweitens – in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge eingestellt werden muss, und dass – drittens – weder die Bedeutung der öffentlichen oder privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, der zu der objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot nicht verletzt, wenn sich die Planfeststellungsbehörde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet.

#### *Abwägung unmittelbarer und mittelbarer Eigentumsbeeinträchtigungen sowie Zuständigkeit für Entschädigungsfragen*

Im Rahmen der Abwägung kommt mit Blick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung den durch Art. 14 Abs. 3 GG geschützten Eigentumsbelangen ein besonderes Gewicht zu.<sup>22</sup> Zwar genießt das Eigentum nicht generell Vorrang vor anderen Belangen, bei der planerischen Abwägung ist es jedoch „in hervorgehobener Weise“ zu berücksichtigen.<sup>23</sup> Die Planfeststellungsbehörde muss dementsprechend in den Fällen, in denen die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses die Grundlage für den unmittelbaren Entzug oder Teilentzug von Eigentumsflächen im nachfolgenden Enteignungsverfahren bildet<sup>24</sup>, prüfen, ob das Vorhaben durch Allgemeinwohlinteressen zu rechtfertigen ist<sup>25</sup> und ob die Gründe für die Planung an dem konkreten Standort so gewichtig sind, dass sie die Eigentumsbelange verdrängen.<sup>26</sup> Bei der Prüfung dieser Flä-

<sup>22</sup> BVerwG, Ur. v. 16.03.2006, 4 A 1075/04.

<sup>23</sup> Hoppe/Schlarmann/Buchner/Deutsch, Rechtsschutz bei der Planung von Verkehrsanlagen und anderen Infrastrukturvorhaben, 4. Auflage, Rdnr. 952.

<sup>24</sup> Gemeint sind die in den Grunderwerbsplänen und Grunderwerbsverzeichnissen (vgl. z. B. die Beilagen 194 bis 225) dargestellten dauerhaften oder vorübergehenden Grundinanspruchnahmen, wie z. B. der Grunderwerb von Flächen Dritter, die für die Errichtung der neuen Deiche benötigt werden.

<sup>25</sup> Vgl. hierzu unter B.II.3.1.2.2.1.

<sup>26</sup> Vgl. zum Prüfungsauftrag in der Planfeststellung Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 75 Rdnr. 101 mit umfassenden Nachweisen zur Rechtsprechung.

cheninanspruchnahmen ist auch die Möglichkeit einer Existenzgefährdung oder Existenzvernichtung landwirtschaftlicher (oder anderer) Betriebe zu berücksichtigen und in die Abwägung einzubeziehen. Eine nähere Auseinandersetzung mit dem Einwand der Existenzgefährdung ist nur entbehrlich, wenn die Planfeststellungsbehörde deutlich macht, dass die für das Planvorhaben sprechenden Belange von einem solchen Gewicht sind, dass sie eine Verwirklichung des Vorhabens auch um den Preis einer Existenzgefährdung oder sogar einer Existenzvernichtung des betroffenen Betriebs rechtfertigen.<sup>27</sup>

Auch wenn die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses zur Konsequenz hat, dass der aus Art. 14 Abs. 3 GG resultierende Schutz in das Planfeststellungsverfahren vorverlagert wird, führt dies nicht dazu, dass über Fragen der Enteignungsentschädigung im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden ist. Der Planfeststellungsbeschluss entscheidet zwar abschließend und für das weitere Verfahren verbindlich über die grundsätzliche Zulässigkeit der Enteignung einzelner Grundstücke (das „Ob“ der Enteignung); der Rechtsentzug selbst und die damit verbundenen Entschädigungsfragen (das „Wie“ der Enteignung) sind aber – sofern sich der TdV nicht mit dem jeweiligen Eigentümer einigt – dem von der Planfeststellung gesonderten Enteignungsverfahren vorbehalten.<sup>28</sup> Bei der Enteignung eines Teilgrundstücks sind in diesem Verfahren auch die daraus folgenden Nutzungsbeeinträchtigungen des Restgrundstückes zu entschädigen. Zu diesen Folgewirkungen eines unmittelbaren Grundstückszugriffs, über deren Entschädigung die Enteignungsbehörde zu entscheiden hat, gehören nicht nur Nachteile für das Restgrundstück, die durch die erzwungene Abtretung eines Teilgrundstücks als solche hervorgerufen werden (z. B. Wohnwertminderung durch die Verkleinerung des Außenwohnbereichs), sondern auch die Nachteile, die sich für das Restgrundstück daraus ergeben, dass das Vorhaben unter Inanspruchnahme eines Teilgrundstücks realisiert wird (z. B. verstärkte Möglichkeiten der Einsichtnahme durch einen Weg auf dem neu gebauten Damm, Behinderungen von Lichteinfall und Aussicht).<sup>29</sup> In die Zuständigkeit des Enteignungsverfahrens fällt als besondere Form dieser Entschädigung auch die Prüfung, ob einem Einwander im Falle eines nur teilweisen Entzugs eines Grundstücks ein Anspruch auf Übernahme des verbleibenden Restgrundstücks zusteht (Art. 6 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung – BayEG).<sup>30</sup> Eine Entscheidung hierzu auch nur dem Grunde nach ist der Planfeststellungsbehörde verwehrt.<sup>31</sup> Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Abzuwägen hat die Planfeststellung allerdings die Betroffenheit der verbleibenden Teilfläche durch den Flächenverlust und durch sonstige vorhabenbedingte Auswirkungen. Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt insbesondere bei der Ermittlung des Eigentumsverlustes Bedeutung und muss mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung eingehen. Ebenso fällt die Prüfung einer Entschädigung in Ersatzland (Art. 14 BayEG) in den Zuständigkeitsbereich des Enteignungsverfahrens.<sup>32</sup> Eine Auflage im Planfeststellungsbeschluss, die diese Entscheidung vorwegnimmt, ist unzulässig, zumindest aber unbeachtlich.<sup>33</sup> Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Planfeststellungsbehörde zur Vermeidung einer vorhabenbedingten Existenzgefährdung auf das Angebot von Ersatzgrundstücken zurückgreift.<sup>34</sup> Wird in der Abwägung unterstellt, dass eine Existenzgefährdung aufgrund des Angebots von Ersatzgrundstücken nicht droht, so muss bereits in der Planfeststellung sichergestellt werden, dass Ersatzgrundstücke zur Verfügung stehen und angeboten werden. Dabei kommt es nur auf die grundsätzliche Eignung des Ersatzlandes an. Bestreitet der Betroffene die Gleichwertigkeit, muss diese Frage im Planfeststellungsverfahren nicht abschließend er-

<sup>27</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08; *Storost*, DVBl. 2012, 457, 461 m. w. N. zur Rechtsprechung.

<sup>28</sup> BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6.

<sup>29</sup> BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03; vgl. auch *Nolte*, jurisPR-BVerwG 1/2004 Anm. 6. Das BVerwG (a. a. O.) stellt aber klar, dass die Einbeziehung dieser Nachteile bei der Bemessung der Enteignungsentschädigung keine Rückwirkungen auf die Anwendbarkeit von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat; es bleibt mithin dabei, dass diese Nachteile Grundlage von Primäransprüchen auf Schutzvorkehrungen sein können.

<sup>30</sup> BVerwG, Urt. v. 07.07.2004, 9 A 21/03 und Urt. v. 10.10.2012, 9 A 19/11.

<sup>31</sup> BVerwG, Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

<sup>32</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08, Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99 und Urt. v. 28.01.1999, 4 A 18/98. Vgl. auch *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage, Rdnr. 303. BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79 und Urt. v. 05.11.1997, 11 A 54/96.

<sup>33</sup> *Pasternak*, Enteignungsentschädigung, 7. Auflage, Rdnr. 303 m. w. N., BVerwG, Urt. v. 27.03.1980, 4 C 34/79.

<sup>34</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

örtert und beschieden werden<sup>35</sup>; dies gilt auch für damit im Zusammenhang stehende Fragen von Nebenentschädigungen, wie z. B. Umwegeentschädigungen.<sup>36</sup>

Wirkt die Planung demgegenüber nur mittelbar – ohne Grundstücksinanspruchnahme – durch die mit ihr verbundene Situationsveränderung in der Umgebung des Planvorhabens auf Rechtspositionen Dritter ein (z. B. durch eine vorhabenbedingte Erhöhung der Grundwasserstände kommt es ab und an zur Vernässung landwirtschaftlicher Flächen), so entfaltet der Planfeststellungsbeschluss keine enteignungsrechtliche Vorwirkung, sondern bestimmt – unabhängig von der Intensität der Beeinträchtigung – lediglich die Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG. Einer spezifisch enteignungsrechtlichen Gesamtabwägung, nach der im Rahmen der Prüfung des Wohls der Allgemeinheit nur ein im Verhältnis zu entgegenstehenden öffentlichen und privaten Interessen überwiegendes öffentliches Interesse geeignet ist, den Zugriff auf privates Eigentum zu rechtfertigen, bedarf es zur Rechtfertigung dieser mittelbaren Eigentumsbeeinträchtigung nicht.<sup>37</sup> Gleichwohl muss sich der Planfeststellungsbeschluss im Rahmen der Abwägung mit der Situation des jeweiligen Grundstücks und den durch das Vorhaben bedingten Änderungen dieser Situation konkret auseinandersetzen. Wenn die Beeinträchtigung dem Betroffenen nicht zuzumuten ist und Vorkehrungen oder Anlagen zu ihrer Vermeidung unzulässig oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, hat die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach in diesen Fällen eine Entschädigung festzusetzen (vgl. hierzu die nachfolgenden Ausführungen zum Ausgleichsgebot), da mittelbare Beeinträchtigungen durch den Planfeststellungsbeschluss hervorgerufen werden, ohne dass es – wie beim Rechtsentzug – eines gesonderten Rechtsakts in Gestalt des Enteignungsbeschlusses bedarf. Dies trifft auch für den Übernahmeanspruch wegen schwerer und unerträglicher mittelbarer Beeinträchtigungen zu, denn bei ihm handelt es sich um eine besondere Art des Entschädigungsanspruchs bei mittelbaren Beeinträchtigungen.

### *Ausgleichsgebot*

Im Hinblick auf den Ausgleich der Belange untereinander darf der Interessenkonflikt nicht im Wege einer die entgegenstehenden Belange ohne weitere Folgerungen zurückstellenden Abwägung zu Lasten der Planbetroffenen gelöst werden und damit in Wahrheit zu deren Lasten unbewältigt bleiben. Die fachplanerische Abwägung ist keine „alles-oder-nichts“-Situation, in der es lediglich darum geht, ob der Vorhabenträger das Vorhaben verwirklichen oder die Einwender es verhindern können. Nach dem Grundsatz der Problembewältigung ist vielmehr, wenn im Rahmen der Abwägung den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Vorrang vor privaten Belangen eingeräumt wird, ein Ausgleich nach den Regelungen der §§ 70 Abs. 1, 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG herbeizuführen oder nach § 14 Abs. 5 WHG vorzubehalten; die Verpflichtung zu einem weitergehenden Ausgleich kann auch aus dem Abwägungsgebot selbst folgen.<sup>38</sup> Wenn Belange der Einwender im Rahmen der Abwägung hinter dem Interesse am Ausbau der Wasserstraße zurücktreten müssen, richtet sich der Ausgleich nach § 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Nr. 1 WaStrG; oder er folgt wiederum aus dem Abwägungsgebot selbst. Diese Ausgleichsregelungen setzen für Einwirkungen der Planung auf nicht unmittelbar in Anspruch genommene Grundstücke äußerste, mit der Abwägung nicht zu überwindende Grenzen.<sup>39</sup> Für die Herstellung einer ausgewogenen Planung ist daher erforderlich, dass innerhalb dieses vorgegebenen rechtlichen Rahmens entweder durch Schutzauflagen Einwirkungen des Vorhabens tatsächlich ausgeglichen oder vermindert werden oder, wenn solch eine Schutzauflage mit dem Vorhaben nicht vereinbar ist, durch die Anordnung einer Entschädigung ein finanzieller Ausgleich erfolgt.<sup>40</sup> Die Festsetzung von Schutzauflagen ist dabei eine gebundene Entscheidung, d.h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

<sup>35</sup> BVerwG, Beschl. v. 02.09.2010, 9 B 11/10 und Urt. v. 11.01.2001, 4 A 13/99.

<sup>36</sup> BayVGfH, Urt. v. 24.05.2005, 8 N 04.3217 und Urt. 24.11.2010, 8 A 10.40024.

<sup>37</sup> BVerwG, Urt. v. 26.04.2007, 4 C 12/05 und Urt. v. 04.04.2012, 4 C 8.09 u. a.

<sup>38</sup> BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09.

<sup>39</sup> Vgl. zur Begrenzung des planerischen Abwägens durch das Ausgleichsgebot BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 25 und Rdnr. 60; Steinberg/Wickel/Müller, Fachplanung, 4. Auflage, § 4, Rdnr. 1 ff. Grundlegend BVerwG, Urt. v. 14.02.1975, IV C 21.74 und Urt. v. 14.12.1979, IV C 10/77.

<sup>40</sup> Uschkerit, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rdnr. 160.

Die Entschädigung hat Surrogatcharakter. Besteht schon kein Anspruch auf Schutzauflagen, so ist auch für die Anordnung einer Entschädigung kein Raum.

Im Einzelnen ist von nachfolgenden Grundlagen auszugehen:

Eine Schutzauflage oder eine Entschädigung ist nach § 14 Abs. 3 WHG anzuordnen, wenn zu erwarten ist, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf das Recht eines Einwenders nachteilig einwirken wird. Aus dem Begriff der nachteiligen Einwirkung folgt, dass es in diesem Zusammenhang allein um den Bestandsschutz geht. Eine Anordnung von Maßnahmen zugunsten der Einwender, die nicht auf das Vorhaben zurückzuführen ist, ist demzufolge unbegründet.<sup>41</sup> Die nachteilige Einwirkung muss mit dem Vorhaben in einem adäquaten Ursachenzusammenhang stehen, also in typischer Weise mit ihm verbunden und nicht ganz überwiegend durch andere Umstände bedingt sein.<sup>42</sup> Weiter müssen die nachteiligen Einwirkungen zu erwarten sein. Den Regelungen in § 14 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 WHG liegt, orientiert am Grad der Wahrscheinlichkeit des Eintritts nachteiliger Einwirkungen, ein Entscheidungsprogramm zu Grunde, das die Planfeststellungsbehörde anzuwenden hat.<sup>43</sup> Ist zum Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses der Eintritt nachteiliger Wirkungen in dem Sinne wahrscheinlich, dass überwiegende Gründe für den Eintritt sprechen, sind die nachteiligen Wirkungen durch Schutzauflagen zu verhindern oder auszugleichen; wenn dies nicht möglich ist (weil diese z. B. mit dem Vorhaben nicht vereinbar sind), muss eine Entschädigung angeordnet werden. Sind nachteilige Einwirkungen nicht in dem Sinne zu erwarten, gleichwohl aber greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen vorhanden, dann ist nach § 14 Abs. 5 WHG die Entscheidung über Schutzauflagen und Entschädigungen einem späteren Verfahren vorzubehalten. Die Planfeststellungsbehörde muss in diesem Falle einen entsprechenden Vorbehalt festsetzen. Nachteilige Einwirkungen sind dagegen nicht zu erwarten, wenn sie nach allgemeiner Lebenserfahrung und anerkannten fachlichen Regeln unwahrscheinlich und damit letztlich lediglich nur von theoretischer Natur sind. Anderslautende Einwendungen sind in diesem Fall zurückzuweisen. Sonstige nachteilige Einwirkungen nach § 14 Abs. 4 WHG, in denen ein Einwender ohne Beeinträchtigung eines Rechts die in dieser Norm abschließend umschriebenen nachteiligen Wirkungen zu erwarten hat, sind durch Schutzauflagen zu vermeiden oder auszugleichen. Ist dies unmöglich, dann besteht ein Anspruch auf Entschädigung nicht, da § 14 Abs. 4 WHG bewusst nicht auf § 14 Abs. 3 S. 3 WHG verweist.<sup>44</sup> Geringfügige Wirkungen bleiben hier allerdings außer Betracht. Eine Vorbehaltsentscheidung nach § 14 Abs. 5 WHG ist hier gleichfalls möglich. Waren nachteilige Wirkungen nach § 14 Abs. 3 und Abs. 4 WHG bei der Planfeststellung nicht voraussehbar, kommt ein nachträglicher Schutz oder Anspruch auf Entschädigung nach § 14 Abs. 6 WHG in Betracht. Entgegen seinem Wortlaut ist diese Vorschrift auch anwendbar, wenn ein Einwender die nachteiligen Wirkungen während des Verfahrens vorausgesehen und rechtzeitig Einwendungen erhoben hat, damit jedoch nicht durchgedrungen ist.<sup>45</sup>

Für nachteilige Einwirkungen durch den Wasserstraßenausbau (§ 14b Nr. 1 und 2 WaStrG und § 74 Abs. 2 VwVfG), den Vorbehalt einer Entscheidung (§ 74 Abs. 3 VwVfG und § 14b Nr.5 WaStrG) und nachträgliche Entscheidungen (§ 75 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 und Abs. 3 VwVfG) gilt im Wesentlichen das Gleiche.

<sup>41</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01 m. w. N. In diesem Zusammenhang ist auch von Bedeutung, dass allgemein davon ausgegangen wird, dass es keinen Rechtsanspruch Dritter auf die Verbesserung des Hochwasserschutzes gibt, da dieser dem Wohl der Allgemeinheit dient und somit eine öffentliche Aufgabe ist. (OVG Greifswald, Beschl. v. 29.10.2004, 3 M 196/04: Ausschließlich Anspruch auf Einhaltung des bisherigen Schutzniveaus nach der Vorhabenverwirklichung; OVG Koblenz, Urt. v. 12.02.2009, 1 A 10722/08: Sicherung des derzeit bestehenden Schutzniveaus).

<sup>42</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 20.3.2003, 7 KS 2646/01; VG Leipzig, Urt. v. 04.11.2015, 1 K 903/13.

<sup>43</sup> VG Augsburg, Urt. v. 15.03.2011, Au 3 K 10.1269.

<sup>44</sup> Vgl. BT-Drs. 16/12275, S. 56.

<sup>45</sup> Czychowski/Reinhardt, WHG, 11. Auflage, § 14 Rdnr. 111 m. w. N. Eine andere Beurteilung kann gerechtfertigt sein, wenn der Betroffene selber fachkundig ist.



### 3.1.2.2.3.1 Prognose Planfeststellungsbehörde

Ausgehend von diesen Maßgaben und einer vorläufigen, dem gewonnenen Kenntnisstand entsprechenden ersten, überschlägigen Prüfung der Sach- und Rechtslage, wird das Abwägungsgebot der Zulassung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und dem Eintritt der enteignungsrechtlichen Vorwirkung nicht entgegenstehen. Die Abwägung wird zugunsten der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausfallen. Die Planung muss nicht als unausgewogen verworfen werden, da nachteilige Einwirkungen im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss durch Schutzauflagen oder durch die Festsetzung einer Entschädigung vermieden oder ausgeglichen werden können.

Dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt damit gerechnet werden kann, dass das Gebot der gerechten Abwägung eine Entscheidung zugunsten des TdV nicht verhindert, ergibt sich aus nachfolgenden Erwägungen:

#### a) Grundsätzliche Einwendungen

##### aa) Grundsätzliche Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH vertritt eine Vielzahl der Einwender im Vorhabengebiet, u. a.: landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, deren Flächen das Vorhaben für den Bau der Hochwasserschutzanlagen benötigt oder deren Flächen in den Hochwasserrückhalteräumen, im Donauvorland oder in dem durch die geplanten Deichrückverlegungen neu entstehenden Donauvorland liegen; Eigentümer mit Anwesen hinter den neu geplanten Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen und Jagdberechtigte.

#### (1) Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung in den Hochwasserrückhalteräumen

##### *Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

In der grundsätzlichen Einwendung wird zum einen die Befürchtung geäußert, dass es durch die geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes in den Poldern zu Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzung komme. Angesprochen werden eine längere und höhere Überflutung landwirtschaftlicher Flächen als bei natürlichen Überschwemmungen, Ablagerungen, die Gefahr der Kontamination dieser Flächen, die Erosion wertvoller Böden am Ein- und Auslauf der Polder, Veränderungen der botanischen Zusammensetzung des Grünlandes, die Herbeiführung eines reduzierten Bodenmilieus durch den mit der Überschwemmung einhergehenden Sauerstoffmangel, Folgewirtschafterschwernisse, Bodenverdichtungen, die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten und Seuchen, ein erhöhtes Mückenaufkommen, sowie die Gefahr der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Entwässerungsgräben infolge einer Überschwemmung.

Zum anderen richten sich die Befürchtungen gegen das Vorhaben die Wasserstraße auszubauen. Dieses Vorhaben werde, so die Einwendung, eine Wasserspiegelanhebung bewirken und damit die bestehende Hochwassergefahr für die landwirtschaftlichen Flächen im Polder erhöhen. Außerdem führe das Tieferlegen der Sohle zu Grundwasser-Veränderungen, die die Anwesen und die Landwirtschaft betreffen könnten.

Des Weiteren wird in der grundsätzlichen Einwendung die Befürchtung geäußert, dass das Aufstauen von Hochwasser in den Poldern zu einer Umkehr der Grundwasserströme und zu einer Spannung des Grundwassers führen könne. Insbesondere für Siedlungen und Anwesen in der Nähe der neuen Deiche bestehe die Gefahr, dass Gebäude durch ansteigendes Druckwasser nachhaltig geschädigt würden. Weiter wendet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ein, dass es durch die Verspundung der geplanten neuen Deiche zu einer Veränderung der Grundwasserströme kommen werde; je nach örtlicher Gegebenheit sei entweder eine Vernässung oder ein Austrocknen möglich.

Wegen all dieser Befürchtungen fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH eine umfangreiche Beweissicherung und die Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht. Wenn durch bauliche Veränderungen die bisherige Hochwasserschutz-situation verbösere werde, führe dies zu einer grundsätzlichen vollen Entschädigungspflicht für Schäden, die daraus entstehen würden.

Außerdem seien nach einer Überschwemmung Drainagen wiederherzustellen und abzu-sichern, dass eine Nutzung von Bewässerungsbrunnen uneingeschränkt möglich sei.

*TdV*

Der TdV erklärte zur Einwendung in Bezug auf die landwirtschaftliche Nutzung in den Poldern das Folgende:

Zu einer längeren Überflutung werde es zum einen nicht kommen, da der Beginn der Flu-tung der Hochwasserrückhalteräume im Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher erfolge als das geometrische Überströmen der bestehenden Deiche im Ver-gleichszustand 2010. Die Deiche im Bestand weisen demnach einen Schutzgrad von et-wa  $HQ_{30}$ <sup>46</sup> auf. Die Überschwemmung des Hochwasserrückhalteräume Parkstet-ten/Reibersdorf mittels der geplanten Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich erfolge wie bisher bei Hochwasserereignissen der Donau ab etwa  $HQ_{50}$ .<sup>47</sup> Die Überströmungshäufig-keit ändere sich hier nicht. Dies treffe auch für die Hochwasserrückhalteräume in den Pol-dern Offenberg/Metten (Schwarzach) und Sand/Entau (Sand-Irlbach) zu, die im Rahmen der vorgesehenen Planänderungen mit Überlaufstrecken mit aufgesetzten erodierbaren Deichen aktiviert werden sollen. Die für den Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten geplante Überlaufstrecke erodiere ab etwa  $HQ_{50}$ . Bezogen auf die Jährlichkeit entspreche dies in etwa den heutigen Verhältnissen bei einem Hochwasser der Donau. Auch der Ausbau des westlichen Schwarzachdeiches führe im Rückhalteraum Offenberg/Metten zu keiner Veränderung der Überflutungshäufigkeit durch Eigenhochwasser der Schwarzach. Der Rückhalteraum Sand/Entau werde bei einem Hochwasser der Donau über die Über-laufstrecke mit aufgesetztem Deich etwa ab  $HQ_{50}$  aktiviert. Betrachte man den gesamten Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau, so finde künftig sogar eine spätere Flutung statt, da im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ab ca.  $HQ_{30}$  über den Hochrand bzw. die Staatsstraße (SR) 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) gefüllt werde. Für den Hochwasserrückhalteraum Steinkir-chen sei nach Auswertung der Ergebnisse der Erörterungstermine nunmehr auch eine Planänderung vorgesehen. Infolge dieser Änderung werde das geplante kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk mit regulierbaren Verschlussorgan nicht schon ab einem  $HQ_{30}$ , son-dern erst ab etwa  $HQ_{50}$  aktiviert. Zum anderen erfolge die Entleerung der Rückhalteräume korrespondierend zum Donauwasserspiegel (mit Ausnahme des Polders Sand/Entau über temporäre Auslaufstellen bzw. über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk) und daue-re somit in den Poldern Parkstetten/Reibersdorf und Steinkirchen künftig nicht länger als im Ist-Zustand. Nach Einschätzung des TdV trifft diese Aussage auch für die Polder Sand/Entau und Offenberg/Metten zu. Zur Verhinderung eines Deichbruches vor Beginn der Polderflutung seien, so führt der TdV weiter aus, die verbleibenden Deiche in der 1. Deichlinie mit Spundwandinnendichtungen nachgerüstet worden. Damit werde die Stand-sicherheit dieser Deiche, bevor diese überströmt werden, tendenziell erhöht und es werde gewährleistet, dass der jeweilige Hochwasserrückhalteraum sicher zur Verfügung stehe, da die Wahrscheinlichkeit eines Deichbruches vor Flutungsbeginn deutlich reduziert wer-de.

In Bezug auf die befürchtete höhere Überflutung landwirtschaftlicher Flächen im Polder-gebiet als bei natürlichen Überschwemmungen wies der TdV zunächst darauf hin, dass der maximale stationäre Wasserspiegel ( $HW_{100}$ ) in den Hochwasserrückhalteräumen

<sup>46</sup>  $HQ_{30}$  entspricht einem Hochwasserabflussereignis, das statistisch gesehen einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/30 auftritt.

<sup>47</sup>  $HQ_{50}$  entspricht einem Hochwasserabflussereignis, das statistisch gesehen einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/50 auftritt.

durch die Gesamtheit aller geplanten Maßnahmen gegenüber dem Ist-Zustand abgesenkt werde. Der Umgriff der Überschwemmungsgebiete in den Hochwasserrückhalteräumen bleibe entlang der natürlichen Hochränder etwa unverändert bzw. werde durch die geplanten 2. Deichlinien/Querdeiche verkleinert. Bei Hochwasserereignissen über einem  $HQ_{30}$  könnten im bestehenden Zustand die Deiche entweder überströmen oder überströmen und anschließend brechen. Eine Vorhersage, ob, wann, wo und in welchem Ausmaß in diesem Fall ein Deich breche, sei nicht möglich. Sowohl bei einem Überströmen der Deiche als auch bei einem Deichbruch seien großflächige Überschwemmungen des bestehenden Poldergebietes die Folge. Der Füllvorgang und die sich einstellenden Wasserstände seien davon abhängig, wie das Hochwasserschutzsystem bei Überschreiten des Schutzgrades von etwa  $HQ_{30}$  versage. Bei einem Deichbruch fülle sich der Polder schnell und die Wasserhöhe im Polder spiegele sich mit der Donau aus. Der Umgriff des Überschwemmungsgebietes spiele dabei eine untergeordnete Rolle, da bei einem Deichbruch die großen zuströmenden Wassermengen auch große Polder vollständig füllen. Beim Überströmen der Deiche würden sich in der Regel niedrigere Wasserstände einstellen als bei einem Deichbruch; die Größe des Polders könne dann auch die Überflutungshöhe festlegen. Im Ausbaurzustand erfolge die Füllung der Hochwasserrückhalteräume entweder über das Ein- und Auslaufbauwerk (Polder Steinkirchen) oder über die Überlaufstrecken (Polder Parkstetten/Reibersdorf, Polder Offenberg/Metten, Polder Sand/Entau). Der Füllvorgang und die Wasserstände würden dabei einem Deichbruchszenario in diesen Bereichen entsprechen. Allerdings komme es zu tendenziell niedrigeren Wasserständen als bei einem Deichbruchszenario, wenn die Füllung eines Rückhalteriums vom unteren Ende ausgehe. In diesen Fällen erfolge die Überschwemmung auch mit einer geringeren Fließgeschwindigkeit. Im Bereich des Einlaufbauwerks seien zudem Energieumwandlungsanlagen vorgesehen, wie z. B. Tosmulden oder raue Rampen, mit denen die Fließgeschwindigkeit des zuströmenden Wassers abgemildert werde, so dass Schäden an den angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücken minimiert bzw. ausgeschlossen werden können. Gegenüber dem Überströmungsszenario würden sich aber in der Regel höhere Wasserstände einstellen als im Ist-Zustand. Auch würden Flächen überflutet werden, die bei einem Überströmen des Deiches je nach Dauer des Hochwasserereignisses nicht betroffen wären. Weiter erklärte der TdV, dass bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen, die bei Überschreitung der vorgesehenen Aktivierungswasserspiegellagen eintreten, kein Anspruch auf Entschädigung für daraus resultierende Ernteverluste und Schäden bestehe, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten könnten. Aus dem gleichen Grund sehe der TdV sich auch nicht in der Verantwortung für Ablagerungen, Kontaminationen, Veränderungen der botanischen Zusammensetzung des Grünlandes, die Herbeiführung eines reduzierten Bodenmilieus, Folgewirtschaftserschwerisse, Bodenverdichtungen, die Gefahr der Verbreitung von Krankheiten und Seuchen, ein erhöhtes Mückenaufkommen, sowie Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Wegenetzes und der Entwässerungsgräben. Gleichwohl seien außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass im Flutungsfall unter denn in der Mustervereinbarung genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen geleistet werden können. Die notwendige Individualvereinbarung schliesse der Freistaat Bayern, vertreten durch das WWA Deggendorf, mit dem Grundstückseigentümer ab. Im Rahmen einer Abstimmung mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die in den Erörterungsterminen zugesichert worden war, erklärte sich der TdV im Hinblick auf die Thematik Erosion wertvoller Böden bereit, eine 100-prozentige Entschädigung für landwirtschaftliche Flächen im Nahbereich der Einlaufbauwerke zu leisten, wenn diese Schäden über das normale Maß der infolge der Überschwemmung im Rückhalterraum eingetretenen Schäden hinausgingen und auf erhöhte Strömungsgeschwindigkeiten im Nahbereich der Einlaufbauwerke zurückzuführen seien. Das erosionsbedingte Schadensmaß werde ein unabhängiger Sachverständiger nach einem Hochwasserereignis feststellen.

Der Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH in Bezug auf mögliche Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen und Anwesen durch den Ausbau der Wasserstraße Donau trat der TdV wie folgt entgegen:

Aus den Untersuchungen (Beilage 126b, Hydrologie und Hydrotechnische Berechnungen) folge, dass die prognostizierten Änderungen der Wasserspiegel bei RNQ<sub>97</sub> (Abfluss beim sogenannten Regulierungswasserstand RNW<sub>97</sub><sup>48</sup>, mittleres Niedrigwasser) generell in einem Wertebereich von ca. -0,05 bis +0,10 m lägen. Bei MQ<sub>97</sub> (Abfluss bei Mittelwasser) würden die Wasserspiegel des Ausbaustandes von ca. 0,05 bis 0,20 m angehoben. Die mittlere Anhebung der Wasserstände bei Q (HNN<sub>97</sub>), also beim höchsten Schifffahrtswasserstand, betrage ca. 10 cm. Bei diesen Abflüssen würden die geplanten Regelungsbauwerke die Wasserspiegel stützen. Bei höheren Abflüssen werde diese Stützung durch die Abflussbeteiligung der Vorländer, insbesondere durch die geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen (z. B. die Deichrückverlegungen im Polder Sulzbach), überlagert und die künftigen Wasserspiegel lägen unter denen des Ist-Zustandes 2012. Zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führe der Wasserstraßenausbau nicht. Bei einem HQ<sub>100</sub><sup>49</sup> betrage die Wasserspiegelabsenkung im Teilabschnitt 1: Straubing-Deggendorf infolge der querschnittsaufweitenden Maßnahmen durchschnittlich ca. 20 cm. Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen seien bei RNQ<sub>97</sub> (mittleres Niedrigwasser) und MQ<sub>97</sub> (mittlerer Abfluss) ausschließlich im Vorlandbereich der Donau zu erwarten. Bei Mittelwasser der Donau (MW) lägen die Veränderungen der Grundwasserdruckhöhen unter 20 cm, bei mittleren Niedrigwasserständen (RNW) unter 10 cm. Der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau führe nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, d. h. nur in den Vorländern. Die landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen lägen in der Regel etwa 2 m über dem MW der Donau. Bei niedrigen und mittleren Donauwasserständen seien aufgrund dieser vorhandenen Flurabstände keine Auswirkungen zu besorgen. Bei höheren Abflüssen verhinderten die vorhandenen bindigen, wenig durchlässigen Deckschichten, dass die geringfügigen Erhöhungen der Donauwasserstände – die zudem bei höheren Abflüssen nur kurzzeitig auftreten, z. B. bei Q (HNN<sub>97</sub>) im Mittel drei Tage im Jahr – zu einer Vernässung führen bzw. sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken würden. Lediglich im westlichen Teil des geplanten Auefließgewässers bei Reibersdorf werde der Grundwasserspiegel durch das Auefließgewässer im Vorland bei RNQ<sub>97</sub> (mittleres Niedrigwasser) lokal um maximal 25 cm abgesenkt. Zusammenfassend sei festzustellen, dass diese geringen und lokal begrenzten Änderungen der Druckhöhen sich bei der vorhandenen Deckschichtenmächtigkeit nicht relevant auf die Flurabstände auswirkten und damit unerheblich seien.

Durch das Tieferlegen der Sohle werde es nicht zu Grundwasseränderungen kommen, da für die Grundwasserstände im Donautal nicht die Wassertiefe in der Donau, sondern die Höhe des Wasserspiegels relevant sei. Außerdem wies der TdV darauf hin, dass er seit etwa 30 Jahren die Grundwasserhältnisse entlang der Donau zwischen Straubing und Vilshofen erkunde und dazu ein Netz von Grundwassermessstellen errichtet habe, das mittlerweile zwischen Straubing und Deggendorf etwa 370 eigene Messstellen umfasse. Die Messergebnisse würden den örtlichen Gemeinden zur Verfügung gestellt und seien dort auch öffentlich einsehbar. Zusätzlich beobachte der TdV Aufschlüsse Dritter. Zusätzliche Maßnahmen zur Beweissicherung sowohl der Anwesen als auch der landwirtschaftlichen Nutzflächen seien deshalb grundsätzlich nicht erforderlich.

Bezüglich der von der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH geäußerten Befürchtung, dass es im Hochwasserfall hinter den neuen Deichen zu einem Anstieg des Grundwassers und, verursacht dadurch, insbesondere zu Schäden an Gebäuden und Anwesen kommen werde, erklärte der TdV das Folgende: Die Planung zum Ausbau des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Dies werde vor allem durch die Änderungen an der Binnenentwässerung gewährleistet (z. B. durch den Neubau von leistungsstarken Schöpfwerken zur Ableitung von Drängewasser). Bei Hochwasserereignissen größer als HQ<sub>50</sub> bis zu einem HQ<sub>100</sub> würden die Ortschaften im

<sup>48</sup> Regulierungsniedrigwasserstand RNW<sub>97</sub> ist der Wasserstand, dessen Abfluss an 94 % der Tage einer langjährigen Jahresreihe (hier 1961 bis 1990, Verfügung Wasser- und Schifffahrtsdirektion Süd vom 25.03.1998) erreicht oder überschritten wurde.

<sup>49</sup> HQ<sub>100</sub> entspricht einem Hochwasserabflussereignis, das statistisch gesehen einmal im Jahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 1/100 auftritt.

bestehenden Ist-Zustand durch Oberflächenwasser überflutet. Künftig komme es dort während der Überflutung des Rückhalteriums lediglich zu gespannten Grundwasserverhältnissen; Überflutungen durch Oberflächenwasser würden nicht mehr auftreten. Die Überflutungsverhältnisse in den Ortschaften verbesserten sich somit bei Hochwasserereignissen größer HQ<sub>50</sub> grundlegend. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde vom TdV die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Falls sich im Ergebnis dieser Prüfung herausstellen sollte, dass Änderungen der technischen Planung erforderlich seien, würden diese nachgereicht werden. Vorhabenbedingte Schäden werde der TdV nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigen. Eine Beweissicherung sei durch das umfangreiche Netz von Grundwassermessstellen grundsätzlich gewährleistet. Im Hinblick auf die vorläufige Anordnung für den Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort hat die Planfeststellungsbehörde den TdV aufgefordert, zu den geäußerten Befürchtungen zur Thematik „Druckwasser bei Hochwasser“ bei diesen Deichen noch einmal Stellung zu nehmen. Im Rahmen der Erörterungstermine hatte der TdV zugesagt, vor Baubeginn eine Beweissicherung bei tief liegenden Häusern unmittelbar hinter den geplanten Deichen Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort durchzuführen. In seiner ergänzenden Stellungnahme 05.08.2016 weist der TdV nochmals darauf hin, dass der Bau dieser Deiche die Überflutungssituation in den Ortschaften bei Hochwasserereignissen größer HQ<sub>50</sub> grundlegend verbessere. Dieser deutlichen Verbesserung der Überflutungsverhältnisse stehe eine theoretisch mögliche Erhöhung der Gefahr eines Gebäudeschadens zwischen einem HQ<sub>50</sub> und einem HQ<sub>100</sub> entgegen. Diese theoretische Gefahr werde allerdings ausschließlich durch den fehlenden Gegendruck der Überflutung verursacht und nicht durch geänderte Grund- oder Druckwasserverhältnisse. Für Flächen binnenseits der neuen Deiche könne nämlich davon ausgegangen werden, dass der Grundwasserstand bzw. der Druckwasserspiegel im Ist-Zustand genauso hoch sei wie im künftigen Zustand. Unter der Annahme, dass sich die Wasserspiegellagen im Gewässer und die Dauer der Überflutung nicht ändere, so der TdV weiter, seien die Einwirkungen auf den Grundwasserleiter wasserseits der Schutzlinie im Ist-Zustand exakt die gleichen wie im künftigen Zustand. Künftig sei sogar davon auszugehen, dass die Hochwasserspiegellagen durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen in der Donau etwas niedriger liegen würden. Binnenseits der Schutzlinie laste im Ist-Zustand das Wasserpolster auf den Grundwasserleiter, was in diesem Bereich den Grundwasserstand bzw. den Druckwasserstand nicht absenke, sondern eher erhöhe. Für das theoretische Schadensbild sei also nicht ein höherer Grund- oder Druckwasserspiegel ursächlich, sondern die Tatsache, dass durch die fehlende oberflächliche Überflutung der Gegendruck in den Kellern der Gebäude fehle. Da das Grundwasser Bauherrenrisiko sei, müsse der TdV auch keine Vermeidungsmaßnahmen oder Beweissicherungsmaßnahmen durchführen und auch ein Entschädigungsanspruch sei nicht ableitbar. Ergänzend geht der TdV davon aus, dass die theoretische Gefährdung in der Realität deutlich geringer ausfalle oder nicht bestehe: Die Grundwasserdruckhöhen verblieben in der auch heute auftretenden Größenordnung vor allem zwischen den Deichen und den landseitig gelegenen Grundwasser-aufnehmenden Gräben. Die dahinter liegenden Bereiche seien abhängig von den sich einstellenden Wasserspiegellagen in diesen Gräben. Durch die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens geplante Verbesserung der Binnenentwässerung durch die Anpassung und den Neubau von Schöpfwerken mit teilweise deutlichen Erhöhungen der Pumpleistungen werde sichergestellt, dass die sogenannten zulässigen Binnenwasserspiegel an den Schöpfwerken länger bzw. bei größeren Binnenereignissen sowie größerem Drängewasseranfall gehalten werden können. Künftig könne eine deutlich bessere Abführung der Grabenwassermengen auch bei extremen Hochwasserereignissen bei Einhaltung der zulässigen Binnenwasserstände erfolgen. Weiter werde durch die neuen Deichinnendichtungen die Durchlässigkeit der Deiche selbst reduziert. Ergänzend wies der TdV zudem noch darauf hin, dass keine Schäden an Wohngebäuden resultierend vom hohen Grundwasserdruck aus dem Hochwasser 2013 bekannt seien. Bei diesem Hochwasser habe der Hochwasserabfluss im Bereich Straubing-Deggendorf etwa bei HQ<sub>50</sub> gelegen. Bei einem HQ<sub>100</sub> lägen zukünftig die Wasserspiegellagen aufgrund der geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen etwa einen halben Meter höher als beim Hochwasser 2013. In Verbindung mit den größeren Pumpleistungen der künftigen Schöpfwerke und den Deichinnendichtungen seien deshalb keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch die Schutzgraderhöhung zu erwarten: Bei der Ort-

schaft Steinkirchen dringe von der Donau her kommend über die Kiesschichten Donauwasser in den Grundwasserleiter ein. Zwischen Deich und Wohnbebauung verlaufe eine Drainage bzw. ein Graben. Die Drängewassermengen würden von diesen Dränagen und Gräben aufgenommen werden. Das neue Schöpfwerk Steinkirchen weise eine mehrfache Pumpleistung zum bestehenden Schöpfwerk auf und gewährleiste damit eine bessere Abführung der Wassermengen. Bei der Ortschaft Bergham dringe künftig beim HQ<sub>100</sub> das Drängewasser im Wesentlichen über die mit der Donau verbundenen Kiesschichten und in geringerem Umfang (Auelehmdeckel) aus dem heute schon bestehenden Überschwemmungsgebiet her ein. Die Wohnbebauung der Ortschaft Bergham liege durchwegs landseits des grundwasseraufnehmenden Steinkirchner Grabens. Über das neue Schöpfwerk Steinkirchen werde zukünftig, bei gleichem zulässigem Binnenwasserspiegel, die Abführung der Grabenwassermengen erfolgen. Auch bei der Ortschaft Fehmbach dringe das Drängewasser im Wesentlichen über die Kiesschichten und in geringerem Umfang über den Auelehmdeckel ein, jedoch gewährleiste das neue Schöpfwerk Fehmbach eine Begrenzung der Druckwasserhöhen. Der zulässige Binnenwasserspiegel am Schöpfwerk Fehmbach sei auf im Zuge der Planung aufgemessene Fußbodenoberkanten der Kellersohlen dimensioniert worden. Bei der Ortschaft Natternberg werde eine Erhöhung der Grundwasserdruckhöhen im Bereich der Wohnbebauung nicht erwartet, da zwischen der Ortschaft und dem Deich der grundwasseraufnehmende Graben verlaufe.

Zusammengefasst sei festzustellen, dass es im Polderbereich Steinkirchen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Wohnbebauung durch die Erhöhung des Schutzgrades kommen werde. Trotzdem, weil sich in bestimmten Bereichen die Möglichkeit nachteiliger Auswirkungen nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen lasse, erarbeite der TdV gegenwärtig für tief liegende Wohnbebauung Vorschläge zur Beweissicherung, die er auch mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH abstimmen werde. Auch durch die geplanten Deichrückverlegungen, so erklärte der TdV weiter, werde sich bei Hochwasser die Grundwassersituation nicht nachteilig verändern. An der einzigen Stelle, wo eine Veränderung auch bei häufigeren Hochwasserereignissen als bei HQ<sub>30</sub> möglich gewesen sei, zwischen Waltendorf und Mariaposching, habe eine Umplanung stattgefunden und es werde nunmehr an dieser Stelle zusätzlich eine ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches vorgesehen.

Mit Schreiben vom 11.10.2016 legte der TdV das angekündigte und mit der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH im Vorfeld abgestimmte Beweissicherungskonzept (beigefügt als Anlage zu dieser Anordnung) vor und führte hierzu aus, dass bei den in den Abb. 6 - 8 gekennzeichneten Gebäuden eine Beweissicherung in der Form durchgeführt werde, dass ein Sachverständiger vor Baubeginn die Schäden an den Gebäuden dokumentiere und je Gebäude in einem Bericht einschließlich Fotodokumentation festhalte. Diese Berichte werde man auf Wunsch auch den jeweiligen Eigentümern übergeben. Nach einem Hochwasserereignis sei vorgesehen, diese Beweissicherung zu wiederholen.

In Bezug auf die geplante Beweissicherung verwies der TdV nochmals darauf,

- dass der Rückhalteraum Steinkirchen heute einen Schutzgrad HQ<sub>30</sub> habe,
- nunmehr geplant sei, diesen künftig ab einem HQ<sub>50</sub> zu aktivieren,
- es in Zukunft keine Überflutung mehr durch die Donau hinter der neuen 2. Deichlinie bis HQ<sub>100</sub> geben werde,
- eine Flutung des Hochwasserrückhalteraus nicht zu einer Erhöhung der Grundwasserdruckverhältnisse auf der Innenseite der geplanten Deiche führe, da die Grundwasserdruckhöhen prinzipiell unverändert blieben,
- im Ist-Zustand zusätzlich ein Wasserpolster auf dem Grundwasserleiter laste und die Hochwasserspiegellagen der Donau in Zukunft etwas geringer seien (bei HQ<sub>30</sub> ca. 5 - 15 cm, bei HQ<sub>100</sub> ca. 15 - 20 cm) und

- auch das geplante Konzept der Binnenentwässerung zu einer deutlichen Verbesserung gegenüber dem Ist-Zustand führe, da die Pumpleistung des Schöpfwerkes Steinkirchen deutlich vergrößert werde und die Abflussleistung des Steinkirchener Grabens durch die Vergrößerung von Durchlässen sich verbessere.

Weiter wies der TdV nochmals darauf hin, dass er nachteilige Auswirkungen für die Anlieger bei Flutung des Hochwasserrückhalteraums nicht erwarte, die Beweissicherung also deshalb nur vornehme, weil er Gebäudeschäden infolge des künftig fehlenden Gegen-drucks durch die Überflutung nicht völlig ausschließen könne. Diese theoretische Gefahr bestehe bei Überschwemmungen des Hochwasserrückhalteraums zwischen HQ<sub>50</sub> und HQ<sub>100</sub>. In Bezug auf die in die Beweissicherung einbezogenen Gebäude (vgl. Abb. 6 - 8) verwies der TdV darauf, dass er von folgenden (auf der sicheren Seite liegenden) Annahmen ausgegangen sei: das Grundwasser steige bei einer Flutung des Hochwasserrückhalteraums durch den hohen Donauwasserspiegel bis auf maximal HW<sub>100</sub><sup>50</sup> Donau an (316,10 müNN); eine für das Grundwasser entspannende Wirkung der Gräben werde nicht berücksichtigt. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Anlage 1 verwiesen.

Eine Veränderung der Grundwasserströme durch die Deichinnendichtungen der neuen Deiche schließt der TdV aus. Bei der Festlegung der Unterkanten der Deichinnendichtungen würden, so erläutert der TdV, der jeweilige geologische Schichtenaufbau und die Tiefenlage des Grundwasserleiters berücksichtigt. Die Innendichtung der Deiche reiche von der Deichoberkante bis etwa 2 m in die relativ dichten sandig lehmigen Deckschichten hinein. In die grundwasserführenden, mehrere Meter mächtigen Kiesschichten reiche die Innendichtung, wenn überhaupt, nur partiell hinein. Die Grundwasserströmung in den Kiesschichten werde dadurch nicht verändert. Die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasseränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse und Berechnungen seien nach Überzeugung des TdV auch Gebäudeschäden infolge der geplanten Ausbaumaßnahmen ausgeschlossen. Somit bestehe auch keine Grundlage für die Forderung nach Anerkennung einer „grundsätzlichen Entschädigungspflicht“. Sollte es wider Erwarten zu vorhabenbedingten nachteiligen Veränderungen kommen, so werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Notwendige Änderungen in der technischen Planung würden dann nachgereicht werden. Vorhabenbedingte Schäden würden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt werden. In Bezug auf das Thema Beweissicherung verwies der TdV auf sein umfangreiches Netz von Grundwassermessstellen.

In Bezug auf die Forderung nach Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht erwidert der TdV, dass je nach Planung zu unterscheiden sei: Durch die Aufhöhung bestehender Deiche werde die bisherige Hochwasserschutzsituation nicht verschlechtert, sondern verbessert. Auch bei der Schaffung von Hochwasserrückhalträumen werde durch die Errichtung einer zweiten Deichlinie die bisherige Hochwasserschutzsituation nicht verschlechtert, sondern verbessert. Durch große Deichrückverlegungen und dann, wenn vorhabenbedingt Änderungen an der bestehenden, geänderten Binnenentwässerung erfolgen, könnten sich zwar die Grundwasserverhältnisse bei Hochwasser hinter den Deichen in rückverlegter Trasse ändern, jedoch werde der TdV an der einzigen Stelle, wo dies in der Form zutreffend sei, zwischen Waltendorf und Mariaposching, seine Planungen ändern und eine ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches vorsehen. Zu einer „Verböserung der Hochwasserschutzsituation“ komme es nicht, deshalb sei auch die Festsetzung einer vollen Entschädigungspflicht nicht erforderlich. Die bestehende wie auch die künftige Grundwassersituation werde mithilfe des umfangreichen Netzes von Grundwassermessstellen beobachtet und dokumentiert. Da diese Messungen in den nächsten Jahren fortgesetzt werden, sei gewährleistet, dass man eventuelle Veränderungen feststellen könne. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Gegebenenfalls erforderliche Änderungen in der techni-

<sup>50</sup> HW<sub>100</sub> ist der Wasserspiegel (316,10 m+NN) bei einem HQ<sub>100</sub>, also bei einem hundertjährigen Hochwasserereignis.

schen Planung würden dann nachgereicht werden. Zum Ersatz vorhabenbedingter Schäden nach den gesetzlichen Vorschriften sei der TdV bereit.

Die Forderung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass nach einer Überschwemmung Drainagen wiederherzustellen seien und abzusichern sei, dass eine Nutzung von Bewässerungsbrunnen uneingeschränkt möglich bleibe, wies der TdV zurück, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten könnten.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Nach dem bisher gewonnenen Kenntnisstand und einer ersten, überschlägigen Prüfung der Sach- und Rechtslage ist in Bezug auf die erhobenen grundsätzlichen Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH davon auszugehen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden kann, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes planfestgestellt werden wird. Die Abwägung wird zugunsten der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausfallen. Die Planungen des TdV müssen auch nicht als unausgewogen verworfen werden, da, soweit erforderlich, nachteilige Einwirkungen im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss durch Schutzauflagen oder durch die Festsetzung einer Entschädigung vermieden oder ausgeglichen werden können bzw. die vorgesehenen Umplanungen diesen Entscheidungen zuvorkommen.

Dass sich die grundsätzlichen Einwendungen der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aller Voraussicht nach nicht gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchsetzen werden, ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen:

Den Vorteilen der Verbesserung des Hochwasserschutzes (vgl. hierzu unter B.II.3.1.1.1.1) gegenüber steht zum einen die Befürchtung, dass es durch die geplanten Veränderungen der Hochwasserrückhalteräume zu einer Verschlechterung der bisherigen Hochwasserschutzsituation kommen werde. Aus gegenwärtiger Sicht kann eine Verschlechterung der bisherigen Hochwasserschutzsituation dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden, soweit diese Verschlechterung damit begründet wird, dass es vorhabenbedingt zu einer früheren und längeren Überflutung der Rückhalteräume komme. Zu einer früheren oder längeren Überflutung der Hochwasserrückhalteräume werden die geplanten Maßnahmen nicht führen. Die bis zur Mitte des letzten Jahrhunderts errichteten Hochwasserschutzdeiche der Donau und Teile der noch nicht für ein HQ<sub>100</sub> ausgebauten Rückstaudeiche, die die Polder Parkstetten/Reibersdorf, Offenberg/Metten, Sand/Entau und Steinkirchen begrenzen, verfügen über einen Schutzgrad bis ca. HQ<sub>30</sub>. Unter Einbeziehung des Freibords wäre im Vergleichszustand 2010

- der Hochwasserrückhalteraum Offenberg/Metten ab ca. einem HQ<sub>50</sub>,
- der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf ebenfalls ab ca. einem HQ<sub>50</sub>,
- der Hochwasserrückhalteraum Sand/Entau ab ca. HQ<sub>30</sub> über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6) und ab ca. HQ<sub>50</sub> über die alte SR 12 unterstromig (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2),
- der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen ab ca. einem HQ<sub>30</sub> über die Deiche im Bereich der Isarmündung mit Rückstau in den Polder Steinkirchen bzw. von unterstrom über den Bereich der Isarmündung und ab ca. einem HQ<sub>50</sub> über den Donau-deich

überflutet worden.

Im ausgebauten Zustand werden alle Hochwasserrückhalteräume ab ca. einem HQ<sub>50</sub> geflutet werden. Der Beginn der Flutungen der Hochwasserrückhalteräume wird also im



Ausbauzustand, bezogen auf die Jährlichkeit, nicht früher als im Vergleichszustand 2010 stattfinden. Durch die vom TdV vorgelegte Planänderung<sup>51</sup> für den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen wird das bisherige Vorhaben, das geplante Einlaufbauwerk ab einem HQ<sub>30</sub> zu öffnen, insoweit geändert. Der TdV beabsichtigt nunmehr, den Polder Steinkirchen ab ca. einem HQ<sub>50</sub> zu fluten. Auch die vorgelegten Planänderungen in Bezug auf die Errichtung von Überlaufstrecken mit aufgesetzten Deichen im Polder Offenberg/Metten und im Polder Sand/Entau sehen vor, dass die Überflutung dieser Polder erst ab ca. einem HQ<sub>50</sub> stattfinden wird. Im Polder Sand/Entau findet damit zukünftig sogar eine etwas spätere Flutung statt. Für den Polder Parkstetten/Reibersdorf ist die Überlaufstrecke schon bisher so geplant, dass die Erosion des aufgesetzten Deiches ab ca. einem HQ<sub>50</sub> beginnt.<sup>52</sup> Die entsprechenden Aktivierungswasserlagen werden im Planfeststellungsbeschluss festgesetzt. Auch ist nach der Beilage 126b (Kap. 2.6.3, Seite 33 f.) davon auszugehen, dass die Entleerung der Hochwasserrückhalteräume Parkstetten/Reibersdorf und Steinkirchen korrespondierend zum Donauwasserspiegel erfolgt und somit die Überflutung nicht länger dauert als im Ist-Zustand. Dies trifft auch für die Polder Sand/Entau und Offenberg/Metten zu.

Nachteilige Einwirkungen, die eine Prognose über eine eventuelle Unausgewogenheit der Planungen erforderlich machen würde, verursacht das Vorhaben nach gegenwärtigem Kenntnisstand in Bezug auf Beginn und Dauer der Überflutungen nicht, da der bisherige Zustand unverändert bleiben wird.

Die Einschätzung zu Beginn und Dauer der Überflutungen beruht auf den schriftlichen Erläuterungen des TdV gegenüber der Planfeststellungsbehörde, den mündlichen Erläuterungen des TdV im Rahmen der Erörterungstermine und den in der Beilage 126b dargestellten Untersuchungen. Eine weitere Prüfung des Sachverhalts, unter Einbeziehung des amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf, behält sich die Planfeststellungsbehörde für das weitere Verfahren vor.

Soweit die Verschlechterung der Hochwassersituation damit begründet wird, dass es abweichend von den Folgen eines Überströmens der Deiche im Vergleichszustand bei Verwirklichung des Vorhabens zu höheren Wasserständen und einer großflächigeren Überflutung komme werde, wird trotzdem im Rahmen der Abwägung der Verbesserung des Hochwasserschutzes voraussichtlich Vorrang eingeräumt werden. Zwar zeigen die Einwendungen auf, mit welchen schwerwiegenden Beeinträchtigungen ab einem HQ<sub>50</sub> auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Überflutungsfall zu rechnen sein wird, jedoch wiegen die Vorteile (vgl. hierzu unter B.II.3.1.1.1.1) der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen, die auch in den Rückhalteräumen zum Tragen kommen (wie z. B.: im Polder Steinkirchen der Schutz der Ortschaften Steinkirchen, Bergham, Fehmbach und Naternberg sowie Deggendorf/Fischerdorf vor einem HQ<sub>100</sub>; im Polder Offenberg/Metten der Schutz von Offenberg, Kleinschwarzach, Zeitldorf, Metten, Neuhausen vor einem HQ<sub>100</sub>; im Polder Parkstetten der Schutz von Parkstetten und Reibersdorf und der kleineren Ortschaften hinter dem Deich Alte Kinsach und dem Querdeich Lenach vor einem HQ<sub>100</sub>; im Polder Sand/Entau der Schutz von Hermannsdorf, Ainbrach, Sophienhof, Entau, Sand und Asham vor einem HQ<sub>100</sub>; und im Polder Sulzbach der Schutz von Mariaposching, Waltendorf, Loham, Hundldorf und weiteren kleiner Ortschaften vor einem HQ<sub>100</sub>) schwerer. Hinzu kommt, dass die vorgesehenen technischen Maßnahmen zur Aktivierung der Hochwasserrückhalteräume die bei einem Deichbruch auftretenden hohen Strömungsgeschwindigkeiten zukünftig verhindern werden und es dadurch nicht mehr zu so großen Schäden an Bauwerken, Straßen und landwirtschaftlichen Flächen wie beim Hochwasser 2013 kommen wird, da anders als 2013 eine unkontrollierte, sehr schnelle Füllung der Polder mit sehr viel Wasser durch das Vorhaben verhindert wird. Zukünftig werden alle Polder kontrolliert, mit kleineren Abflussmengen gefüllt. Beim Polder Steinkirchen, Polder

<sup>51</sup> Der TdV hat im Nachgang zu den Erörterungsterminen Planänderungen in das Verfahren eingebracht. Vgl. hierzu B.II.3.1.1.1.1.

<sup>52</sup> In seiner Entgegnung teilte mit, dass sich in den Planfeststellungsunterlagen an unterschiedlichen Stellen (z. B. in der Beilage 1 – Kap. II. 2.2.2, S. 54 –, und in der Beilage 126 – Kap. 2.2.6.3, S. 32) in Bezug auf den Polder Parkstetten/Reibersdorf die unzutreffende Angabe finde, der Hochwasserrückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf werde ab etwa einem 40-jährlichen Hochwasserereignis bzw. ab ca. HQ40 gefüllt. Im Zuge der Planänderungen nach den Erörterungsterminen erfolgte auch eine Überarbeitung der Beilage 126. In der Beilage 126 b wird nunmehr vom TdV festgehalten, dass die Erosion des aufgesetzten Deiches im Polder Parkstetten/Reibersdorf ab ca. einem HQ50 erfolgen soll. Vgl. auch den Hinweis in Beilage 66.2 unter Nr. 25 auf die Überarbeitung.

Offenberg/Metten und beim Polder Parkstetten/Reibersdorf soll die kontrollierte Befüllung dabei planmäßig immer vom unterstromigen Polderende aus erfolgen, im Polder Steinkirchen und im Polder Offenberg/Metten sogar entgegen dem Gefälle der Geländeoberfläche durch Rückstau. Durch diese Planungen wird die Geschwindigkeit des in die Polder einlaufenden Wassers reduziert.

Noch offen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Entscheidung darüber, ob die geplanten technischen Aktivierungen der Polder zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG führen müssen, da es nach der Umsetzung des Vorhabens zu Überflutungen von Teilen der Hochwasserrückhalteräume und zum Ausspiegeln der Wasserhöhe im Rückhalteraum mit der Donau kommen wird, die bei einem Überströmen der Deiche im Vergleichszustand je nach Dauer des Hochwasserereignisses gegebenenfalls nicht betroffen wären bzw. sich nicht einstellen würde – oder aber, ob diese Festsetzung nicht erforderlich ist, da bei einem gleichfalls möglichen Deichbruch im Vergleichszustand diese Teile auch überflutet worden wären. Nach einer ersten rechtlichen Prüfung ist zunächst davon auszugehen, dass Überflutungen ab einem HQ<sub>50</sub>, die also statistisch gesehen alle 50 Jahre eintreten, eine zu erwartende Einwirkung im Sinne des § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG sind. Je größer der zu erwartende Schaden ist, desto geringer sind hier die Anforderungen, die an das Wiederkehrintervall zu stellen sind.<sup>53</sup> Fraglich ist aber, ob es sich hierbei um eine nachteilige Einwirkung im Sinne des § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG handelt. Wie bereits ausgeführt, dienen die genannten Regelungen dem Bestandsschutz und nicht der Erweiterung bestehender (Rechts-)Positionen. Erfasst werden nur nachteilige Veränderungen des tatsächlichen Zustandes, die der Betroffene abzuwehren berechtigt ist, weil er die Aufrechterhaltung des bestehenden Zustands verlangen kann.<sup>54</sup> Hier könnte man sich nun auf den Standpunkt stellen, dass ein Betroffener nur das Recht hat, nachteilige Veränderungen des Schutzgrades der bestehenden Deiche bis zu einem Hochwasser HQ<sub>30</sub> zu verhindern. Der Bestandsschutz würde sich demgemäß darauf beziehen, dass es vorhabenbedingt nicht zu einer Überflutung der Rückhalteräume durch ein Hochwasser kleiner ca. HQ<sub>30</sub> kommen darf. Nur in diesem Falle könnten Ansprüche der Betroffenen auf Schutzmaßnahmen oder die Zahlung einer Entschädigung nach § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG überhaupt erst entstehen. Dass die bestehenden Deiche aufgrund der Berücksichtigung eines Freibords höher sind (ca. bis zu einem HQ<sub>50</sub>), dürfte zum einen nicht zu einer anderen Beurteilung führen, da es beim Freibord nicht um die Bewältigung des Bemessungswasserstandes, sondern um die Bewältigung des Windstaus und des Wellenaufbaus bei einem bestimmten Bemessungshochwasserstand geht,<sup>55</sup> und zum anderen nicht, da nunmehr vorgesehen ist, alle Rückhalteräume erst ab einem Hochwasser von ca. HQ<sub>50</sub> zu fluten. Durch die im Rahmen von Sofortmaßnahmen eingebauten Spundwandinnendichtungen in die Deiche der 1. Deichlinie wird zudem sogar sichergestellt, dass das Versagensrisiko der bestehenden Deiche diesem Hochwasser, für das sie eigentlich nicht bemessen sind, deutlich reduziert wurde. Zusätzlich könnte man hier auch argumentieren, dass die technischen Aktivierungen nicht adäquat kausal für die Überflutung der Hochwasserrückhalteräume sind, da die Überflutung von Bereichen, die von einem bloßen Überströmen der Deiche im Vergleichszustand nicht betroffen wären, in der bisherigen Beschaffenheit des Hochwasserschutzsystems schon angelegt ist.<sup>56</sup> Schon in der bisherigen Ausbausituation hätte es ab einem HQ<sub>30</sub> und erst recht ab einem HQ<sub>50</sub> zu einem Deichbruch und damit auch zu einer Überflutung dieser Flächen kommen können.

Aber selbst wenn die Prüfung nachteiliger Einwirkungen nach § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG zum Nachteil des Vorhabens ausgehen sollte, weil man annimmt, dass die höheren Wasserstände und die Überflutung der Rückhalteräume dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes anzulasten seien, würde dies nach dem gegenwärtigen Stand der Abwägung nicht zu einer unausgewogenen Planung führen, die man der Umsetzung des Vorhabens entgehenlassen könnte. Nach derzeitiger Einschätzung ist davon auszu-

<sup>53</sup> Der *BayVGH* (Urt. v. 21.03.1983, 22 B 03.823) hat dies sogar für ein HQ<sub>100</sub> angenommen.

<sup>54</sup> *Czychowski/Reinhardt*, WHG, 11. Auflage, § 14 Rdnr. 39 m. w. N.

<sup>55</sup> *BayVGH*, Urt. v. 19.09.2013, 8 ZB 11.1052.

<sup>56</sup> Das *VG Leipzig* (Urt. v. 04.11.2015, 1 K 903/13) hat die Kausalität für Überflutungsschäden verneint, wenn die Flutung eines Polders mit Schutzgrad HQ<sub>25</sub> nicht mehr wie bisher durch ein Überströmen der bestehenden Deiche oder durch Deichbrüche erfolgt, sondern reguliert über ein Einlaufbauwerk ab einem HQ<sub>25</sub>.

gehen, dass die entstehenden Überflutungsfolgen im Rahmen eines Ausgleichs nach § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG ausgewogen bewältigt werden können. Dabei ist wohl davon auszugehen, dass Schutzauflagen nach dem WHG in gleichem Umfang wie Schutzauflagen nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG „das gesamte Spektrum der in Betracht kommenden sachdienlichen Maßnahmen“ umfassen können<sup>57</sup>, also alle „Maßnahmen, die geeignet sind, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange der Allgemeinheit oder Rechte Dritter aufzuheben oder zu vermindern“.<sup>58</sup> Ausgehend davon käme neben einem Entschädigungsanspruch auch eine Verpflichtung des TdV zur Beseitigung von Überflutungsschäden in Betracht bzw. ein Aufwendungsersatzanspruch, wenn Betroffene diese Schäden selbst beseitigen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich eine vertiefende Prüfung der Sach- und Rechtslage vor.

Auch die Einwendungen die sich gegen den Ausbau der Wasserstraße richten, werden aller Voraussicht nach nicht dazu führen, dass im Rahmen der Abwägung den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat, die Grundlage entzogen wird. Die Voraussetzung des § 12 Abs. 7 S. 4 WaStrG wird erfüllt werden. Nach den Erläuterungen des TdV und den in der Beilage 126b dargestellten Untersuchungen ist vorläufig davon auszugehen, dass durch den Wasserstraßenausbau, insbesondere durch die geplante Errichtung von Regelungsbauwerken, keine Verschlechterung der Hochwassersituation herbeigeführt wird. Die geplanten querschnittsaufweitenden Maßnahmen verhindern bei höheren Abflüssen, dass sich die ausbaubedingten Anhebungen der Wasserstände nachteilig auf den Hochwasserschutz auswirken. Gleichfalls ist gegenwärtig davon auszugehen, dass es durch „das Tieferlegen der Sohle“, also durch die geplanten Baggerarbeiten, nicht zu nachteiligen Grundwasseränderungen kommen wird. Die nachteiligen Grundwasseränderungen, die durch die ausbaubedingte Anhebung der Wasserstände in der Donau verursacht werden, wiegen in der Abwägung nicht so schwer, dass sie den Ausbau der Wasserstraße verhindern können. Zurzeit ist davon auszugehen, dass diese Grundwasseränderungen ausschließlich das Donauvorland betreffen und sich nur im Ausnahmefall auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken können. Für den Fall, dass es zu nachteiligen Einwirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung durch den Ausbau der Wasserstraße kommt, wird der Planfeststellungsbeschluss gem. § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG eine Entschädigung dem Grunde nach festsetzen und dadurch für die Ausgewogenheit der Planungen für den Wasserstraßenausbau sorgen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich auch hier eine weitere Prüfung des Sachverhalts vor.

Im Rahmen der Abwägung wird dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes voraussichtlich auch nicht entgegengehalten werden können, dass es im Hochwasserfall zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserverhältnisse hinter den neuen oder ausgebauten Deichen kommen werde, insbesondere mit einem Grundwasseranstieg gerechnet werden müsse, der dazu führe, dass Gebäude, die im nahen Deichhinterland liegen, beschädigt werden. Nach den Erläuterungen des TdV, den Untersuchungen in der Beilage 126b, der vorgesehenen ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches Waltendorf zwischen Waltendorf und Mariaposching sowie der Stellungnahme des TdV im Hinblick auf die vorläufige Anordnung für den Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort ist vorläufig davon auszugehen, dass im Hochwasserfall nachteilige Grundwasseränderungen im Deichhinterland nicht eintreten werden.

<sup>57</sup> BVerwG, Urt. v. 30.05.1984, 4 C 58/81; BVerwG, Urt. 14.02.2002, 9 B 64/01; Lieber, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 74 Rdnr. 144; Uschkereit, in: Pautsch/Hoffmann, VwVfG, § 74 Rdnr. 164.

<sup>58</sup> Vgl. BT-Drs. 7/910, S. 89.

Die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes werden in der Abwägung aller Voraussicht nach auch nicht daran scheitern, dass für Bereiche mit tief liegender Wohnbebauung in Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort nachteilige Auswirkungen nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden können. Diese Restunsicherheiten werden hinter dem Vorhaben zurücktreten müssen. Mit der vom TdV vorgesehenen Beweissicherung und einer Vorbehaltsentscheidung nach § 14 Abs. 5 WHG werden die Belange der Einwender in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können.

Der amtliche Sachverständige für Wasserwirtschaft beim WWA Deggendorf hat die Aussagen des TdV zum Thema „Druckwasser bei Hochwasser“ für die Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort und das Beweissicherungskonzept des TdV für die tief liegende Wohnbebauung in Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde überprüft und mit Schreiben vom 19.12.2016 (6-444.1.2-Donau-31942/2016) in Bezug auf die mit der vorläufigen Anordnung beantragten Maßnahmen mitgeteilt, dass keine nachteiligen Änderungen der Grundwasserdruckhöhen durch die Errichtung der drei Deichlinien zu erwarten seien. Das Beweissicherungskonzept sei, so führt der amtliche Sachverständige weiter aus, fachlich geeignet, wider Erwarten auftretende vorhabenbedingte Bauwerksschäden zu erkennen und geeignete Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Nachteilige Auswirkungen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen sowie sonstige Flächennutzungen seien nicht zu befürchten. Außerdem habe die Errichtung der 2. Deichlinie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Wasserspiegelhöhen bei einer Füllung des künftigen Rückhalteräume. Nach der Auskunft des amtlichen Sachverständigen korrespondieren die Wasserspiegelhöhen im Ist- und Ausbauzustand mit den Donauwasserspiegeln und bleiben daher bei stationärer Betrachtung unverändert.

Eine weitere Prüfung, unter Einbeziehung des amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf, behält sich die Planfeststellungsbehörde insbesondere für die anderen Hochwasserrückhalteräume vor.

Der Einwand, dass es durch die Deichinnendichtungen der neuen Deiche zu einer Veränderung der Grundwasserströme komme werde, kann voraussichtlich dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht entgegengehalten werden. Nachdem der amtliche Sachverständige im Schreiben vom 19.12.2016 bestätigt hat, dass durch die geplanten Innendichtungen die Grundwasserströmungen in den Kiesschichten nicht verändert werden, sind die in der Einwendung genannten nachteiligen Auswirkungen nicht zu befürchten und dementsprechend nicht abwägungsrelevant.

## (2) Vorübergehende Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Grundstücke

### *Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH forderte weiter für vorübergehende Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Grundstücke, dass nach der Inanspruchnahme die landwirtschaftliche Bodennutzung ohne weiteres wieder möglich sein müsse. Diese Forderung folge aus § 1 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und aus § 4 Abs. 1 BBodSchG. Um dies sicherzustellen seien nur Fahrzeuge mit niedriger Gesamtmasse und niedrigem spezifischen Reifendruck einzusetzen. Beim Einsatz von Fahrzeugen > 7, 5 t außerhalb von Baustraßen seien zudem großvolumige Radialreifen mit bodenschonendem Innendruck zu verwenden. Ein Befahren dürfe nicht bei Wassersättigung erfolgen. Bei eingeschränkt tragfähigen Böden und abflusslosen Senken seien Baustraßen oder Baggermatratzen anzulegen bzw. auszulegen, hierbei sei auch das Oberflächenwasser kontrolliert und erosionsarm abzuleiten. Humus sei vor der Benutzung von Baustraßen abzutragen und getrennt zu lagern; diese Flächen seien zudem auszukoffern und mit tragbaren Materialien zu versehen. Der Wiederauftrag von Humus müsse in gleicher Stärke und erforderlichenfalls mit einer vorherigen Tiefenlockerung erfolgen.

Nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes dürfe es zu keinen weiteren Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung kommen.

#### *TdV*

Der TdV erklärte, dass er die geltenden Normen, Gesetze und technischen Vorschriften einhalten werde und er anstrebe, über die vorübergehende Inanspruchnahme privater Flächen eine Einzelvereinbarung mit dem jeweiligen Betroffenen abzuschließen. Dem TdV sei es auf diesem Wege bisher immer gelungen eine einvernehmliche Lösung zu finden und die Inanspruchnahmen ohne Nachteile für die Betroffenen abzuwickeln. Grundsätzlich sei für Baufahrzeuge nur das Befahren von dafür vorgesehenen Flächen (Baustraßen und andere befestigte Baustellenflächen) zulässig. Auf diesen Flächen werde der Oberboden entsprechen den geltenden Normen abgetragen und getrennt von anderen Materialien gelagert. Eine Geotextillage sowie ein ausreichend dimensionierter Oberbau aus Kies und Schotter Sorge für eine entsprechend befahrbare Oberfläche und für den geforderten Schutz des Untergrunds. Weitere Maßnahmen – wie etwa eine spezielle Bereifung etc. – seien deshalb nicht erforderlich. Wenn in die bestehende Situation der Oberflächenentwässerung eingegriffen werde, so werde der TdV geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Entwässerung der Flächen zu gewährleisten. Nach Beendigung der Inanspruchnahme werde die betroffene Fläche wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt. Dies beinhalte die folgenden Leistungen: Tiefenlockerung des anstehenden Bodens, Auftrag des zwischengelagerten Oberbodens, anschließendes Aufreißen des angelegten Oberbodens kreuz und quer, um den Oberboden mit den darunterliegenden Schichten wieder zu verbinden, und die Herstellung einer Grobplanie.

Zu der Forderung nach einem Ausschluss weiterer Beschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung erwiderte der TdV, dass auf Flächen, für die sich die Flutungshäufigkeit nicht ändere, mit vorhabenbedingten Anbauverböten oder Spritz- und Düngerverböten nicht zu rechnen sei. Auch aufgrund der Lage der Flächen in den Hochwasserrückhalteräumen seien Anbauverböte oder Spritz- und Düngerverböte nicht vorgesehen. Aus diesem Grunde bestünden hier keine weiteren Verantwortlichkeiten des TdV.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Die Forderungen zu den vorgesehenen vorübergehenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Grundstücke werden sich voraussichtlich in der Abwägung nicht gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchsetzen können. Im Rahmen der Abwägung ist hier zwar zu beachten, dass die vorübergehenden Inanspruchnahmen, auf die sich die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erstrecken soll, Eingriffe in das Eigentumsrecht darstellen<sup>59</sup>, dem in der Abwägung ein besonderer Stellenwert zukommt, jedoch scheinen nach einer ersten Prüfung kaum noch gegensätzliche Positionen zu diesen Inanspruchnahmen vorzuliegen. Es kann davon ausgegangen werden, dass im Planfeststellungsbeschluss eine verhältnismäßige, den Anforderungen des Eigentumsschutzes genügende Regelung für die vorübergehenden Inanspruchnahmen gefunden werden wird. Streitige Fragen zur „Enteignungsentschädigung“ für den vorübergehenden Entzug der Flächen werden nicht im Planfeststellungsverfahren geklärt, sondern sind, wenn eine Einigung mit dem TdV nicht zustande kommt, der Entscheidung der Enteignungsbehörde im Enteignungsverfahren vorbehalten.

#### bb) Allgemeine Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner

Die Rechtsanwälte Labbé und Partner vertreten viele Einwender im Vorhabengebiet. Zu diesen Einwendern gehören u. a. landwirtschaftliche Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, deren Flächen das Vorhaben für den Bau der Hochwasserschutzanlagen benötigt oder deren Flächen in den Hochwasserrückhalteräumen, im Donauvorland oder in dem durch

<sup>59</sup> OVG Münster, Urt. v. 28.04.2016, 11 D\_13.AK: Für die vorübergehende Inanspruchnahme ist eine Besitzeinweisung für eine bestimmte Dauer erforderlich, was die zeitweilige Entziehung des wichtigsten Ausflusses der Eigentümerposition – des unmittelbaren tatsächlichen Besitzes – nach sich zieht.

die geplanten Deichrückverlegungen neu entstehenden Donauvorland liegen. Weiter vertreten werden Eigentümer mit Anwesen hinter den neu geplanten Deichen oder sonstigen Hochwasserschutzanlagen und Fischereiberechtigte.

Für den Fall, dass trotz der erhobenen Einwände an der ausgelegten Planung festgehalten werden sollte ( vgl. zur Prognose, dass an der Planung im Wesentlichen festgehalten werden kann unter B.II.3.1.1), fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner, dass Nachteile und Risiken der Baumaßnahme zu begrenzen und die mit der Planung hervorgerufenen Probleme einer Lösung zuzuführen seien. Hierbei gehe es um die folgenden Themen: Grundstücksrechtliche Betroffenheiten durch den unmittelbaren Entzug von Flächen; die Ersatzlandproblematik; die Sicherung des Fortbestandes der Betriebe bei Flutung der Polder; die Problematik der Wertminderung von Grundstücken durch die Baumaßnahmen; den Bodenwasserhaushalt und die Binnenentwässerung in den Poldern; die Sicherung landwirtschaftlicher Belange; die Sicherung von Zufahrten während und nach der Bauphase.

#### *Rechtsanwälte Labbé und Partner*

Im Hinblick auf mögliche Existenzgefährdungen wird unter Verweis auf den Fachbeitrag Landwirtschaft (Beilage 367, S. 15) ausgeführt, dass gerade die vorliegende Planung dieses Gefährdungspotenzial in sich trage, beispielsweise durch die Beeinträchtigungen der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebsstandorte, den Umfang des vorhabenbedingten Verlustes landwirtschaftlicher Nutzflächen, durch Bewirtschaftungserschwernisse ungünstiger Flächenzer- oder -anscheidungen, durch den Verlust hofnaher eigener Flächen und Pachtflächen und durch den Verlust von Flächen für die Tierhaltung (Futterflächen oder Flächen zur Ausbringung des wirtschaftseigenen Düngers). Diese Gefahr sei vorliegend sogar umso größer, da viele Betriebe nicht nur durch den unmittelbaren Entzug von Flächen betroffen seien, sondern auch durch die Lage von Flächen in den Poldergebieten, in den neuen Deichvorländern, in den PIK-Suchgebieten oder dadurch, dass Flächen für den ökologischen Ausgleich vorgesehen seien. Ausgehend davon fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner generell eine detaillierte Untersuchung vorhabenbedingter Existenzgefährdungen der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige. Weiter wird gefordert, gleichwertiges Ersatzland in zumutbarer Entfernung in einem Maße bereitzustellen, das Existenzvernichtungen verhindert und Existenzgefährdungen ausgeschlossen werden. Erforderlich sei darüber hinaus der Ersatz betriebswirtschaftlicher Nachteile (wie z. B. Grunderwerbsnebenkosten, Entschädigung von Mehrwegen). Der Planfeststellungsbeschluss sei erst dann und nur zu erlassen, so fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter, wenn absehbar sei, dass Existenzgefährdungen durch Ersatzlandbereitstellungen vermieden werden können und ferner absehbar sei, dass auch bloße Existenzgefährdungen nicht zu befürchten seien. Dies müsse sinngemäß auch für den Verlust von Pachtflächen gelten. Im Vorhabengebiet herrsche eine große Nachfrage nach Pachtflächen und damit ein erheblicher Flächen- und Pachtpreispoker, die auch die Pachtpreise steigen lasse. Der Konkurrenzkampf um landwirtschaftliche Nutzflächen werde durch das Vorhaben verschärft, so dass es den betroffenen Landwirten nicht möglich sei Ersatzpachtflächen zu erlangen bzw. zu wirtschaftlich vertretbaren Entgelten zu pachten. Die Bereitstellung von ausreichend Ersatzland auch zur Verpachtung sei daher erforderlich, um die Existenz der betroffenen Betriebe nicht zu gefährden. Außerdem sei anzumerken, dass in vielen Fällen vorhabenbedingt unwirtschaftliche Restflächen entstünden, die sich landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll bewirtschaften lassen. Hier müsse die Planfeststellung festlegen, dass unwirtschaftliche Restflächen auf Verlangen des jeweiligen Grundeigentümers vom TdV gegen eine angemessene Entschädigung zu übernehmen seien. Die Unwirtschaftlichkeit der Restflächen müsse schon im Planfeststellungsverfahren festgestellt werden.

Für den Fall der Flutung der Polder erheben die Rechtsanwälte Labbé und Partner die folgenden Forderungen: Nach der Flutung habe der TdV die ordnungsgemäße Bewirtschaftbarkeit der betroffenen Flächen wieder herzustellen und etwaige Schadstoffeinträge zu beseitigen. Eine Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion durch etwaige Schadstoffe müsse ausgeschlossen sein. Außerdem müsse der TdV verpflichtet werden, Ablagerungen, Sedimente, Treibgut, Erosion- und Flurschäden zu beseitigen. Bei nachhaltigen

Bodenbelastungen (z. B. durch Schwermetalle) habe der TdV entweder einen Bodenaustausch vorzunehmen oder die Flächen zum ungekürzten Verkehrswert zu übernehmen. Der TdV müsse zudem gewährleisten, dass das Binnenentwässerungssystem so ausgestaltet und funktionsfähig sei, dass es nach der Flutung eine schadlose unvollständige Polderleerung gewährleisten könne. Für etwaige Erosions- und Vernässungsschäden hafte der TdV. Weiter habe der TdV die dauernde Erreichbarkeit der eingedeichten Ortschaften zu gewährleisten; sei dies nicht möglich, dann müsse auch hierfür eine Entschädigung geleistet werden. Die Erreichbarkeit im Hochwasserfall sei für viehhaltende Betriebe unumgänglich, aber auch für Not- und Rettungseinsätze. Außerdem stelle sich, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner weiter aus, nach einer Flutung die Frage nach einem angemessenen Ausgleich der entstandenen Schäden. Für gesteuerte Flutpolder sei solch eine Ausgleichspflicht unstrittig, sie bestehe aber auch für ungesteuerte Polder. Die beabsichtigte Herausnahme der bebauten Bereiche aus dem hydraulisch wirksamen Retentionsraum entspreche der gezielten Bereitstellung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen für den Hochwasserschutz. Dies bedeute, dass ein Großteil der bisher vorläufig gesicherten Überschwemmungsflächen<sup>60</sup> zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen werde. Es sei anzunehmen, dass es dadurch zu höheren Wasserständen und einer längeren Verweildauer des Hochwassers kommen werde. Außerdem sei schon deshalb von einer Verschlechterung für die im Polder liegenden Grundstücke auszugehen, da nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veranlassung mehr bestehe, die vordere Deichlinie nachhaltig zu verteidigen. „Sollbruchstellen“ in vorhandenen Deichanlagen würden in Kauf genommen, beispielsweise rechts der Donau zwischen Entau und Irlbach. Die bestehenden Deiche seien im gleichen Maße zu schützen, wie dies heute der Fall sei. Überflutungen der land- und forstwirtschaftlichen Flächen würden häufiger eintreten als bisher. Eine Entschädigungspflicht sei aber auch schon allein deshalb begründet, weil die Zurverfügungstellung der land- und forstwirtschaftlichen Flächen nunmehr maßgeblich zum Schutz der Siedlungs- und Gewerbeflächen beitrage. Zusammenfassend werde gefordert, vor Beginn der Bauarbeiten belastbare Aussagen zu Pegelständen festzuhalten und den TdV in der Planfeststellung zu verpflichten, bei Flutung der Polder für sämtliche Ernte-, Aufwuchs- und Flurschäden infolge der Flutung eine umfassende Entschädigung zu leisten.

In Bezug auf die geplante Schaffung von neuem Vorland wenden die Rechtsanwälte Labbé und Partner ein, dass hier zukünftig die Bewirtschaftung wegen häufiger Überschwemmungen eingeschränkt werde und hier eine produktive landwirtschaftliche Nutzung aufgrund von Anbaubeschränkungen nicht mehr möglich sei. Für die vorgesehenen Ausdeichungen sei entweder Entschädigung zu leisten, oder diese Flächen seien vom TdV zum unverminderten Verkehrswert zu übernehmen oder gegen geeignetes Ersatzland zu tauschen.

Weiter wird die Befürchtung geäußert, dass es durch die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und die Deichbaumaßnahmen zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserspiegel kommen werde und die Ertragsfähigkeit der Polderflächen sich dadurch nachteilig verändere. Die Vertiefung der Fahrrinne führe bei Niedrig- und Mittelwasserverhältnissen dazu, dass vermehrt Grundwasser in die Donau fließe und es dadurch zu einem Trockenfallen der landwirtschaftlichen Flächen komme. Bei Hochwasser ändere sich die Fließrichtung des Grundwassers, und nach der Hochwasserfreilegung der bebauten Bereiche könne es zu Exfiltrationen an Deckschichtenlücken im Deichhinterland kommen. Aus diesem Grunde sei dem TdV ein fortlaufendes Monitoring der Pegel und Grundwasserstände durch eine ausreichende Zahl an Grundwassermessstellen an geeigneter Stelle aufzugeben. Für Schäden und Nachteile infolge des Trockenfallens oder Vernässens des Grundbesitzes sei eine Entschädigung zu leisten.

Bezüglich der Oberflächenentwässerung tragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner vor, dass die Grabensysteme in den Poldern schon heute insbesondere durch Zuleitungen aus bebauten Bereichen überlastet seien. Hinzu kämen noch „Verlegungen“ durch

<sup>60</sup> Hinweis: Mit Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015 wurden die Überschwemmungsgebiete festgesetzt.

Biberfraß. Deshalb dürfe das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zu einer zusätzlichen Störung des Oberflächenentwässerungssystems führen. Dies gelte sowohl für das Wasserdargebot als auch für eine schadloße Ableitung des Oberflächenwassers. Aus diesem Grunde werden die nachfolgenden Forderungen erhoben: Zum einen sei eine Beweissicherung für den gegenwärtigen Zustand der im Umkreis und im Einflussbereich der vorgesehenen Baumaßnahmen liegenden Flächen durchzuführen. Zum anderen müsse der TdV verpflichtet werden, für Schäden an den nicht unmittelbar betroffenen Flächen Entschädigung zu leisten. Weiter müsse sichergestellt werden, dass vorhandene Dränagen und Entwässerungsgräben sowohl während der Bauzeit als auch nach Durchführung der Baumaßnahmen funktionsfähig seien. Außerdem müsse der Planfeststellungsbeschluss dafür Sorge tragen, dass die Anpassung der Dränagen- und Entwässerungssysteme an die künftigen Gegebenheiten vor Durchführung der Deichbauarbeiten statfinde. Der TdV sei zum Ersatz sämtlicher Vernässungsschäden zu verpflichten. Insoweit werde eine Beweislastumkehr gefordert. Ein striktes und nachhaltiges Bibermanagement habe der TdV auszuführen, und zudem sei er zum Ersatz von Biberschäden zu verpflichten.

Unter dem Gesichtspunkt sonstige landwirtschaftliche Belange tragen die Rechtsanwälte Labbé und Partner zum einen vor, dass die geplante Baumaßnahme Zufahrten beseitige bzw. Restflächen ohne Zufahrten zurücklasse. Es sei sicherzustellen, dass alle landwirtschaftlichen Grundstücke während und nach Abschluss der Baumaßnahmen mit einer sicheren und ausreichend befestigten Zufahrt ausgestattet seien. Im Einzelnen wird das Nachfolgende gefordert: Ersatzzufahrten seien vom TdV anzulegen, und es sei sicherzustellen, dass es nach der Baumaßnahme keine „gefangenen Grundstücksflächen“ gebe; die Zufahrten müssten sowohl tatsächlich als auch rechtlich nutzbar sein. Generell werde die Wiederherstellung der untergeordneten Wegeverbindungen gefordert, wobei Mehrwege und nachteilige Veränderungen der Steigungsverhältnisse zu vermeiden seien. Eine befestigte Kronenbreite von 4,5 m sei einzuhalten und Ausweichstellen seien mit den Betroffenen vor Ort abzustimmen. Die Verpflichtung des TdV zum Erhalt der Zufahrten müsse auch für die Bauphase angeordnet werden. Sofern dies nicht möglich sei, bestehe die Verpflichtung zur Entschädigung von Umwegen. Die neuanzulegenden Wege, insbesondere im Bereich von Steigungen, seien so zu befestigen, dass sie auch mit moderner Technik (Achslast bis zu 12 t) zu befahren seien. Die Ausgestaltung der Deichüberfahrten müsse so erfolgen, dass diese von Erntemaschinen (Breite wenigstens 4,5 m, Belastbarkeit mit mindestens 40 t) passiert werden können.

Zum anderen fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner für vorübergehende Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen eine ordnungsgemäße Rekultivierung dieser Flächen nach Bauende in Absprache mit dem Betroffenen sowie eine Abnahme und Dokumentation. Ein Abtrag des Oberbodens und der Humusauftrag dürfe zudem nur bei trockener Witterung erfolgen. Schäden an angrenzenden Flächen seien zu ersetzen, insoweit gelte eine Beweislastumkehr. Soweit eine Zwischenlagerung wertvoller Böden erforderlich sei, dürften die Mieten 2 m Höhe nicht überschreiten, und bei einer Lagerung länger als sechs Monate sei die Miete mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserziehenden Pflanzen zu begrünen. Es müsse zudem sichergestellt werden, dass die Mieten nicht mit Maschinen befahren werden.

Sofern Anpflanzungen auf Erwerbsflächen vorgesehen seien, dürfen diese angrenzende landwirtschaftlich genutzte Flächen (beispielsweise durch Schattenwurf) nicht beeinträchtigen. Besondere Verpflichtungen seien auch für die Inanspruchnahme von Waldflächen vorzusehen.

Mit den Landwirten sei auch abzustimmen, ob ein Flurneuerungsverfahren gewünscht werde, bzw. es müsse freiwillig auf Zusammenlegungen durch einen Flächentausch hingewirkt werden.

Bei der Planung von Sonderkulturflächen sei bei der Bereitstellung von Ersatzflächen besonders auf die Eignung für den Anbau dieser Kulturen zu achten.



In Bezug auf die Baudurchführung wiesen die Rechtsanwälte Labbé und Partner darauf hin, dass wegen der umfangreichen Erdbewegungen für die Deichbaumaßnahmen während der Bauzeit mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen durch Baufahrzeuge gerechnet werden müsse. In einigen Bereichen würden die Baustellen in der Nähe der vorhandenen Wohnbebauung liegen und Transportwege im unmittelbaren Umfeld des Baubestandes verlaufen. Es sei mit Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen zu rechnen und insbesondere bei den Spundwand- und Verdichtungsarbeiten werde es zu baubedingten Erschütterungen kommen. Deshalb werde gefordert, dass der TdV die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm, wie die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) sowie die AVV-Baulärm einhalten müsse und der TdV zu verpflichten sei, für während der Bauarbeiten an der Bestandsbebauung auftretende Schäden Ersatz zu leisten, wobei auch hier eine Beweislastumkehr zulasten des TdV eintreten müsse. Weiter wird die Befürchtung geäußert, dass es vorhabenbedingt auch zu einer Erhöhung der Grundwasserstände kommen könne und dadurch für die Bestandsbebauung in der Nähe der neuen Deiche die Gefahr des Eintritts aufbetriebsbedingter Schäden und Zerstörungen an der Gebäudesubstanz bestehe. Aus diesem Grunde seien die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen dort, wo sie sehr nahe an die Bebauung heranrücken sollen (z. B. bei den geplanten Ringbedeichungen), von dieser etwas abzurücken. Diese Forderung sei auch als Maßgabe 7.1 in der Landesplanerischen Beurteilung vom 08.03.2006 enthalten. Außerdem sei der TdV in der Planfeststellung zu verpflichten, eine Beweissicherung an sämtlichen Gebäuden vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen, und es sei festzulegen, dass der TdV für vorhabenbedingte Schäden an der Bestandsbebauung eine Entschädigung dem Grunde nach zu leisten habe. Abschließend fordern die Rechtsanwälte Labbé und Partner wegen der befürchteten ausbaubedingten Zunahme des Schiffslärms eine Verpflichtung des TdV zur Einhaltung der Orientierungswerte nach DIN 18005, andernfalls Anspruch auf Kostenerstattung für passiven Lärmschutz.

#### *TdV*

Der TdV erwiderte zur Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner in Bezug auf die Gefahr vorhabenbedingter Existenzgefährdungen und die diesbezüglich erhobenen Forderungen das Folgende:

Der Problemkreis der möglichen Existenzgefährdung einzelner Betriebe sei erkannt und berücksichtigt worden; dies belege die Einholung des Fachbeitrags Landwirtschaft. Der TdV führe einzelbetriebsbezogene Beurteilungen und Verhandlungen durch. Nach den bisherigen Erkenntnissen sei nur bei einigen wenigen Betrieben tatsächlich eine Gefährdung der Existenz erkennbar. Hier werde der TdV, wenn eine Eingriffsvermeidung nicht möglich sei, vorrangig über Ersatzlandangebote versuchen, die Gefährdung abzuwenden. Es werde stets angestrebt, eine gütliche Einigung mit einem freihändigen Erwerb des Bedarfs zu erreichen. Zur Methodik seines Vorgehens erläuterte der TdV, dass er in seiner Prüfung unterschieden habe, ob die Betriebe im Voll- oder Nebenerwerb geführt werden. Bei Nebenerwerbsbetrieben (also bei Kleinst-/Hobbybetrieben, die ihr Einkommen nicht mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen) sei in der Regel von einer Existenzgefährdung nicht auszugehen. In die Betrachtung der Existenzgefährdung seien auch Pachtverhältnisse Dritter einbezogen worden, soweit diese im Verfahrensgebiet lägen und es sich hierbei um längerfristige Pachtverträge handle (mit einer Restlaufzeit > 2 Jahre). Insbesondere die Pachtverhältnisse mit dem TdV, der Wasserwirtschaftsverwaltung und der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung seien in die Betrachtung nicht mit eingegangen, da sie eine kürzere Laufzeit hätten und im Einzelfall Sonderkündigungsrechte (Ausbauklauseln) bestünden. Der TdV habe aber entstehende unwirtschaftliche Restflächen in seine Bewertung mit einbezogen. Die neuen, zukünftigen Donauvorlandflächen, welche nicht mit LBP-Maßnahmen überplant worden seien, habe er wie folgt bewertet: ein Kartoffel-Gemüsebetrieb könne eine zukünftige Donauvorlandfläche nunmehr eingeschränkt nutzen = 100 % Anrechenbarkeit der neuen Donauvorlandflächen im Rahmen der Bewertung der Existenzgefährdung; ein viehhaltender Betrieb könne die zukünftige Donauvorlandflächen noch eingeschränkt nutzen = 75 % Anrechenbarkeit bei der Exis-

tenzgefährdung. Grundsätzlich sei der TdV davon ausgegangen, dass jeder Betrieb existenzgefährdet sei, der mit mehr als 5 % der so ermittelten landwirtschaftlich genutzten Flächen vom Vorhaben betroffen werde. Für zunächst tatsächlich in ihrer Existenz bedrohte landwirtschaftliche Betriebe sei die Bereitstellung von Ersatzflächen vorgesehen und für die Abwendung von Existenzgefährdungen auch vorhanden, so dass die Grundstücksinanspruchnahmen nicht zu Existenzvernichtungen führen würden.

Der TdV bemühe sich aber auch in allen anderen Fällen, bei denen seiner Einschätzung nach eine Existenzgefährdung nicht vorliege, entsprechendes Ersatzland zu beschaffen und gegebenenfalls in Kombination mit Entschädigungszahlungen den Betroffenen anzubieten. Letztendlich werde es aber nicht möglich sein, jeden Betrieb in vollem Umfang mit Ersatzland abzufinden. Insbesondere können Pachtflächen allenfalls über Entschädigungen hinsichtlich der Restlaufzeit berücksichtigt werden, da diese vorhabenunabhängig nicht dauerhaft rechtlich gesichert zur Verfügung stünden. Insgesamt könne aber nach gegenwärtigem Stand davon ausgegangen werden, dass zumindest die existenzgefährdeten Landverluste durch Ersatzlandangebote abgewendet würden.

Die Übernahme unwirtschaftlicher Restflächen erfolge, so erwiderte der TdV auf die entsprechende Forderung der Rechtsanwälte Labbé und Partner, auf entschädigungsrechtlicher Grundlage. Eine entsprechende Auflage sei überflüssig, da dies ohnehin so rechtlich geregelt sei. In Bezug auf die Forderung, die Unwirtschaftlichkeit von Restflächen im Planfeststellungsverfahren verbindlich feststellen zu lassen, erklärte der TdV, er sehe hier kein Konfliktpotential, aber auch keine Notwendigkeit, die Planfeststellung mit Fragen aus eventuellen späteren Entschädigungsverfahren zu belasten.

In Bezug auf die Forderungen im Falle einer Überflutung erklärte der TdV, dass bei Überschwemmungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen ab ca. einem HQ<sub>50</sub> kein Anspruch auf Erfüllung der Forderungen bestehe, da Überschwemmungen mit gleicher Häufigkeit bereits im Ist-Zustand auftreten könnten. Einer Regelung im Planänderungsverfahren bedürfe es daher nicht. Gleichwohl seien außerhalb des Verfahrens im Rahmen der „Gemeinsamen Mustervereinbarungen des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mit dem Bayerischen Bauernverband vom 10. Dezember 2014“ die Voraussetzungen dafür geschaffen worden, dass im Flutungsfall unter den in den Mustervereinbarungen genannten Voraussetzungen Ausgleichszahlungen geleistet werden können. Der Schutzgrad der 1. Deichlinie werde auch zukünftig beibehalten. Diese Deiche würden wie bisher gepflegt und unterhalten werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

Zur Erreichbarkeit der eingedeichten Ortschaften im Hochwasserfall erklärte der TdV, dass diese gewährleistet sei und insbesondere für den Polder Sand/Entau im Zuge einer Planänderung eine HQ<sub>100</sub>-freie Zufahrt über die SR 12 (alt) vorgesehen werde.

Weiter erklärte der TdV, dass es in den neu geschaffenen Vorländern zu den umschriebenen Einschränkungen der Bewirtschaftung kommen werde. Um hier Streitigkeiten über Art und Umfang der zu leistenden Entschädigungen zu vermeiden, sei der TdV bereit, die Grundstücke auf freiwilliger Basis zum jetzigen, also unverminderten Verkehrswert, zu erwerben.

Bezüglich der von den Rechtsanwälten Labbé und Partner geäußerten Befürchtungen und den daraus resultierenden Forderungen, dass die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und die Deichbaumaßnahmen zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserspiegel führen würden und es nach der Hochwasserfreilegung der bebauten Bereiche zu Exfiltrationen im Hinterland mit Schäden für den Grundbesitz kommen könne, erklärte der TdV das Folgende: Der ausbaubedingte geringfügige Anstieg der Wasserstände in der Donau führe nur zu einer geringfügigen Anhebung der Grundwasserstände im Nahbereich der Donau, d. h. nur in den Vorländern. Die landwirtschaftlich genutzten Vorlandflächen lägen in der Regel etwa 2 m über dem MW der Donau. Bei niedrigen und mittleren Donauwasserständen seien aufgrund dieser vorhandenen Flurabstände keine Aus-

wirkungen zu besorgen. Bei höheren Abflüssen verhinderten die vorhandenen bindigen, wenig durchlässigen Deckschichten, dass sich die geringfügigen Erhöhungen der Donauwasserstände – die zudem bei höheren Abflüssen nur kurzzeitig auftreten, z. B. bei Q(HNN<sub>97</sub>) im Mittel drei Tage im Jahr – zu einer Vernässung führen bzw. sich nachteilig auf die landwirtschaftliche Nutzung auswirken würden. Eine Grundwasserveränderung durch die „Tieferlegung der Sohle“ sei nicht gegeben, relevant für die Grundwasserstände sei nur die absolute Wasserspiegellage in der Donau und nicht die Wassertiefe in der Donau. Der Ausbau der Wasserstraße habe keinen Einfluss auf die Grundwassersituation der Flächen hinter den bestehenden Deichen. Ein Anlass für eine umfassende Beweissicherung sowohl der Anwesen als auch der landwirtschaftlichen Nutzflächen im Einzugsgebiet der Donau sei daher nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

Auch die Befürchtungen, dass es im Hochwasserfall hinter den neuen Deichen oder anderen Hochwasserschutzanlagen zu einem Anstieg des Grundwassers und zu Schäden an Gebäuden und landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen könne, schloss der TdV aus. Die Planung zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sei darauf ausgelegt, dass sich keine nachteiligen Grundwasserveränderungen gegenüber den bestehenden Verhältnissen im Deichhinterland einstellen. Dies werde vor allem durch die vorhabenbedingten Änderungen an der Binnenentwässerung gewährleistet. Nur dort, wo eine Veränderung möglich gewesen sei, zwischen Waltendorf und Mariaposching, habe eine Umplanung stattgefunden, und es werde nunmehr an dieser Stelle zusätzlich eine ca. 1,2 km lange Drainage- und Transportleitung im landseitigen Schutzstreifen des rückverlegten Deiches vorgesehen – und auch dort, wo sich nachteilige Auswirkungen auf die Wohnbebauung nicht mit absoluter Sicherheit ausschließen lassen, bei tief liegender Wohnbebauung in den Ortschaften Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, werde eine zusätzliche Beweissicherung durchgeführt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen. Ansonsten würden Beweissicherungsmaßnahmen nur im Bereich von Baustraßen und Baumaßnahmen durchgeführt werden. Die Festlegung von Deichtrassen sei von verschiedenen Randbedingungen abhängig. Eine nahe, an die Bebauung heranreichende Deichtrasse könne nicht immer vermieden werden.

Im Hinblick auf die Bedenken wegen der Oberflächenentwässerung wies der TdV darauf hin, dass in die bestehende Oberflächenentwässerung hinter den künftigen Deichen durch das Vorhaben nicht eingegriffen werde. Ausreichend dimensionierte Siele würden für einen rückstaufreien Durchfluss durch die Deiche sorgen; bei Hochwasserereignissen würden die neuen, leistungsfähigen Schöpfwerke weiterhin die schadlose Abfuhr des ankommenden Binnenwassers gewährleisten. Es bestehe kein Anlass für den Träger des Vorhabens, die vorhandenen Gräben zu verbessern oder zu ertüchtigen, da das Vorhaben zu keiner Veränderung der bestehenden Situation führe. Durch das Vorhaben beschädigte Dränagen würden wieder hergestellt. Sollten wider Erwarten vorhabenbedingte nachteilige Veränderungen auftreten, werde die Erforderlichkeit von Abhilfemaßnahmen geprüft. Vorhabenbedingte Schäden würden nach den gesetzlichen Vorschriften entschädigt. In Bezug auf die Biberproblematik erklärte der TdV, dass er die Deiche generell mit einer Innendichtung zur Vermeidung von Biberschäden versehen werde. Biberbauten und Biberschäden an Binnenentwässerungsgräben beseitige der TdV, wenn durch diese die Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung beeinträchtigt werde und wenn der TdV für diese Binnenentwässerungsgräben zuständig sei. Ansonsten vertrete der TdV die Auffassung, dass die Zuständigkeit für die bestehende Binnenentwässerung der Gräben in der Regel bei den Kommunen liege und deshalb kein Anlass bestehe, vorhandene Gräben oder Bauwerke an diesen Gräben im Zuge des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zu verbessern, zu ertüchtigen oder auch künftig zu pflegen und zu unterhalten, da vorhabenbedingt keine Verschlechterung der bestehenden Situation zu erwarten sei. Gleichwohl werde die Binnenentwässerung durch den Aus- oder Neubau von Schöpfwerken und Sielen verbessert.

Zur angesprochenen Wegenutzung verwies der TdV darauf, dass eine dauerhafte Unterbrechung oder gar Zerstörung bestehender Wegeverbindungen nicht erfolge. Soweit bestehende Wegeverbindungen während der Bauzeit von den geplanten Maßnahmen be-

troffen seien, werde der TdV in Abstimmung mit den Anliegern spezifische Regelungen für die Bauzeit ausarbeiten. Alle Baustraßen werde der TdV nach Beendigung der Bauarbeiten wieder in ihren ursprünglichen Zustand versetzen. Deichüberfahrten würden wie gefordert angelegt werden, also mit 4,5 m Breite (Kronenbreite 3,5 m befestigte Fahrbahn und zusätzlich links und rechts Bankette mit jeweils 0,5 m). Neu zu errichtende Wege würden nach den Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebaues hergestellt. Beweissicherungsmaßnahmen werde der TdV nur im Bereich von Baustraßen und Baumaßnahmen durchführen.

Bezüglich der vorübergehenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen wies der TdV darauf hin, dass er beabsichtige, in einer Vereinbarung über die Inanspruchnahme mit dem jeweiligen Eigentümer auch Regelungen über die Rekultivierung zu treffen. Generell werde der Oberboden gemäß DIN 18915 sachgerecht auf speziellen Lagerflächen zwischengelagert und behandelt (Lagerung in Mieten und gegebenenfalls Zwischenbegrünung). Wegen der Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

Bei Anpflanzungsmaßnahmen auf den Erwerbsflächen sichere der TdV die Einhaltung der nachbarrechtlich gebotenen Rücksichtnahme zu, und Eingriffe in Waldflächen würden nur im fachlich erforderlichen Umfang vorgenommen und gegebenenfalls entschädigt werden.

Zur Forderung, die Zweckmäßigkeit der Durchführung eines Flurneuerungsverfahrens in Abstimmung mit den betroffenen Landwirten abzustimmen, erklärte der TdV, dass die Durchführung eines formellen Verfahrens zur Bodenueuordnung vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit der Hochwasserschutzmaßnahmen zu langwierig sei, der TdV jedoch im Rahmen des Grunderwerbs stets versuchen werde, vor Ort „kleine Bereinigungen“ durchzuführen.

Dass bei der Bereitstellung von Ersatzflächen in besonderem Maße auf die Eignung dieser Flächen für den Anbau von Sonderkulturen zu achten sei, werde der TdV berücksichtigen.

Zu den Forderungen, dass bei der Baudurchführung die einschlägigen Vorschriften zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten seien, eine Beweissicherung durchgeführt werden müsse und der TdV Ersatz für sämtliche während der Bauarbeiten an der Bestandsbebauung auftretende Schäden Ersatz zu leisten habe (Beweislastumkehr), erklärte der TdV: Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen würden während der Bauzeit so weit wie möglich minimiert. Soweit erforderlich würden während der Spund- und Verdichtungsarbeiten auch Erschütterungsmessungen durchgeführt. Die Vorgaben der DIN 4150 Teil 3 (Erschütterungen) würden eingehalten und überwacht. Insbesondere bei Ramm-, Rüttel- und Bohrarbeiten, sowie bei Verdichtungsarbeiten im Erdbau würden die Gerätetechnik und die Bauverfahren der örtlichen Situation entsprechend auf eine Minimierung der Erschütterungen abgestellt. Eine Beweissicherung werde durchgeführt, sofern diese für notwendig erachtet werde. Die Anforderungen der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und der AVV-Baulärm werde der TdV berücksichtigen. Des Weiteren würden bei Bedarf geeignete Maßnahmen zur Reduzierung von Staub (Befeuchtung) ergriffen werden. Aus Lärmschutzgründen beschränke man die Bauarbeiten auf den Zeitraum von werktags 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr. Die Beweislast bei der Geltendmachung von Ansprüchen sei gesetzlich geregelt, eine Beweislastumkehr aus Sicht des TdV nicht geboten.

In Bezug auf den angesprochenen Schiffslärm erklärte der TdV, dass dieser in der UVU (Beilage 278b, Kap. 3.3, S. 11 ff.) mit dem Ergebnis untersucht worden sei, dass es zu einer vorhabenbedingten Veränderung der Schallsituation nur als nicht wahrnehmbare Rechengröße komme.

### Planfeststellungsbehörde

Auch in Bezug auf die Allgemeinen Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner kann nach dem bisher gewonnenen Kenntnisstand und einer ersten, überschlägigen Prüfung der Sach- und Rechtslage prognostiziert werden, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes planfestgestellt werden wird. Die Abwägung wird voraussichtlich zugunsten der geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausfallen. Die Planungen des TdV müssen auch nicht als unausgewogen verworfen werden. Nachteilige Einwirkungen können, soweit erforderlich, im zu erlassenden Planfeststellungsbeschluss durch Schutzauflagen oder durch die Festsetzung einer Entschädigung vermieden oder ausgeglichen werden.

Diese Prognose ergibt sich aus den nachfolgenden Gründen:

Die unter dem Punkt Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe aufgeführten Einwände der Rechtsanwälte Labbé und Partner werden sich voraussichtlich in der Abwägung nicht gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchsetzen können. Zwar darf die Planfeststellungsbehörde „nicht die Augen vor der Tragweite ihrer Entscheidung verschließen“, wenn sich eine Existenzgefährdung ernsthaft abzeichnet, und sie muss deshalb eine drohende Existenzgefährdung mit höchstem Gewicht in die Abwägung einbeziehen<sup>61</sup>, jedoch kann zurzeit davon ausgegangen werden, dass die vom TdV vorgesehene Methodik zur Ermittlung, Bewertung und Verhinderung möglicher Existenzgefährdungen mit dem Vorgaben einer gerechten Abwägung so vereinbar ist, dass Existenzgefährdungen durch die vorgesehenen Grundinanspruchnahmen voraussichtlich dem Vorhaben nicht entgegengehalten werden können. Die vom TdV vorgenommene Herausnahme von Kleinst-/Hobbybetrieben, die ihr Einkommen nicht mehr aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erzielen, ist nach einer ersten Prüfung nicht zu beanstanden, da bei Nebenerwerbsbetrieben ohnehin nur bei Vorliegen besonderer Umstände der Einwand der Existenzgefährdung oder -vernichtung überhaupt in Betracht kommt.<sup>62</sup> Dass der TdV grundsätzlich davon ausgeht, bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherte Pachtflächen sei bei einem gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb regelmäßig davon auszugehen, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintreten werde, ist so anerkannt.<sup>63</sup> Der Erfahrungssatz, dass Landverluste in diesem Rahmen einen gesunden landwirtschaftlichen Betrieb nicht gefährden, ist in der Rechtsprechung bisher nicht beanstandet worden.<sup>64</sup> Vielmehr ist anerkannt, dass regelmäßig bis zu diesem Anhaltswert ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgegangen werden kann, dass eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung des in Rede stehenden landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs nicht eintritt.<sup>65</sup> Richtigerweise hat der TdV in die Beurteilung auch entstehende unwirtschaftliche Restflächen einbezogen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben, die ohnehin schon nicht lebensfähig sind (den Eingriff durch das Vorhaben hinweggedacht), ist eine vorhabenbedingte Existenzgefährdung demgegenüber regelmäßig zu verneinen.<sup>66</sup> Auch die Annahme, dass es sich nur bei Pachtverhältnissen mit einer Restlaufzeit >2 Jahre um langfristig gesicherte Pachtverhältnisse in diesem Zusammenhang handele, und dass die 5%-Grenze eingehalten werde, wenn die Abtretungsverluste durch geeignete und vertretbare Angebote an Ersatzland unter dieser Grenze gehalten werden, entspricht der gegenwärtigen Rechtspraxis.<sup>67</sup> Ausgehend vom derzeitigen Kenntnisstand bestehen auch keine Zweifel daran, dass der TdV in den Fällen, in denen er eine geltend gemachte Existenzgefährdung für berechtigt hält, für

<sup>61</sup> Falter, Die enteignungsrechtliche Vorwirkung – insbesondere von Planfeststellungsbeschlüssen, Baden-Baden 2016, S. 603 m. w. N.

<sup>62</sup> BayVGh, Beschl. v. 09.09.2014, 8 A 13.40047.

<sup>63</sup> BayVGh, Ur. v. 24.11.2010, 8 A 10.40023; BVerwG, Ur. v. 14.04.2010 - 9 A 13/08.

<sup>64</sup> Storost, DVBl. 2012, 457, 461 m. w. N.

<sup>65</sup> BVerwG, Ur. v. 14.04.2010 - 9 A 13/08.

<sup>66</sup> BVerwG, Ur. v. 14.04.2010 - 9 A 13/08, OVG Lüneburg, Ur. v. 16.09.2004, 7 LB 371/01.

<sup>67</sup> Der TdV dürfte nach gegenwärtigen Stand der Beurteilung mit seinen Annahmen zu den Pachtverhältnissen sogar auf der sicheren Seite liegen: Der BayVGh, Ur. v. 10.11.1998, 8 A 96.40115 hat Pachtverhältnisse mit dreijähriger Verlängerung als nicht für die Existenzsicherung geeignet eingestuft. Zur Ersatzlandbereitstellung vgl. BayVGh, Ur. v. 24.11.2010, 8 A 10.40023 und BVerwG, Ur. v. 14.04.2010 - 9 A 13/08.

die Grundverluste Ersatzland anbieten und diese Angebote auch erfüllen kann. Beleg dafür sind auch die zahlreichen vom TdV bereits geregelten Flächeninanspruchnahmen für das Vorhaben, durch den Abschluss von Grundstückstauschverträgen mit den betroffenen Eigentümern. Unter B.II. 3.1.2.2.3 wurde schon darauf hingewiesen, dass im Planfeststellungsverfahren die Frage nach der Gleichwertigkeit des Ersatzlandes nicht abschließend geklärt werden muss, sondern dem Entschädigungsverfahren vorbehalten werden kann. Die Planfeststellungsbehörde geht nach alledem zurzeit, vorbehaltlich einer vertiefenden Prüfung jeder einzelnen Einwendung, davon aus, dass es dem TdV gelingen wird, in den Fällen, in denen tatsächlich eine Gefährdung der betrieblichen Existenz droht, über Ersatzlandangebote, diese Gefährdung abzuwenden, soweit eine Eingriffsvermeidung nicht möglich ist.

Auch wenn ein einvernehmlicher Grunderwerb für die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen nicht zu erreichen ist, ist bei Abwägung der Interessen der Eigentümer bzw. Nutzer dieser Flächen mit dem Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen, dass die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen, soweit sie die Kompensation der Auswirkungen des Wasserstraßenausbaus und die Verbesserung des Schutzgrades auf ein 100-jährliches Hochwasser mit 1 m Freibord zum Inhalt haben, zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses dienen, nämlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen, die in den zu schützenden Siedlungen und Gewerbegebieten leben und wirtschaften. Dies gilt erst recht, wenn die beantragten Hochwasserschutzmaßnahmen auch den vom Grunderwerb betroffenen Eigentümern bzw. Pächtern zu Gute kommen, soweit sie künftig in einem bis zum 100-jährlichen Hochwasser geschützten Polder leben und wirtschaften und von den Hochwasserschutzmaßnahmen profitieren.

Zusätzlich wird in diesem Zusammenhang auf den Planfeststellungsbeschluss des Landratsamts Deggendorf vom 28.04.2016 (Aktenzeichen: 41-6414.2 Ro/re) zum Hochwasserschutz Niederalteich verwiesen, der genauso wie das vorliegende Verfahren eine Teilmaßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Vilshofen ist. Dort wird auf S. 78 zu den geltend gemachten Existenzgefährdungen ausgeführt:

*„Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die Betroffenen, falls keine Einigung erzielt wird, durch den Zugriff auf ihr Eigentum enteignet, wobei die Enteignung auch in der erforderlichen Einräumung von Grundstücksbelastungen liegen kann. [...] Die enteigneten Grundstücke werden zur Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe, hier: die Sicherstellung eines ausreichenden Hochwasserschutzes zwingend benötigt. Die privaten Belange müssen demgegenüber zurückstehen. [...] Das [...] Planungsziel hat [...] eine so hohe Bedeutung, dass es ggf. eine Enteignung rechtfertigt, da der mit dem Ausbau verfolgte Zweck unstrittig dem Wohl der Allgemeinheit [...] dient.“*

Gründe dafür, dass die Bedeutung des Hochwasserschutzes vorliegend anders zu bewerten wäre, sind gegenwärtig nicht ersichtlich.

Der TdV ist nach vorläufiger Prüfung auch nicht verpflichtet, jeden von der Maßnahme betroffenen Betrieb mit Ersatzland abzufinden. Wird die betriebliche Existenz weder vernichtet noch gefährdet, kann sich die Planfeststellung grundsätzlich damit begnügen, den Eigentümer auf das nachfolgende Enteignungsverfahren zu verweisen, weil damit sichergestellt wird, dass der für die Grundstücksbetroffenen ausgelöste Konflikt, der zum teilweisen Verlust ihres Grundeigentums führt, zumindest im nachfolgenden Enteignungsentzündungsverfahren bewältigt wird.<sup>68</sup> Auch der Umstand, dass gegebenenfalls nicht alle Fragen zur Unwirtschaftlichkeit von Restflächen und deren Übernahme zwischen den Einwendern und dem TdV einvernehmlich geklärt werden können, steht voraussichtlich der Planfeststellung nicht im Wege, da zum einen, wie unter B.II.3.1.2.2.3 dargestellt, die Planfeststellungsbehörde hierzu keine Regelung treffen darf, und zum anderen im Rahmen der Abwägung aller Voraussicht nach dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen werden wird, auch wenn, wie es vorliegend häufig

<sup>68</sup> BayVGh, Beschl. v. 09.09.2014, 8 A 13.40047 und Urt. v. 24.11.2010, 8 A 10.40023; BVerwG, Urt. v. 09.06.2010, 9 A 20/08.

der Fall sein wird, durch die erforderliche Trassenführung oder sonstige vorhabenbedingte Maßnahmen unwirtschaftliche Restgrundstücke entstehen.

Die Planfeststellungsbehörde behält sich insbesondere eine vertiefende Prüfung der Sachlage vor.

Die von den Rechtsanwälten Labbé und Partner geltend gemachten Forderungen für den Fall einer Überflutung der Hochwasserrückhalteräume werden voraussichtlich nicht das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verhindern können. Wie bereits unter B.II. 3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) ausgeführt, wird das Vorhaben nach derzeitigen Erkenntnisstand nicht zu einer früheren, häufigeren oder längeren Überflutung der Rückhalteräume führen. Eine diesbezügliche Verschlechterung der Hochwassersituation kann im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben demgemäß wohl nicht entgegengehalten werden. Da das Vorhaben insofern den bisherigen Zustand unverändert lassen wird, besteht nach derzeitiger Einschätzung keine Verpflichtung des TdV, die genannten nachteiligen Einwirkungen, die Gegenstand der beantragten Schutzauflagen sind, zu beseitigen oder auszugleichen. Soweit die Rechtsanwälte Labbé und Partner einwenden, dass es nach der Umsetzung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwischen Straubing und Deggendorf künftig zu höheren Wasserständen kommen werde, werden, wie unter B. II. 3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) dargestellt, im Rahmen der Abwägung die gewichtigen Vorteile, die nach der Verwirklichung des Vorhabens für den Hochwasserschutz in der Region eintreten werden, die Nachteile überwiegen, die mit höheren Wasserständen in den Rückhalteräumen verbunden sind. Unter B. II. 3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) wurde auch ausgeführt, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings die Entscheidung darüber, ob die technischen Aktivierungen der auch künftig erhalten bleibenden Hochwasserrückhalteräume zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG führen müssen, noch offen ist. Die Planfeststellungsbehörde geht aber auch in Bezug auf die diesbezügliche Einwendung der Rechtsanwälte Labbé und Partner davon aus, dass auch dann, wenn die höheren Wasserstände und weiträumigeren Überflutungen eine Folge des Vorhabens wären, dies nach dem gegenwärtigen Stand der Abwägung nicht zu einer unausgewogenen Planung führen würde, die man dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes entgegenhalten könnte. Diese Überflutungsfolgen können nach § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG ausgewogen bewältigt werden. Da der TdV erklärt hat, dass der Schutzgrad der 1. Deichlinie beibehalten werde und eine Pflege und Unterhaltung dieser Deiche wie bisher stattfinde, ist davon auszugehen, dass sich die diesbezügliche Einwendung nicht gegenüber dem Vorhaben durchsetzen wird. Die Planfeststellungsbehörde wird prüfen, ob eine entsprechende Auflage in den Beschluss aufzunehmen ist. Nach gegenwärtiger Beurteilung kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass eine Zurverfügungstellung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen in den Poldern gezielt erfolgt, um Siedlungs- und Gewerbeflächen vor größeren Schäden zu bewahren.

Dass zur Abwehr von Hochwassergefahren für andere die Flächen in den Rückhalteräumen „aufgeopfert“<sup>69</sup> werden, ist, wie gerade dargestellt, nicht ersichtlich. Vielmehr muss nach derzeitigen Sachstand davon ausgegangen werden, dass es weder zu einer früheren oder häufigeren noch zu einer längeren Flutung der Polder nach der Realisierung des Vorhabens kommen wird. Ob dem Vorhaben eine großräumigere und höhere Überflutung zugerechnet werden kann, ist, wie erläutert, noch offen.

Eine weitere Prüfung des Sachverhalts, unter Einbeziehung des amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf, behält sich die Planfeststellungsbehörde für das weitere Verfahren vor.

Die von den Rechtsanwälte Labbé und Partner geforderte Erreichbarkeit der eingedeichten Ortschaften im Überflutungsfall wird voraussichtlich dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nicht im Wege stehen, da der TdV im Rahmen einer Planänderung eine HQ<sub>100</sub>-freie Zufahrt über die SR 12 (alt) vorsieht, über die im Hochwasserfall die Ortschaften Hermannsdorf und Ainbrach im Polder Sand/Entau über eine zweite, deutlich kürzere

<sup>69</sup> Vgl. zu solch einem Fall BGH, Urt. v. 05.03.1981, III ZR 9/80 und Urt. v. 30.06.1986, III ZR 42/85. Zu Ansprüchen aus enteignenden Eingriffen auch BGH, Urt. v. 11.03.2004, II ZR 274/03.

Zufahrtmöglichkeit erreicht werden können. Auch der in der Einwendung aufgegriffene Umstand, dass sich die landwirtschaftliche Nutzung in den neu geschaffenen Vorländern infolge des Vorhabens nachteilig verändern wird, kann aller Voraussicht nach das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht verhindern. Zum einen werden sich im Rahmen der Abwägung die Vorhabenziele des Hochwasserschutzes und des Wasserstraßenbaus einer ersten Einschätzung nach gegen die infolge der Deichrückverlegungen entstehenden negativen Veränderungen der landwirtschaftlichen Nutzung in den neu geschaffenen Vorländer durchsetzen; zum anderen ist davon auszugehen, dass ein Ausgleich dieser Nachteile durch die Anordnung einer Entschädigung bzw. durch die verbindlich erklärte Zusicherung des TdV herbeigeführt werden kann, die betroffenen Grundstücke zum unverminderten Verkehrswert zu erwerben. Aufgrund der Zusicherung des TdV muss im Planfeststellungsbeschluss voraussichtlich auch nicht mehr darüber entschieden werden, ob diese Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Nutzungen in den neu geschaffenen Vorländer so schwer und unerträglich sind, dass hieraus ausnahmsweise ein Übernahmeanspruch aus den §§ 14 Abs. 3 WHG bzw. § 74 Abs. 2 VwVfG zu folgern wäre. Eine Rechtsgrundlage dafür, den TdV in diesen Fällen auf Antrag zur Entschädigung in Ersatzland zu verpflichten, bieten die gerade angesprochenen Regelungen nicht und diese ist auch sonst nicht ersichtlich.

Auch die Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner, die sich gegen die Maßnahmen zum Ausbau der Wasserstraße und gegen die Deichbaumaßnahmen mit der Befürchtung richten, dass es durch diese zu nachteiligen Veränderungen der Grundwasserspiegel kommen werde, werden nicht dazu führen, dass mit einer Entscheidung zugunsten des TdV nicht gerechnet werden kann. Wegen der Einzelheiten wird auf B. II. 3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen. Nach dem gegenwärtigen Stand der rechtlichen Prüfung der Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner besteht auch keine Verpflichtung, im Rahmen einer Umkehr der Beweislast den TdV zu Schutzmaßnahmen oder der Zahlung einer Entschädigung zu verpflichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass Nachteile oder Schäden nicht mit dem Vorhaben in Verbindung zu bringen sind. Eine entsprechende Feststellungs- oder Beweislastregel enthalten weder § 14 Abs. 3 oder Abs. 4 WHG noch § 74 Abs. 2 VwVfG, so dass vom Normbegünstigungsgrundsatz auszugehen ist, der besagt, dass in der Regel jeder Beteiligte die Beweislast für das Vorhandensein aller Voraussetzungen der ihm günstigen Rechtsnormen trägt.<sup>70</sup> Regelmäßig wird deshalb ein Einwender die nachteiligen Folgen dafür zu tragen haben, dass ihm der Nachweis für das Vorliegen der Voraussetzungen einer ihn begünstigenden Entscheidung nicht gelingt.<sup>71</sup> Zwar kann diese grundsätzliche Beweislastregelung ausnahmsweise modifiziert werden, wenn bestimmte Vorgänge derart in die „Sphäre“ einer Seite fallen, dass die andere Seite vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen würde, wenn sie für diese Vorgänge die Beweislast trüge.<sup>72</sup> Jedoch ist voraussichtlich davon auszugehen, dass solche unzumutbaren Beweisschwierigkeiten, die eine ausnahmsweise Umkehr der Beweislast erforderlich machen würden, nicht gegeben sind bzw. der Planfeststellungsbeschluss dafür Sorge tragen wird (z. B. durch die Anordnung eines Monitorings zur Feststellung vorhabenbedingter Grundwasserveränderungen oder eine Anordnung zur langfristigen Zurverfügungstellung der Messwerte der Grundwassermessstellen bei den örtlichen Gemeinden), dass solche Beweisschwierigkeiten auch zukünftig nicht entstehen werden.

Die von der Rechtsanwälten Labbé und Partner erhobenen Einwendungen zur Oberflächenentwässerung werden sich voraussichtlich im Rahmen der Abwägung nicht gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchsetzen. Das Vorhaben sieht überall dort Maßnahmen vor (wie z. B. den Bau ausreichend dimensionierter Siele für einen rückstaufreien Durchfluss durch die Deiche, oder den Bau neuer, leistungsfähiger Schöpfwerke zur schadlosen Abfuhr des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall), wo in die bestehende Binnenentwässerung eingegriffen wird. Weiter wird der TdV infolge des Vorhabens beschädigte Dränagen wiederherstellen, Biberbauten und Biber Schäden an seinen Binnenentwässerungsgräben beseitigen, wenn diese die Funktionsfähigkeit der Binnenentwässerung beeinträchtigen, und die neuen Deiche mit einer Innen-

<sup>70</sup> BVerwG, Urt. v. 11.07.2007, 9 C 5/06; Engel/Pfau, in: Mann/Sennekamp/Uechtritz, VwVfG, § 24 Rdnr. 57 m. w. N.

<sup>71</sup> BVerwG, Urt. v. 26.01.1979, IV C 52.76.

<sup>72</sup> BVerwG, Urt. v. 26.01.1979, IV C 52.76.



dichtung zur Vermeidung von Biberschäden versehen. Darüber hinausgehend besteht voraussichtlich keine Verpflichtung des TdV zur Verbesserung oder Ertüchtigung vorhandener Entwässerungsgräben, da durch die Verbesserung des Hochwasserschutzes keine Veränderung der bestehenden Situation zu erwarten ist.

Die Einschätzung, dass das Vorhaben nicht zu einer nachteiligen Veränderung der Oberflächen- bzw. Binnenentwässerung führen wird, beruht auf den schriftlichen Erläuterungen des TdV gegenüber der Planfeststellungsbehörde, den mündlichen Erläuterungen des TdV im Rahmen der Erörterungstermine und den in der Beilage 126b dargestellten Untersuchungen. Eine weitere Prüfung des Sachverhalts, unter Einbeziehung des amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf, behält sich die Planfeststellungsbehörde für das weitere Verfahren vor.

Die sonstigen landwirtschaftlichen Belange werden aller Voraussicht nach auch nicht dazu führen, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht planfestgestellt werden wird: Nach derzeitigem Sachstand ist davon auszugehen, dass aufgrund der geplanten Maßnahmen bestehende Wegeverbindungen nicht dauerhaft unterbrochen, die Überfahrten über die neuen Deiche den landwirtschaftlichen Erfordernissen entsprechen und die Wege nach den Richtlinien des landwirtschaftlichen Wegebauwerks hergestellt werden. Weiter kann angenommen werden, dass Betroffenheiten während der Bauzeit einvernehmlich zwischen dem TdV und den Anliegern geregelt werden. Sollte im Einzelfall eine Wegenutzung oder Zufahrt zu einem Grundstück dennoch vom Vorhaben betroffen sein, so ist davon auszugehen, dass im Planfeststellungsbeschluss eine ausgewogene Entscheidung auf Grundlage von § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG bzw. Art. 17 BayStrWG ergehen wird. Dabei wird auch zu entscheiden sein, ob in Rechtspositionen eingegriffen wird, wenn das Vorhaben einen öffentlichen Weg auf der Fahrstrecke vom Hof zum Grundstück unterbricht und dadurch Umwege entstehen. Bei Umwegen, die gegebenenfalls wegen der vorhabenbedingten Durchtrennung privater Grundstücke oder von Privatwegen entstehen, erfolgt die Entscheidung über die Entschädigung nicht im Planfeststellungsverfahren, sondern, soweit eine Einigung mit dem TdV nicht zustande kommt, im Enteignungsentschädigungsverfahren.

Die Einwendungen zu den vorübergehenden Inanspruchnahmen landwirtschaftlicher Flächen werden sich voraussichtlich in der Abwägung nicht gegen das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes durchsetzen können. Auch in Bezug auf die Forderungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner bestehen kaum noch gegensätzliche Positionen, so dass davon ausgegangen werden kann, dass im Planfeststellungsbeschluss eine verhältnismäßige Regelung gefunden werden wird. Dies gilt erst recht für Anpflanzungen auf Erwerbsflächen, da sich der TdV hier schon dazu verpflichtet hat, die nachbarrechtlich gebotene Rücksichtnahme einzuhalten, also die Abstandsregelungen der Art. 47 ff. AGBGB freiwillig einhalten will. Der Eingriff in Waldflächen wird nur im fachlich erforderlichen Umfang erfolgen und entschädigt werden, so dass diese Einwendung voraussichtlich in der Abwägung kaum noch eine Bedeutung haben wird. Die Frage, ob zur Minderung der Auswirkungen eines Planvorhabens eine Unternehmensflurbereinigung in Betracht zu ziehen ist, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens, sondern des nachfolgenden Enteignungsverfahrens<sup>73</sup>, so dass diese Einwendung der Planfeststellung nicht entgegengehalten werden kann.

Weiter ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Planfeststellung durch Schutzauflagen sichergestellt werden kann, dass Beeinträchtigungen durch Staub-, Schadstoff- und Schallimmissionen während der Bauzeit so weit wie möglich minimiert werden. Eine Umkehr der Beweislast ist nach dem gegenwärtigen Sachstand nicht erforderlich, da sich der TdV bereit erklärt hat, im notwendigen Umfang Beweissicherungsmaßnahmen durchzuführen und deshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass unzumutbare Beweisschwierigkeiten für die Einwender entstehen werden, die eine ausnahmsweise Umkehr der Beweislast erforderlich machen würden. Da die Untersuchungen zum Schiffslärm ergeben haben, dass dieser nur zu einer vorhabenbedingten Veränderung der Schallsituation als nicht wahrnehmbare Rechengröße führt, hält die Planfeststellungsbehörde diesen

<sup>73</sup> BVerwG, Urt. v. 14.04.2010, 9 A 13/08.

Gesichtspunkt der Einwendungen der Rechtsanwälte Labbé und Partner voraussichtlich für nicht abwägungsrelevant.

b) Einwendungen zu den einzelnen Poldern und zum Ausbau der Wasserstraße

aa) Einwendungen Polder Steinkirchen

(1) Allgemeine Einwendung Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Polder Steinkirchen

*Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

In der allgemeinen Einwendung zum Polder Steinkirchen fordert die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, dass den im Polder Steinkirchen liegenden Grundstücken ihrer Mandanten bezüglich ihres Wertverlustes und auch im Hochwasserfall eine volle Entschädigung zugestanden werden müsse. Dies folge daraus, dass der TdV die Aktivierung des Retentionsvolumens des Polders Steinkirchen durch den Bau eines regulierbaren Ein- und Auslaufbauwerks plane, das bei einem HQ<sub>30</sub> geöffnet werden solle, um den Polder zu füllen. Damit sei klar, dass der Polder Steinkirchen einen sogenannten gesteuerten Polder darstelle, der bewusst durch bauliche Anlagen überflutet werde. Hieraus folge eine volle Entschädigungspflicht für die im Polder liegenden Grundstücke. Außerdem sei im Planfeststellungsbeschluss festzuschreiben, dass nach einem Hochwasserereignis alle Beeinträchtigungen der im Polder liegenden Grundstücke durch den TdV zu beseitigen seien, sowie die Wege- und Entwässerungseinrichtungen wiederherzustellen seien.

*TdV*

Der TdV verwies darauf, dass im bestehenden Zustand der Polder Steinkirchen-Fischerdorf einen zusammenhängenden Hochwasserrückhalteraum bilde, der sich vom Hochrand oberhalb Steinkirchen bis zu den Isardeichen erstrecke. Derzeit würden die noch nicht ausgebauten Deiche zum Teil nur einen sicheren Schutz vor einem HQ<sub>30</sub> bieten, außerdem sei das Gesamtgebiet Bestandteil eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes (Verordnung des Landratsamtes Deggendorf über die Überschwemmungsgebiete an der Donau von Donaukilometer 2257,53 bis 2300,40 und an der Isar von Isarkilometer 0,00 bis 19,36 im Bereich des Landkreises Deggendorf vom 07.09.2015). Bei Hochwasserereignissen über HQ<sub>30</sub> könnten im bestehenden Zustand die Deiche entweder überströmen oder überströmen und anschließend brechen, wobei eine Vorhersage, ob, wann, wo und in welchem Ausmaß in diesem Fall die Deiche brechen, nicht möglich sei. Sowohl bei einem Überströmen der Deiche als auch bei einem Deichbruch sei eine großflächige Überschwemmung des bestehenden Hochwasserrückhalterumes die Folge. Der Füllvorgang und die sich einstellenden Wassertiefen der großflächigen Überschwemmung seien abhängig davon, wie das Hochwasserschutzsystem im Bestand bei Überschreiten des Schutzgrades von etwa HQ<sub>30</sub> versage. Künftig werde der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen über das kombinierte Ein- und Auslaufbauwerk mit regulierten Verschlüssen kontrolliert geflutet und entleert. In Auswertung der Ergebnisse der Erörterungstermine sei nunmehr nicht mehr geplant, den Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen über dieses Bauwerk ab einem Aktivierungswasserspiegel von 315,30 m+NN zu fluten (vgl. Beilage 126, Seite 33), sondern erst ab einem Wasserspiegel von 315,55 m+NN, der bezogen auf die Jährlichkeit ca. einem 50-jährlichen Hochwasserereignis entspreche. Durch eine diesbezüglich beantragte Planänderung<sup>74</sup> werde der Planfeststellungsbehörde die Möglichkeit eröffnet, im Planfeststellungsbeschluss festzulegen, dass der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen künftig erst ab einem HQ<sub>50</sub>, also ab einem Wasserspiegel von 315,55 m+NN aktiviert werde. Da sich die Überflutungshäufigkeit gegenüber den derzeitigen Verhältnissen nicht erhöhe und die Überflutung der im Polder gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen auch im Ist-Zustand auftreten können, bestehe weder eine Entschädigungspflicht noch eine Verpflichtung zur Schadensbeseitigung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

<sup>74</sup> Vgl. Beilagen 125.2 und 125.7.

### Planfeststellungsbehörde

Die allgemeine Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum Polder Steinkirchen verändert die Prognose zugunsten des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht. Wie unter B.II.3.1.2.2.3.1 aa) (1) ausgeführt, ist nach dem bisher gewonnenen Kenntnisstand davon auszugehen, dass im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Verschlechterung der Hochwasserschutz-situation nicht entgegengehalten werden kann, soweit diese damit be-gründet wird, dass es vorhabenbedingt zu einer früheren oder längeren Überflutung der Hochwasserrückhalteräume komme. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde kann dahinstehen, ob diese Annahme auch bei einer Aktivierung des Hochwasserrückhalterums Steinkirchen ab einem Wasserspiegel von 315,30 m+NN gerechtfertigt gewesen wäre, denn nach der beantragten Erhöhung des Aktivierungswasserspiegels auf 315,55 m+NN ist nunmehr jedenfalls davon auszugehen, dass auch bei einem donaubetonen Hochwasser keine frühere Flutung des Rückhalterums Steinkirchen gegenüber dem Vergleichszustand 2010 erfolgen wird. Unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) wurde auch darauf hingewiesen, dass zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Entscheidung darüber, ob die geplanten technischen Aktivierungen der Polder zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG führen, noch offen ist, die Planfeststellungsbehörde jedoch unabhängig davon zum jetzigen Zeitpunkt einschätzt, dass selbst dann, wenn solch eine Festsetzung erforderlich wäre, die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verbundenen Vorteile sich im Rahmen der Abwägung durchsetzen werden und die Nachteile im Rahmen der Planfeststellung aus-gewogen bewältigt werden können. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstel-lung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

### (2) Einzelfallbezogene Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH und der Rechtsanwälte Labbé und Partner bezüglich der Planungen im Polder Steinkirchen

Auch nach einer ersten, überschlägigen Prüfung der einzelfallbezogenen Einwendungen bleibt es bei der Einschätzung, dass überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes planfestgestellt werden wird. Folgende Gründe liegen dieser Prognose zugrunde: Viele der einzelfallbezogenen Einwendungen der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH haben sich infolge einer Einigung mit dem TdV bezüglich des für die Durchführung des geplanten Vorhabens erforderlichen Grunderwerbs bereits teilweise erledigt, und die Einwender haben gegenüber der Planfeststellungs-behörde erklärt, dass sie insoweit die grundstücksbezogene Einwendungen gegen die Planungen zurücknehmen. Weiter wird der TdV mit den beantragten Planänderungen für den Polder Steinkirchen die Forderungen von mehreren Einwendungen erfüllen. Beispielsweise sollen aufgrund mehrerer oder einzelner Einwendungen: die Deichquerungen des Deiches Berg-ham für den Begegnungsverkehr ausgebildet werden; der wasserseitige Schutzstreifen des Deiches Bergham an das bestehende Wegenetz bzw. an die Rampen der Deichüberfahrten angebunden werden; die geplante Baustraße vom Deich Bergham bis zur Kreisstraße DEG 4 streckenweise verlegt werden; durch Reduzierungen des wasserseitigen Schutzstreifens des Deiches Fehmbach oder durch eine Optimierung von Deichüberfahrten des Deiches Natternberg-Ort Grundstücksinanspruchnahmen eingeschränkt werden; LBP-Maßnahmen so verschoben werden, dass landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht mehr beeinträchtigt werden; und es soll der Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen künftig erst ab einem HQ<sub>50</sub>, also ab einem Wasserspiegel von 315,55 m+NN aktiviert werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Unterlagen der Planänderungen für den Polder Steinkirchen verwie-sen. Der größte Teil der einzelfallbezogenen Einwendungen wendet sich gegen das Vorha-ben wegen der Überflutung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen im Hoch-wasserrückhalteraum mit Forderungen nach Bewältigung der Überflutungsfolgen durch Schutzmaßnahmen und/oder Entschädigungsleistungen; wegen Befürchtungen nachteiliger Folgen von Grundwasserveränderungen, insbesondere im Hochwasserfall für Grundstück-stücke und Anwesen hinter den neuen Deichen; außerdem wegen befürchteter nachteiliger Änderungen der Binnenentwässerung. Dass die diesbezüglichen Einwendungen nicht dazu führen, dass von einer Entscheidung zuungunsten des Vorhabens für die Verbesserung

des Hochwasserschutzes ausgegangen werden muss, wurde bereits unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) begründet. Hierauf wird verwiesen. Diese Einschätzung gilt auch für die einzelfallbezogenen Einwendungen der von den Rechtsanwälten Labbé und Partner vertretenen Einwender im Polder Steinkirchen, die zusätzlich noch Schutzvorkehrungen für die Baudurchführung eingefordert haben, vgl. hierzu auch unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) bb).

(3) Weitere einzelfallbezogene, anwaltlich und nicht anwaltlich vertretene Einwendungen bezüglich der Planungen im Polder Steinkirchen

Zu keinem anderen Ergebnis führt auch eine erste Bewertung der weiteren Einwendungen von Betroffenen im Polder Steinkirchen. Inhaltlich werden in diesen Einwendungen im Großen und Ganzen die Themen angesprochen, für die schon prognostiziert wurde (vgl. unter B.II.3.1.2.2.3.1), dass diese voraussichtlich nicht dazu führen werden, dass die Abwägung zuungunsten des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes ausgehen wird. Dass diese Prognose aufgrund einzelner Einwendungen zu korrigieren wäre, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht ersichtlich. Auch die vorgetragenen Forderungen aus jagdlicher Sicht führen nicht zu einer Änderung dieser Prognose. Aus jagdlicher Sicht wurde darauf hingewiesen, dass das Hochwasser 2013 gezeigt habe, dass viele jagdbare Tiere von einer Überschwemmung des Polders Steinkirchen betroffen sein würden. Besonders in Mitleidenschaft gezogen gewesen seien damals das Rehwild, Hasen und Fasane; die Rebhuhnpopulation sei fast vollständig ausgelöscht worden. Das Hochwasser habe auch gezeigt, dass die Tiere die bestehenden Deiche nicht als Schutzraum angenommen hätten, da sie hier immer wieder von Schaulustigen oder vom Deichschutz gestört worden seien. Aus diesen Erfahrungen heraus sei es erforderlich, Schutzräume für das Wild im Rückhalteraum Steinkirchen im Zuge der Umsetzung des Vorhabens zu schaffen. Geeignet seien z. B. Inseln mit geeignetem Bewuchs für Niederwild. Außerdem sei sicherzustellen, dass bei einer Flutung des Polders Steinkirchen nicht die Fluchtwege durch Schaulustige oder Passanten versperrt werde. Die Schaffung dieser Schutzräume für das Wild sei auch deshalb erforderlich, da die bestehenden und geplanten Kiesabbaugebiete entlang des Polders den Tieren die Fluchtmöglichkeiten nehmen würden.

Der TdV entgegnete hierzu, dass Hochwasserereignisse grundsätzlich natürliche Ereignisse seien, die in der Regel negative Auswirkungen auf Tiere in den vom Hochwasser betroffenen Flächen verursachen. Soweit für Tierarten aus artenschutzrechtlichen Gründen oder sonstigen naturschutzrechtlichen Gründen Kompensationsmaßnahmen beabsichtigt seien, werde dies nur dort getan, wo sich durch das Vorhaben Verschlechterungen gegenüber der derzeitigen Situation ergeben würden. Weil sich im Bereich Steinkirchen die Situation bezüglich der Überschwemmungsereignisse durch das Vorhaben gegenüber dem jetzigen Zustand nicht verändere, sei es auch nicht erforderlich, Schutzräume für Tiere im Rückhalteraum Steinkirchen einzurichten.

Wie unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) und unter B.II.3.1.2.2.3.1 b) (1) ausgeführt wurde, geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Entscheidung darüber, ob die technischen Aktivierung des Polders Steinkirchen zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG führen müssen, noch offen ist. Die Planfeststellungsbehörde geht aber in Bezug auf die gerade genannten Forderungen aus jagdlicher Sicht auch davon aus, dass auch dann, wenn die höheren Wasserstände und weiträumigeren Überflutungen eine Folge des Vorhabens wären, dies nach dem gegenwärtigen Stand der Abwägung nicht zu einer unausgewogenen Planung führen würde, die man dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit Erfolg entgegenhalten könnte. Soweit die Überflutungsfolgen jagdliche Belange betreffen, können diese aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ausgewogen nach § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG bewältigt werden. Einschränkungen der Jagdausübung infolge des Vorhabens wurden nicht geltend gemacht.

bb) Einzelfallbezogene, anwaltlich und nicht anwaltlich vertretene Einwendungen bezüglich der Planungen Polder Offenberg/Metten

Gegen die Planungen des TdV im Polder Offenberg/Metten gibt es nur wenige Einwendungen, teilweise haben sich schon einige dieser Einwendungen infolge einer Einigung mit dem TdV über den für das Vorhaben erforderlichen Grunderwerb erledigt. In den Einwendungen werden wiederum Themen angesprochen, für die schon prognostiziert wurde (vgl. unter B.II.3.1.2.2.3.1), dass diese eine Abwägung zugunsten des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes voraussichtlich nicht verhindern können. Dass diese Einschätzung aufgrund einzelner Einwendungen zum Polder Offenberg/Metten anders ausfallen muss, ist zurzeit nicht ersichtlich. Die Einwendungen von zwei Eigentümern von Anwesen im Bereich des Weilers Mösl – das dritte Anwesen hat das WWA Deggendorf zwischenzeitlich erworben –, die inmitten des Hochwasserrückhalteraums Offenberg/Metten liegen, können voraussichtlich die Planungen nicht verhindern. Zum einen geht die Planfeststellungsbehörde auch hier davon aus, dass selbst dann, wenn die höheren Wasserstände und weiträumigeren Überflutungen eine Folge des Vorhabens wären, dies eine andere Planung nicht erforderlich machen würde. Dass für die Durchführung des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auch der verbliebene Retentionsraum im Polder Offenberg/Metten uneingeschränkt benötigt wird, wird voraussichtlich in der Abwägung ein höheres Gewicht als die Eigentumsinteressen der Eigentümer der beiden Anwesen im Bereich des Weilers Mösl haben. Zum anderen kommt hinzu, dass die Planfeststellungsbehörde davon ausgeht, dass in diesem Fall, gegebenenfalls sogar mit einer Verpflichtung des TdV zur Übernahme der Anwesen, eine ausgewogene Planung nach § 14 Abs. 3 WHG herbeigeführt werden kann. Unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) wurde bereits dargestellt, dass zur Zeit davon ausgegangen werden muss, dass sich die Überflutungshäufigkeit des Hochwasserrückhalteraums Offenberg/Metten infolge des Vorhabens voraussichtlich nicht ändern wird. Nach den Planungen wird der über der befestigten Schwelle aufgesetzte Deichkörper bei ansteigenden Wasserständen ab einem „Aktivierungswasserspiegel“, der auf einer Höhe von 315,90 m+NN liegt und ca. dem jetzigen Überschwemmungszeitpunkt (HQ<sub>50</sub>) entspricht, erodieren. Allein die Ausweisung von Suchräumen in den Planunterlagen für die Anlage von PIK-Maßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen stellt keine Beeinträchtigung dar, so dass die diesbezüglichen Einwendungen wohl nicht abwägungsrelevant sein werden. Sollen PIK-Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen Dritter durchgeführt werden, so bedarf es hierfür einer einvernehmlichen Regelung mit den betroffenen Landwirten. Bezüglich der Einwendung, dass im Falle der Flutung des Polders Offenberg/Metten das Jagdrevier wesentlich beeinträchtigt bzw. zum Teil vernichtet werde, wird auf die Einschätzung unter B. II. 3.1.2.2.3.1 b) aa) (3) verwiesen. Hinzu kommt aber auch, dass die östlich des geplanten Querdeiches „Schwarzach links (bi)“ liegenden Flächen des Polders künftig gegen ein hundertjähriges Hochwasser geschützt werden und sich somit der Schutzgrad für die dort liegenden Flächen des Jagdreviers im Vergleich zum heutigen Zustand verbessert. Auch muss noch entschieden werden, ob es rechtlich von Bedeutung ist, dass die Einwendung erst im Verfahren der Tektur zur Anbindung des Hafens Sand erhoben wurde. Einschränkungen der Jagdausübung infolge des Vorhabens wurden nicht geltend gemacht.

cc) Einwendungen Polder Sulzbach

(1) Allgemeine Einwendung Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum Polder Sulzbach – Deichrückverlegung westlich und südlich von Mariaposching

*Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

In der allgemeinen Einwendung zum Polder Sulzbach wendet sich die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH gegen die Deichrückverlegungen westlich und östlich von Mariaposching. Der geplante Hochwasserschutz sei in diesem Bereich, so führt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH aus, nicht durch eine Deichverlegung, sondern durch eine entsprechende Ertüchtigung des bestehenden Deiches durchzuführen. Durch die Deichrückverlegung werde nur ein, in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fallender, kleiner Retentionsraum gewonnen. Bei einer Güterabwägung komme man zwingend zu dem

Ergebnis, dass dieser „Gewinn“ in keinem Verhältnis zu dem Eingriff in das landwirtschaftliche Eigentum stehe. Außerdem sei, wenn die Deichrückverlegung trotz dieser Bedenken erfolge, eine Beweissicherung und eine Festlegung im Planfeststellungsbeschluss erforderlich, so dass dann, wenn, entgegen den bisherigen Verhältnissen eine Beeinträchtigung durch Grundwasser oder Druckwasser bei hinter den rückverlegten Deiche liegenden Flächen oder Anwesen entstehe, diese zu entschädigen sei. Weiter werde auf die Ausführungen zum Ausbau der Wasserstraße verwiesen. Diesbezüglich sei zu besorgen, dass durch den Ausbau der Wasserstraße die bisher problemlos zu benutzenden Grundstücke vernässen.

#### *TdV*

Zu der Einwendung, dass durch die Deichrückverlegung nur ein, in der Gesamtschau nicht ins Gewicht fallender, kleiner Retentionsraum gewonnen werde, entgegnete der TdV das Folgende: Eine Erhöhung der bestehenden Deiche sei in der vorliegenden Planung nur dort vorgesehen, wo aufgrund von vorhandenen Siedlungen, Gewerbegebieten oder bedeutenden Infrastruktureinrichtungen keine Deichrückverlegungen möglich seien. Bei Engstellen der Donau (der Bereich um Mariaposching mit dem gegenüberliegenden Hochufer stelle solch eine Engstelle dar) und in Bereichen, in denen die oben aufgeführten Einrichtungen weiter von der Donau abgerückt lägen, seien entweder Querschnittsaufweitungen (abflusswirksame Bereiche) oder bestehen bleibende Hochwasserrückhalteräume (tief liegende Bereiche) geplant. Die Anordnung der einzelnen Maßnahmen des Hochwasserschutzkonzepts resultiere aus Untersuchungen unter Berücksichtigung der gegenseitigen hydraulischen Abhängigkeiten und der jeweils hydraulischen Wirksamkeit. Die Reduzierung der Hochwasserspiegellagen im Bereich Straubing-Deggendorf und das Erreichen des Planungsziels des Hochwasserschutzes (einheitlicher Schutzgrad  $HQ_{100}$ ) werden nur durch die Summenwirkung aus der gewählten Kombination aller im Hochwasserschutzkonzept enthaltenen Einzelmaßnahmen erreicht. Die Deichrückverlegungen Waltendorf und Hundldorf seien Bestandteil einer Kette von verschiedenen Maßnahmen, eine Einzelbetrachtung sei nicht möglich. Des Weiteren werde mit den Rückverlegungen die Standsicherheit der Deiche erhöht, und auch die Randbedingungen für die Unterhaltung und die Verteidigung der Deichbauwerke würden verbessert. Die Deichrückverlegungen würden auch einer Abflussbeschleunigung entgegenwirken und regelmäßig überschwemmte Vorlandbereiche würden wieder hergestellt. Die künftigen Deichhöhen der neuen Hochwasserschutzdeiche würden um 1 m höher sein als die der bestehenden Donaudeiche, somit werde der Hochwasserschutz für die landseitig der neuen Deiche liegenden Flächen deutlich verbessert. Bezüglich der Güterabwägung entgegnete der TdV, da die Deichrückverlegungen nur ein Bestandteil einer ganzen Kette von verschiedenen Maßnahmen seien, müsse für die Güterabwägung der Gesamterfolg der Maßnahme und das Erreichen des Planungsziels auf der gesamten Strecke Straubing-Deggendorf inklusive des Unterliegernachweises berücksichtigt werden. Damit werde schnell klar, dass der Nutzen der Gesamtmaßnahme viel höher liege als der dafür notwendige Eingriff in die landwirtschaftlichen Flächen.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Wie unter B.II.3.1.1.1 ausgeführt, verfolgen sowohl der Hochwasserschutz als auch der Ausbau der Wasserstraße Allgemeinwohlbelange, die das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes grundsätzlich rechtfertigen. Die Planfeststellungsbehörde geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass auch die Deichrückverlegungen grundsätzlich geeignet, erforderlich und angemessen sind, um das Ziel, den Hochwasserschutz im Planungsgebiet zu verbessern, zu erreichen und um sicherzustellen, dass der Ausbau der Wasserstraße so durchgeführt wird, dass mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz vermieden werden.

(2) Einzelfallbezogene, anwaltlich und nicht anwaltlich vertretene Einwendungen bezüglich der Planungen im Polder Sulzbach

An der Prognose, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit überwiegender Wahrscheinlichkeit planfestgestellt werden wird, kann auch nach einer ersten Prüfung der einzelfallbezogenen Einwendungen zu den Planungen im Polder Sulzbach festgehalten werden. Dies ergibt sich neben den unter B.II.3.1., insbesondere unter B.II.3.1.2.2.3.1 genannten Gründen, zusätzlich noch aus den nachfolgenden Erwägungen:

Zwar haben viele Einwender bezüglich der geplanten Maßnahmen im Polder Sulzbach Bedenken geäußert, durch die daraufhin erfolgten Umplanungen wird den Einwendungen jedoch in vielen Punkten abgeholfen werden. Beispielsweise sehen die beantragten Planänderungen<sup>75</sup> nunmehr vor:

- dass der Binnenentwässerungsgraben des Deiches Waltendorf (Höhe Pfellinger Bach bis Lenzing) streckenweise verrohrt und mit Zufahrtsrampen versehen wird, damit die landwirtschaftlichen Grundstücke von der Gemeindeverbindungsstraße aus erreicht werden können, wobei sich die Verrohrungslänge aus dem Platzbedarf für die Zuckerrübenhalden ergeben soll;
- dass landseitig des Deiches Waltendorf und Deiches Hundldorf liegende landwirtschaftlich genutzte Grundstücke und landwirtschaftliche Wege an den Deichhinterweg angeschlossen werden;
- dass beim Deich Waltendorf stellenweise die Möglichkeit geschaffen wird, den wasserseitigen Deichschutzstreifen mit Schotterrassen auszubilden, um die Erreichbarkeit künftig bewirtschafteter Flächen im Deichvorland zu gewährleisten;
- dass die Baustraßen zum Schöpfwerk Waltendorf, zum Schöpfwerk Mariaposching und zum Deich Hundldorf/Mariaposching verschoben oder angepasst werden;
- dass die Trasse des Deiches Waltendorf an einer Stelle so optimiert wird, dass es nicht mehr zu einer ungünstigen Zerschneidung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke kommt;
- dass zusätzliche Deichüberfahrten errichtet werden sollen, um die Erschließungssituation des Deichvorlandes in diesem Bereichen zu verbessern;
- dass eine Dränageleitung zwischen den beiden Schöpfwerken Waltendorf und Mariaposching errichtet werden soll, um bei Hochwasser die landseitigen Grundwasserspiegel auf dem Niveau des Ist-Zustands zu halten und
- dass naturschutzfachliche Maßnahmen aus den LBP-Maßnahmekomplexen 9 und 12 angepasst werden.

Wegen der Einzelheiten und in Bezug auf weitere vorgesehene Umplanungen wird auf die Unterlagen der Planänderungen für den Polder Sulzbach verwiesen. Weiter haben im Polder Sulzbach einige Einwender oder die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass sie aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den für das Vorhaben erforderlichen Grunderwerb ihre grundstücksbezogenen Einwendungen zurücknehmen.

---

<sup>75</sup> Vgl. Beilage 82.2.

dd) Einwendungen Polder Parkstetten/Reibersdorf(1) Allgemeine Einwendung Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum Polder Parkstetten/Reibersdorf

Die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH lehnt den Polder Parkstetten/Reibersdorf grundsätzlich ab. Dieser Polder unterscheidet sich, so wird ausgeführt, von anderen Poldern wesentlich dadurch, dass es in seinem Gebiet seit Errichten des bestehenden Deiches in den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts zu keinen Überflutungen im Hochwasserfall gekommen sei. Dieser geschützte Bereich solle nun durch bauliche Veränderungen in der Wasserstraße und am Deich selbst seines Schutzes beraubt werden. Dies stelle ein nicht mehr hinzunehmendes Sonderopfer von Betroffenen dar, für die es auch im Hinblick auf den Schutz der Unterlieger keine Rechtfertigung gebe. Eine zwingende Notwendigkeit sei nicht zu ersehen, die reine Nützlichkeit genüge für die Rechtfertigung dieser Maßnahmen nicht. Hinzu komme, dass im Polder das Trinkwasserschutzgebiet der Stadt Bogen liege. Es sei nicht hinzunehmen, dass Trinkwasser durch den Polder gefährdet werde. Zumal im Polder Obst- und Gemüseanbaubetriebe liegen würden, deren Zertifikation davon abhängt, ob unbedenkliches Trinkwasser in ausreichender Menge zur Verfügung stehe. Ein Anschluss an das Fernwassernetz sei wegen der deutlich höheren Kosten nicht hinnehmbar.

Sollte an den Planungen dennoch festgehalten werden, wendet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH hilfsweise das Folgende ein: Der Polder Parkstetten/Reibersdorf könne nur, da er bisher noch nie überflutet worden sei, als Polder fungieren, wenn ihm durch bewusste neue Maßnahmen der bisherige Schutz genommen werde. Solch eine Maßnahme stelle zum einen der Ausbau der Wasserstraße und die dadurch zu erwartenden Wasserspiegelanhebungen dar, durch diese bauliche Maßnahme werde der bestehende Schutz deutlich verschlechtert. Zum anderen bringe die geplante Überlaufstelle im Vergleich mit dem bestehenden Deich eine Verschlechterung von 0,17 m bzw. 0,87 m mit sich. Die bestehende Deichkrone liege bei 318,27 m ü.N.N., diese Deichkrone solle nach Durchführung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes bei 318,50 m ü.N.N. liegen. Dies wäre eigentlich eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Zustand, jedoch sei in diesen Deich eine Überlaufstelle (Deichscharte) geplant, die ab einem Aktivierungswasserspiegel von 318,10 m ü.N.N. erodiere und zwar bis auf 317,40 m ü.N.N. Dies bedeute eine Verschlechterung von 0,17 m und insgesamt von 0,87 m gegenüber der bestehenden Deichkrone. Diese Verschlechterung bei der Flutung des Polders Parkstetten/Reibersdorf werde durch eine bauliche Maßnahme bewusst herbeigeführt. Dies führe zu einer vollen Entschädigungspflicht zugunsten der Grundstücke im Polder und zwar hinsichtlich ihres Wertverlustes und im Hinblick auf die Flur- und Aufwuchsschäden. Außerdem seien nach dem Hochwasserereignis alle durch die Überflutung entstandenen Rückstände von den Grundstücken zu entfernen, das landwirtschaftliche Wegenetz wieder herzustellen und die Entwässerungsgräben in Funktion zu setzen. Auch nach den Erläuterungen des TdV auf den Erörterungsterminen werde weiter daran festgehalten, dass es im Polderbereich Parkstetten/Reibersdorf im Hochwasserfall zu höheren Wasserspiegellagen im Rückhalteraum kommen werde. Dies folge zum einen aus einem Vergleich zwischen dem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet beim Hochwasserereignis 2013 und dem geplanten Polderbereich, und zum anderen aus der geplanten Höhe des neuen Deiches Lenach. Der Deich Lenach werde mit einer Höhe von 5 m geplant, woraus folge, dass mit entsprechenden Pegelständen im Polderbereich zu rechnen sei. Solch eine Wasserspiegellage wäre bisher nicht möglich gewesen, da sich das Wasser auf einer viel größeren Fläche ausbreiten konnte. Auch der geplante Aktivierungswasserspiegel von 318,10 m ü.N.N. stelle eine Verschlechterung dar, weil dieser Wasserspiegel ausweislich des Erläuterungsberichts einem HQ<sub>40</sub> und nicht einem HQ<sub>50</sub> entspreche. Der Schutzgrad des bestehenden Deiches werde also herabgesetzt.

Weiter fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH eine Veränderung des Verlaufs des Deiches Lenach: Im Bereich der Alten Kinsach müsse dieser Richtung Westen an die Grundstücksgrenze verschoben werden, gleiches gelte für den Bereich, in dem der



Deich Lenach auf den Bereich Kinsach treffe. Zudem sei erforderlich, dass der Deich Lenach im Bereich des alten denkmalgeschützten Schöpfwerkes Alte Kinsach gerade, ohne unnötige Kurven, auf den Donaudeich treffen müsse. Der Denkmalschutz müsse hier zurücktreten. Weiter fordert die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, dass der 5 m breite Schutzstreifen des Deiches Lenach als Schotterweg ausgebaut werden müsse, da dieser neue Deich zahlreiche landwirtschaftliche Flächen von den notwendigen Feldwegen abschneide und bei Nutzung des Schutzstreifens für die Erschließung kein zusätzlicher landwirtschaftlicher Grund und Boden verwendet werden müsse. Der neue Deich Lenach führe zudem, so wendet die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH weiter ein, zu jagdlichen Wertverlusten. Im Hochwasserfall werde in den Lebensbereich des jagdbaren Wildes im Polder massiv eingegriffen, insbesondere beim Niederwild sei zum Teil mit einem Gesamtverlust zu rechnen. Außerdem werde dieser neue Querdeich eine für die Jagd sehr hochwertige Fläche durchschneiden und eine dauerhafte Abwanderung des Niederwildes sei zu befürchten, da dieser Deich, wie auch der bestehende Donaudeich, zu Freizeitaktivitäten der Bevölkerung genutzt werde. Außerdem käme es während der Baumaßnahme zu Eingriffen in die jagdliche Nutzung. Hierfür sei eine Entschädigung festzusetzen. Des Weiteren erhebt die Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH Einwendungen gegen die geplanten Ausgleichsflächen für den Kiebitz und den großen Brachvogel. In diesem Zusammenhang wird zum einen das Vorkommen des großen Brachvogels bestritten und zum anderen werden sowohl die naturschutzfachliche als auch die naturschutzgesetzliche Erforderlichkeit der Maßnahmen infrage gestellt.

#### *TdV*

Zur grundsätzlichen Ablehnung des Polders Parkstetten/Reibersdorf entgegnete der TdV, dass die Flächen derzeit lediglich gegen ein ca. 30-jährliches Hochwasserereignis geschützt seien. Bezüglich der geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen seien hierbei zwei Bereiche zu unterscheiden: Die westlich des geplanten Querdeiches Lenach liegenden Flächen würden künftig gegen 100-jährliches Hochwasser geschützt, der Schutzgrad werde dort verbessert. Die östlich des Querdeiches Lenach gelegenen Flächen des Polders blieben als Rückhalteraum erhalten. Die Flächen dort würden wie bisher ab einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt werden. Dieser Polder weise eine geringe Geländehöhe und eine große Breite mit einem entsprechend großen Füllvolumen und Retentionsnutzen auf. Das Schutzniveau werde dort aber im Vergleich zum Ist-Zustand weder erhöht noch verringert. Die Darstellung, dass der bestehende Schutzgrad vorhabenbedingt reduziert werde, sei unzutreffend und der Beginn der Flutung des Hochwasserrückhalterausms Parkstetten/Reibersdorf geschehe künftig bezogen auf die Jährlichkeit nicht früher als im Ist-Zustand. Der Beginn der Flutung finde sowohl im Ist-Zustand als auch im künftigen Ausbauzustand bei einem etwa 50-jährlichen Hochwasserereignis statt. In den Planfeststellungsunterlagen finde sich zwar hierzu an unterschiedlichen Stellen die unzutreffende Angabe „etwa 40-jährliches Hochwasserereignis bzw. ca. HQ<sub>40</sub>“. Dies werde jedoch im Planfeststellungsbeschluss richtig gestellt werden, wobei diese Korrektur keinen Einfluss auf die technische Planung, die hydraulischen Nachweise usw. habe. Der Erhalt bestehender Retentionsflächen führe weder zu nicht mehr hinnehmbaren Sonderopfern von Betroffenen noch zu massiven Eingriffen in das Eigentum. Da sich der Schutzgrad für die im Hochwasserrückhalteraum liegenden Flächen nicht verschlechtere, werde auch keine Verschlechterung der Situation für das Trinkwasserschutzgebiet und die Trinkwasserversorgung verursacht.

Auch die hilfsweise erhobenen Forderungen nach einer vollen Entschädigungspflicht etc. seien unbegründet. Zum einen können die Flächen im Polder Parkstetten/Reibersdorf, für die ein Schutzgrad von ca. HQ<sub>30</sub> bestehe, schon heute bei Hochwasserereignissen über ca. HQ<sub>50</sub> von Hochwasser betroffen sein. Bei solch einem Hochwasserereignis können die bestehenden Deiche entweder überströmen oder überströmen und anschließend brechen. Eine Vorhersage, welche dieser Folgen eintrete, sei nicht möglich. Die sich einstellenden Wassertiefen der großflächigen Überschwemmungen seien heute davon abhängig, wie das Hochwasserschutzsystem im Bestand bei beginnendem Überlaufen bei etwa HQ<sub>50</sub> versagt. Zum anderen werde durch die geplanten Maßnahmen (insbesondere durch den Ausbau der Wasserstraße) keine Wasserspiegelanhebung bei Hochwasserereignis-

sen herbeigeführt. Das Gegenteil sei der Fall, die Wasserspiegel würden bei größeren Hochwasserereignissen abgesenkt werden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen. Der Aktivierungswasserstand liege bei 318,10 m+NN und somit in der Tat niedriger als die derzeitigen Deichoberkanten an dieser Stelle. Da die Hochwasserstände der Donau durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen (im wesentlichen Deichrückverlegungen) im Ausbauzustand bei gleichem Abfluss jedoch tiefer liegen als im derzeitigen Zustand, könne die Flutung bei entsprechend niedrigeren Wasserständen beginnen, ohne die Überflutungshäufigkeit zu erhöhen. Der Beginn der Flutung im Rückhalteraum Parkstetten/Reibersdorf geschehe sowohl im Ist-Zustand als auch im Ausbauzustand bei einem etwa 50-jährlichen Hochwasserabfluss. Die Überlaufstrecke werde ab einem Wasserspiegel von 318,10 m+NN aktiviert, dies entspreche bezogen auf die Jährlichkeit einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis und damit etwa den heutigen Verhältnissen. Auch ein Vergleich der Oberkante der bestehenden Deichkrone mit der Oberkante der befestigten Überlaufschwelle bei 317,40 m+NN lasse keine weiteren Rückschlüsse zu, dass sich im Ist-Zustand die Versagensform des Deiches nach einem Überströmen (z. B. In Form eines Deichbruchs) nicht vorhersagen lasse. Die Entleerung des Hochwasserrückhalteriums erfolge über separate Auslaufstellen mit der fallenden Hochwasserwelle der Donau, auch dies entspreche den bestehenden Verhältnissen.

Bezüglich der Einwendung zum Trassenverlauf des Deiches Lenach teilte der TdV mit, dass er die Trassierung optimiert habe und der Deich dort, wo dies möglich sei, näher an die vorhandenen landseitigen Grundstücksgrenzen gerückt werde. Trassenverschiebungen in westliche Richtung gebe es zwischen ca. Deich-km 0+600 und ca. 0+900 und zwischen ca. Deich-km 1+500 und ca. 2+300; nach Süden werde der Deich zwischen ca. Deich-km 1+150 und ca. 1+500 verschoben. Die weiteren Einzelheiten würden sich aus den Planänderungsunterlagen für den Polder Parkstetten/Reibersdorf ergeben.<sup>76</sup> Eine Trassierung des Deiches Lenach im Süden, möglichst nahe entlang der Alten Kinsach, sei aus baulichen und naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich. Zum einen fordere die DIN 19712 für die Einhaltung des Deichschutzes einen Mindestabstand zwischen Deichfuß und Bäumen von mindestens 10 m. Zum anderen ist es umweltfachlich erforderlich, einen Abstand zwischen dem Baufeld und den ökologisch wertvollen Strukturen an der Alten Kinsach und den dortigen Schutzgebieten (FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet) zu wahren. In Bezug auf die Trassierung des Deiches Lenach um das alte Schöpfwerk Alte Kinsach herum, entgegnete der TdV, dass er an der gewählten Trassierung festhalte. Im Bereich, in dem der Deich Lenach im Süden auf den Deich Bräufeld treffe, sei das Verschwinden des Deiches Lenach den Rampenneigungen der erforderlichen Deichauf- und Deichüberfahrten in einem komplexen Wegesystem geschuldet. Dabei stelle für den TdV das bestehende Schöpfwerk Alte Kinsach, das unter Denkmalschutz stehe, einen Zwangspunkt dar. Die Wegeführungen seien so ausgelegt, dass keine Beeinträchtigung des Schöpfwerkes erfolge. Weiter argumentiert der TdV, dass sich der Flächenbedarf für die Deichaufstandsflächen selbst und für den Deichanschluss inklusive der Wegebeziehungen auch bei einem Rückbau des alten Schöpfwerkes nicht erheblich reduziere. Nach einer groben Schätzung reduziere sich der Bedarf um 0,5 ha. Für die Deichbaumaßnahmen mit Herstellung der Wegebeziehungen müssten dann allerdings entsprechende Gewässerflächen der Alten Kinsach im Mahlbusen- und Auslaufbereiches des alten Schöpfwerkes trockengelegt und überschüttet werden, was wiederum zu einer Erhöhung des Kompensationsbedarfs führe und voraussichtlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfülle. Weiter teilte der TdV mit, dass er einen Teil der Grundstücke, die er für den beantragten Trassenverlauf benötige, erworben habe und eine entsprechende Einwendung bereits zurückgenommen worden sei. Zum geforderten Ausbau des Deichschutzstreifens des Deiches Lenach als Schotterweg erwiderte der TdV, dass die Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen durch den Deich Lenach nicht verschlechtert werden solle. Sofern also einzelne Flächen nicht mehr durch bestehende oder neu angelegte Wege in gleichwertiger Weise erschlossen werden können, werde der Schutzstreifen zur Erschließung dieser Flächen im Einzelfall in Abstimmung mit den Anliegern bereichsweise befestigt, wobei die Art der baulichen Ausbildung (z. B. Als Wirtschaftsweg oder mit Schotterrasen) nach jeweiligem Erfordernis in Abstimmung mit den Anliegern festgelegt

<sup>76</sup> Vgl. Beilage 66.2.

werde. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus den Planänderungsunterlagen für den Polder Parkstetten/Reibersdorf.

Bezogen auf die geltend gemachten jagdlichen Wertverluste entgegnete der TdV, dass der Hochwasserschutzgrad für den Polder nicht verringert werde und Flutungen des Polders künftig unverändert zum jetzigen Zustand mit gleicher Überschwemmungshäufigkeit stattfinden würden. Vorhabenbedingte entschädigungsrelevante Beeinträchtigungen der Jagd seien deshalb nicht zu erwarten. Der Deich unterbreche auch nicht das Jagdrevier, sondern könne vom Wild überwunden werden. Im Hochwasserfall könne er sogar als „Fluchtbereich“ und Rückzugsmöglichkeit genutzt werden. Der Deich Lenach werde zu keiner dauerhaften Abwanderung des Niederwildes führen, allenfalls würden geringfügige temporäre Störungen auftreten. Der Deich werde auch weiterhin Bestandteil der jeweiligen Gemeinschaftsjagdreviere bleiben und keiner jagdlichen Einschränkung unterliegen. Eine dauerhafte Jagdwertminderung sei somit nicht ersichtlich. Sofern Pachtverluste während der Bauzeit auftreten, sei der TdV bereit, diese auf Nachweis nach den gesetzlichen Vorschriften zu entschädigen.

In Bezug auf die Ausgleichsflächen für Kiebitz und Großen Brachvogel erklärte der TdV, dass er nach Auswertung der Ergebnisse der Erörterungstermine und in Erfüllung einer Forderung der Planfeststellungsbehörde die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Grundlagen für die Planung dieser Ausgleichsflächen im Hinblick auf Notwendigkeit, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit überprüfe.

#### *Planfeststellungsbehörde*

Die allgemeine Einwendung der Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Polder Parkstetten/Reibersdorf verändert die Prognose zugunsten des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht. Wie unter B.II.3.1.2.2.3.1 aa) (1) ausgeführt, ist nach dem bisher gewonnenen Kenntnisstand davon auszugehen, dass im Rahmen der Abwägung dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes eine Verschlechterung der Hochwasserschutzsituation nicht entgegengehalten werden kann, soweit diese damit begründet wird, dass es vorhabenbedingt zu einer früheren oder längeren Überflutung der Hochwasserrückhalteräume komme. Wie am angegebenen Ort bereits dargestellt, behält sich die Planfeststellungsbehörde eine weitere Prüfung des Sachverhalts unter Einbeziehung des amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf ausdrücklich vor. Unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) wurde auch darauf hingewiesen, dass zwar zum gegenwärtigen Zeitpunkt die Entscheidung darüber, ob die geplanten technischen Aktivierungen der Polder zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG führe, noch offen ist, die Planfeststellungsbehörde jedoch unabhängig davon zum jetzigen Zeitpunkt einschätzt, dass selbst dann, wenn solch eine Festsetzung erforderlich wäre, die mit dem Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes verbundenen Vorteile sich im Rahmen der Abwägung durchsetzen werden und die damit einhergehenden Nachteile im Rahmen der Planfeststellung ausgewogen bewältigt werden können. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Darstellung unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

In Bezug auf die geforderte Verschiebung des Deiches Lenach an die vorhandenen landseitigen Grundstücksgrenzen ist nach einer ersten Prüfung der Planänderungsunterlagen zurzeit davon auszugehen, dass der geänderte Trassenverlauf so planfestgestellt werden wird. Die Entscheidung darüber, ob der Deich Lenach um das alte Schöpfwerk Alte Kinsach herumgeführt werden darf, oder gerade auf den Donaudeich geführt werden muss, ist allerdings noch offen. Im Planfeststellungsbeschluss muss diesbezüglich entschieden werden, welchen der berechtigten Interessen bei der Variantenauswahl Vorrang eingeräumt wird, wobei die Planfeststellungsbehörde nicht davon ausgeht, dass der Denkmalschutz ein unüberwindbarer Zwangspunkt für diese Entscheidung sein wird. Auf der anderen Seite ist aber auch von Bedeutung, dass der TdV bereits Grundstücke, die er für den beantragten Trassenverlauf benötigt, erworben hat, so dass die von unmittelbar betroffenen Einwendern geäußerte Kritik am gewählten Verlauf des Deiches bereits an Gewicht verloren hat. Aber selbst dann, wenn die vom TdV gewählten Trasse sich nicht

durchsetzt, führt dies voraussichtlich nicht dazu, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht planfestgestellt werden wird, denn nach gegenwärtiger Einschätzung stehen einem geradlinigen Verlauf des Deiches keine unüberwindbaren Gründe entgegen, die eine entsprechende Umplanung verhindern könnten. Infolge der beantragten Planänderungen für den Polder Parkstetten/Reibersdorf kann dem Vorhaben voraussichtlich auch nicht mehr eine Verschlechterung der Erschließung landwirtschaftlicher Flächen durch den Bau des Deiches Lenach entgegengehalten werden, so dass auch insoweit voraussichtlich mit einer Entscheidung zugunsten des TdV zu rechnen sein wird.

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird sich im Rahmen der Abwägung auch dann gegen die geltend gemachten jadglichen Wertverluste durchsetzen, wenn das Vorhaben entsprechende nachteilige Wirkungen haben sollte. Der Hochwasserschutz würde den jagdlichen Belange vorgehen und entsprechende Beeinträchtigungen könnten über die Zahlung einer Entschädigung ausgeglichen werden. Ob es tatsächlich zu Beeinträchtigungen jagdlicher Belange kommt, ist allerdings fraglich bzw. offen. Unter B.II.3.1.2.2.3.1 aa) (1) wurde dargestellt, dass dem Vorhaben eine Änderung der Überflutungshäufigkeit und Überflutungslänge wohl voraussichtlich nicht entgegengehalten werden kann, so dass insoweit auch nicht von einer Beeinträchtigung jagdlicher Belange ausgegangen werden kann. Inwieweit die technischen Aktivierungen dem Vorhaben angelastet werden können ist, wie unter B.II.3.1.2.2.3.1 aa) (1) dargestellt, noch offen, so dass auch insoweit die Beeinträchtigungen jagdlicher Belange offen ist. Fraglich ist auch, ob die geäußerte Befürchtung, dass es zu jagdlichen Wertverlusten durch die Nutzung des Deiches Lenach für Freizeitaktivitäten komme, rechtlich dem Vorhaben zugerechnet werden kann. Mit der beantragten Planfeststellung für das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sollen keine Regelungen zur künftigen Nutzung der Hochwasserschutzanlagen über den Vorhabenzweck hinaus zu Freizeit- und Erholungszwecken getroffen werden. Eine entsprechende Nutzung dieser Anlagen als Geh- und Radweg bedarf deshalb einer eigenständigen Regelung im Rahmen einer Widmung durch die hierfür zuständige Behörde. Beeinträchtigungen jagdlicher Belange infolge dieser Widmung sind dementsprechend auch in diesem Verfahren zu klären.<sup>77</sup> Grundsätzlich ist im Zusammenhang mit dem Bau der Hochwasserschutzanlagen davon auszugehen, dass § 1 Abs. 1 Bundesjagdgesetz keinen Anspruch auf einen gleich bleibenden Bestand der auf einem Gebiet wildlebenden Tiere einräumt. Zulässige behördliche Maßnahmen wie die Errichtung eines Bauwerks innerhalb des Reviers sind daher hinzunehmen, auch wenn sie mit gewissen – nicht übermäßig gravierenden – Beschränkungen der Jagdmöglichkeiten verbunden sind.<sup>78</sup>

Das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes wird voraussichtlich auch nicht an den Fragen nach der Notwendigkeit, Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der Planung von Ausgleichsflächen für den Kiebitz und den Großen Brachvogel scheitern. Sollte ein Ausgleich notwendig, aber auf den geplanten landwirtschaftlichen Flächen nicht zulässig sein, muss voraussichtlich entweder umgeplant werden, oder, sollte eine Umplanung nicht mit naturschutzrechtlichen Vorgaben in Einklang zu bringen sein, im Rahmen einer Ausnahmeentscheidung dem Bau des Deiches Lenach Vorrang eingeräumt werden, auch wenn kein Ausgleich für beeinträchtigte Tierarten stattfindet. Dass einer Umplanung oder einer Ausnahmeentscheidung unüberwindbare Hindernisse entgegenstehen, ist zurzeit nicht ersichtlich.

## (2) Einzelfallbezogene, anwaltlich und nicht anwaltlich vertretene Einwendungen bezüglich der Planungen im Polder Parkstetten/Reibersdorf

An der Prognose, dass überwiegend wahrscheinlich ist, dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes planfestgestellt werden wird, kann auch nach einer ersten Prüfung der einzelfallbezogenen Einwendungen zu den Planungen im Polder Parkstetten/Reibersdorf festgehalten werden. Ausschlaggebend sind hierfür, neben den unter

<sup>77</sup> VG München, Urt. v. 24.06.2016, M 2 K 13.5909.

<sup>78</sup> OVG Lüneburg, Urt. v. 25.01.2005, 7 KS 139/02.

B.II.3.1., insbesondere unter 3.1.2.2.3.1 genannten Gründen und den Gründen unter 3.1.2.2.3.1 b) dd) (1), noch folgende Erwägungen:

Zwar haben viele Einwender bezüglich der geplanten Maßnahmen im Polder Parkstetten/Reibersdorf Bedenken geäußert, durch die daraufhin erfolgten Umplanungen wird den Einwendungen jedoch in vielen Punkten abgeholfen werden. Beispielsweise sehen die beantragten Planänderungen nunmehr vor:

- dass der landseitige Deichschutzstreifen des Deiches Alte Kinsach streckenweise als Schotterrassen ausgebildet wird, damit die Möglichkeit besteht, den Schutzstreifen bei geeigneter Witterung und mit geeignetem Gerät als landwirtschaftlichen Grünweg zur Anbindung der angrenzenden Felder zu nutzen, außerdem werden Auf- und Abfahrtsrampen vom Deichhinterweg auf den Schutzstreifen angelegt werden;
- dass im landseitigen Deichschutzstreifen des Deiches Alte Kinsach streckenweise am Deichfuß eine flache Mulde angelegt wird, um die Oberflächenentwässerung in diesen Bereich zu verbessern;
- dass neben den bereits unter 3.1.2.2.3.1 b) dd) (1) genannten Änderungen des Deiches Lenach streckenweise im Deichschutzstreifen auf der Seite des Hochwasserrückhalteraums nördlich der St 2125 ein Wirtschaftsweg angelegt wird, so dass die Felder wie bisher von zwei Seiten angedient werden können, und dass südlich der St 2125 streckenweise der Schutzstreifen des Deiches Lenach auf der Seite des Hochwasserrückhalteraums als Schotterrassen ausgebildet wird, und
- dass der bislang geplante Deichabschnitt entlang des Moosbaches konzeptionell geändert wird.

Wegen der Einzelheiten und in Bezug auf weitere vorgesehene Umplanungen wird auf die Unterlagen der Planänderungen für den Polder Parkstetten/Reibersdorf verwiesen. Weiter haben auch im Polder Sulzbach einige Einwender oder die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass sie aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den für das Vorhaben erforderlichen Grunderwerb ihre grundsstücksbezogenen Einwendungen zurücknehmen.

#### ee) Einwendungen Polder Sand/Entau

##### (1) Allgemeine Einwendung Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum Polder Sand/Entau

###### *Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH*

Im Hinblick auf die Betroffenheiten im Polder Sand/Entau wendet die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH zum einen allgemein ein, dass die mit dem Ausbau der Wasserstraße beabsichtigte Erhöhung des Wasserstandes in der Donau dazu führen werde, dass der Polder Sand/Entau im Hochwasserfall häufiger und leichter überflutet werde, als dies bisher der Fall gewesen sei. Zum anderen richtet sich die allgemeine Einwendung gegen die geplante Absenkung der SR 12 (alt), die bisher als Hochwasserschutz diene, an einer Stelle um 20 cm. Ausweislich des Erläuterungsberichts, so führt die Landvokat Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aus, bleibe die westliche Hochuferkante entlang der SR 12 (alt) zwischen Sand und Hermannsdorf unverändert. Überlaufbauwerke oder eine Verstärkung der Dammstraße seien nicht vorgesehen. Als Überlaufstrecke solle bei Hochwasserereignissen die SR 12 (alt) dienen. Es sei zu erwarten, dass diese Straße dem erhöhten Abfluss nicht standhalten und brechen bzw. erodieren werde. Damit einhergehen würden erhöhte lokale Strömungsgeschwindigkeiten mit Erosions- und Anlandungsschäden an den betroffenen landwirtschaftlichen Flächen. Verstärkt werde dieser Effekt durch die trichterförmige Verengung des Geländes östlich von Asham. Beide Maßnahmen würden dazu führen, dass sich die Hochwassersituation im Polder Sand/Entau verschlechtere. Hieraus

resultiere eine volle Entschädigungspflicht des TdV, die den Wertverlust der Grundstücke im Polder und eine Beseitigung von Hochwasserfolgen auf diesen Grundstücken umfassen müsse. Diese Verpflichtungen seien im Planfeststellungsbeschluss festzulegen.

#### TdV

Der TdV erwiderte hierzu das Folgende: Es sei unzutreffend, dass die geplanten Maßnahmen des Ausbaus der Wasserstraße zu einer Verschlechterung der Hochwassersituation führen würden. Das Gegenteil sei der Fall, die Wasserspiegel bei großen Hochwasserereignissen würden durch die querschnittsaufweitenden Maßnahmen abgesenkt werden. So lägen z. B. die Hochwasserstände der Donau im Bereich zwischen Entau und Irlbach zukünftig bei einem ca. 50-jährlichen Hochwasserereignis im Durchschnitt ca. 10 cm tiefer als im heutigen Zustand. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) verwiesen.

Zum Erhalt der Überschwemmungsflächen würden die vorhandenen Hochuferkanten entlang der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen den Ortschaften Sand und Hermannsdorf sowie zwischen Entau und Irlbach nicht auf Schutzgrad  $HQ_{100}$  erhöht. Im jetzigen Zustand (Vergleichszustand 2010) würden sie die Überlaufstrecken für das Donauhochwasser bilden. Dabei würde die Flutung des Hochwasserrückhalteraums Sand/Entau wie folgt erfolgen: 1. ab ca.  $HQ_{30}$  über den Hochrand bzw. die SR 12 unterstromig von Ainbrach (Do-km 2307,6), und 2. ab ca.  $HQ_{50}$  über die SR 12 (alt) unterstromig von Sand (Do-km 2309,9) und die SR 12 oberstromig von Irlbach (Do-km 2302,2). Zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf die Unterlieger sollte der Beginn der Flutung des Polders Sand/Entau ab  $HQ_{50}$  erfolgen. Um dies zu erreichen sei vorgesehen gewesen, die Straßengradiente der SR 12 (alt) bereichsweise auf die zukünftigen, ausbaubedingten niedrigeren Hochwasserstände anzupassen. Hier sei vorgesehen gewesen, dass der Landkreis Straubing-Bogen – nach Verwirklichung der Maßnahmen zur Absenkung der Wasserstände der Donau – diese Absenkung durchgeführt hätte. Aufgrund zahlreicher Einwendungen und Stellungnahmen habe sich der TdV nunmehr dazu entschlossen, eine Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich zwischen Sand und Hermannsdorf zu errichten, um den Hochwasserrückhalteraum kontrolliert zu fluten. Die in den bisherigen Planungen vorgesehene Absenkung der Kreisstraße SR 12 (alt) zwischen Entau und Irlbach um ca. 15 cm sei nicht mehr erforderlich. Auf diese Absenkung könne verzichtet werden, da diese mit der Realisierung der kontrollierten Überschwemmung für den Unterliegernachweis nicht mehr notwendig sei. Die hydrologischen Untersuchungen hätten gezeigt, dass bei einer kontrollierten Überschwemmung des Hochwasserrückhalteraums Sand-Entau über die Einlaufstelle der vorhandene Retentionsraum wirksamer aktiviert und insgesamt für den Unterliegernachweis die in den Retentionsraum strömende Menge effektiver prognostiziert werden könne. Aufgrund der hydraulischen Berechnungen und unter Berücksichtigung der Topographie des Geländes werde die kontrollierte Überlaufstrecke im Bereich zwischen Sand und Hermannsdorf angeordnet. Die bestehende Kreisstraße SR 12 (alt) werde auf ca.  $HQ_{10} + 0,5$  m bis  $HQ_{100} + 1,0$  m angehoben und in dem erhöhten Straßendamm werde, ca. in der Mitte der Ausbaustrecke, eine Straßenbrücke mit einer Länge von ca. 60 m hergestellt. Unter dieser Brücke werde auf der Südseite ein erodierbarer Deich auf einer befestigten Überlaufschwelle angeordnet. Der über der befestigten Schwelle aufgesetzte Deichkörper erodiere ab einem Aktivierungsspiegel von 318,00 m+ NN und entspreche einem jetzigen Überschwemmungszeitpunkt von ca.  $HQ_{50}$ . Infolge dieser Umplanung werde es auch möglich, die vor einem  $HQ_{100}$  zukünftig geschützten Ortschaften Hermannsdorf, Ainbrach und Sophienhof im Hochwasserfall über einen zweiten, kürzeren Weg von der Ortschaft Sand her zu erreichen, wobei diese Straße bis zu einem  $HQ_{100}$  befahrbar sein wird. Wegen der Einzelheiten wird auf die Unterlagen der Planänderungen für den Polder Sand/Entau verwiesen.<sup>79</sup>

<sup>79</sup> Vgl. Beilage 113.2.

### *Planfeststellungsbehörde*

Die allgemeine Einwendung der Landvokat Rechtsanwalts-gesellschaft mbH zum Polder Sand/Entau verändert die Prognose zugunsten des Vorhabens zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht. Unter B.II.3.1.2.2.3.1 aa) (1) wurde bereits dargelegt, dass nach dem bisher gewonnenen Kenntnisstand eine frühere oder längere Überflutung der Hochwasserrückhalteräume dem Vorhaben wohl im Rahmen der Abwägung nicht entgegengehalten werden kann. Offen ist dagegen, wie unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1) dargestellt, ob die geplanten technischen Aktivierungen der Polder zur Festsetzung von Schutzmaßnahmen oder einer Entschädigung gem. § 14 Abs. 3 bzw. Abs. 4 WHG führen müssen. Durch die vom TdV vorgesehene Planänderung hat sich aus Sicht der Planfeststellungsbehörde zumindest die Kritik an der ursprünglich geplanten Absenkung der SR 12 (alt) und der Funktion der Straße als Überlauf wohl erledigt. Dass die nunmehr geplante, kontrollierte Überflutung über eine Überlaufstrecke mit aufgesetztem Deich im Rahmen der Abwägung hinter Belangen der Einwender zurücktreten muss, ist zurzeit nicht erkennbar. Zum jetzigen Zeitpunkt ist von der gleichen Prognose zugunsten des TdV auszugehen, die auch für die weiteren Polder getroffen wurde, die mittels gleicher oder vergleichbarer Bauwerke aktiviert werden.

### (2) Einzelfallbezogene, anwaltlich und nicht anwaltlich vertretene Einwendungen bezüglich der Planungen im Polder Sand/Entau

Dass das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes planfestgestellt werden wird, kann auch nach einer ersten Prüfung der einzelfallbezogenen Einwendungen zu den Planungen im Polder Sand/Entau prognostiziert werden. Dies ergibt sich neben den unter B.II.3.1., insbesondere unter 3.1.2.2.3.1 genannten Gründen noch aus den nachfolgenden Erwägungen:

Zwar haben viele Betroffene gegen die Planungen im Polder Sand/Entau Einwendungen erhoben, jedoch werden die erfolgten Umplanungen vielen dieser Einwendungen abhelfen. Beispielsweise sehen die beantragten Planänderungen nunmehr vor:

- dass Korrekturen der Deichtrasse im Ortsteil Hafen-Sand so erfolgen, dass Hofeinrichtungen nicht mehr baulich vom Hochwasserschutzdeich betroffen sein werden;
- dass die Baustraße zum Deich Sand verlegt wird, so dass die Anwesen vor Lärm und gegebenenfalls Erschütterungen geschützt werden;
- dass der geplante Deich östlich von Asham um ca. 15 m nach Osten verschoben wird;
- dass beim Deich Hermannsdorf-Ainbrach auf eine Deichüberfahrt und einen Wendehammer verzichtet wird und der Deichhinterweg an das öffentliche Verkehrsnetz angeschlossen wird;
- dass der Deichvorlandweg des Deiches Ainbrach-Sophienhof streckenweise wieder hergestellt wird, damit für die landwirtschaftlichen Grundstücke im Vorland wie bisher eine umlaufende Weganbindung und die vorhandenen zweiseitige Anbindung an das öffentliche Verkehrsnetz erhalten bleibt;
- dass der Deichverteidigungsweg des Deiches Entau streckenweise von der Deichkrone auf der binnenseitigen Deichböschung positioniert wird, um ein landwirtschaftliches Grundstück mit einer Hofstelle zu verbinden und
- dass geplante LBP-Maßnahmen von privaten Grundstücken auf Grundstücke des TdV verschoben werden.

Wegen der Einzelheiten und in Bezug auf weitere vorgesehene Umplanungen wird auf die Unterlagen der Planänderungen für den Polder Sand/Entau verwiesen. Weiter haben auch im Polder Sand/Entau einige Einwender oder die von ihnen beauftragten Rechtsanwälte gegenüber der Planfeststellungsbehörde erklärt, dass sie aufgrund einer Einigung mit dem TdV über den für das Vorhaben erforderlichen Grunderwerb ihre grundstücksbezogenen Einwendungen zurücknehmen. Viele Einwender, insbesondere die von den Rechtsanwälten Labbé und Partner vertreten werden, wenden sich gegen die geplante Hochwasserschutzwand zwischen Sophienhof und Entau. An dieser Stelle solle, so führen die Rechtsanwälte Labbé und Partner für Ihre Mandantschaft aus, wesentlich weiter im Süden – also rückwärtig – etwa im Bereich des Weges Fl. Nr. 1612 Gemarkung Amselring eine neue Deichlinie geschaffen werden (mit Entwässerung/Dränage an der Nordseite des neuen Deiches). Diese sei deshalb erforderlich, weil bei Verwirklichung der bisher vorgesehenen, eng trassierten, rückwärtigen Hochwasserschutzwand die Keller der unmittelbar nördlich benachbarten Anwesen im Hochwasserfall mit Stauwasser (Druckwasser) volllaufen würden. Schon im Ist-Zustand würden vorhandene Dränagen bei einem Hochwasser nicht mehr optimal funktionieren, bei Umsetzung der Hochwasserschutzwand würde dies noch in viel stärkerem Maße gelten. Sollte die Hochwasserschutzwand nicht zu verhindern sein, dann sei zumindest eine Entwässerung auf der Nordseite der Wand vorzusehen. Die Forderung nach einer weiter im Süden verlaufenden neuen Deichlinie habe im Jahre 2012 auch schon die Gemeinde Irlbach in einem Schreiben, das alle Bewohner im Bereich Entau/Sophienhof unterzeichnet hätten, gegenüber dem WWA Deggendorf zum Ausdruck gebracht.

Der TdV entgegnete, dass die Hochwasserschutzmauer südlich der Ortschafts Entau das Ergebnis von umfangreichen Abstimmungen zwischen dem TdV und den betroffenen Einwohnern der Ortschafts Entau unter Beteiligung der Kommunen und der Wasserwirtschaftsverwaltung sei. Die beantragte Mauer sei vor Ort abgesteckt worden und habe viel Akzeptanz gefunden. Eine Verlegung dieses Deichabschnittes nach Süden bedeute den Verlust von rund 1 Mio. m<sup>3</sup> Retentionsraum. Aus diesen Gründen komme für den TdV eine Änderung der bestehenden Deichtrasse nicht in Betracht. Durch den Ausbau der Wasserstraße und die Verbesserung des Hochwasserschutzes im Polder Sand/Entau seien sowohl in Zeiten ohne Hochwasser wie auch im Hochwasserfall keine maßgebenden Veränderungen beim Grundwasserspiegel zu erwarten, so dass es zu keiner Verschlechterung im genannten Bereich komme. Um das vor einem HQ<sub>100</sub> geschützte Poldergebiet bei Hochwasserereignissen zu entwässern und damit überschwemmungsfrei zu halten, würden neue leistungsfähige Schöpfwerke hergestellt bzw. die bestehenden Pumpenanlagen entsprechend ausgebaut werden. Diese Bauwerke würden, so führt der TdV weiter aus, zu einer Verbesserung der Ableitung des ankommenden Binnenwassers im Hochwasserfall führen. Der Binnenwasserspiegel (maximaler Wasserstand in den Zulaufgräben) bleibe dabei unverändert. Da der Binnenwasserspiegel mit dem Grundwasser korrespondiere, sei in dem betroffenen Bereich keine Veränderung der Grundwasserstände zu erwarten. Weiter erklärte der TdV, dass die bestehende Binnenentwässerung im Bereich der eingedeichten Ortschaften Entau und Sophienhof im Rahmen der geplanten Ausbaumaßnahmen an die neuen Verhältnisse angepasst bzw. ergänzt werde. Durch das bestehende umfangreiche Netz von Grundwassermessstellen werde eine ausreichende Datenbasis für die Beweissicherung im Hinblick auf die Grundwassersituation zur Verfügung gestellt. Die Messdaten aus den vergangenen Jahren seien bei der Gemeinde einsehbar. Da die Messungen fortgesetzt würden, sei gewährleistet, dass eventuelle Veränderungen feststellbar seien. Die Planfeststellungsbehörde geht zum jetzigen Zeitpunkt des Verfahrens in diesem Zusammenhang davon aus, dass der vom TdV ins Feld geführte Verlust von Retentionsraum sich im Rahmen der Abwägung gegen die geäußerten Befürchtungen einer möglichen Grundwasserveränderung durchsetzen wird, zumal der TdV zunächst auch nachvollziehbar dargelegt hat, dass es nicht zu entsprechenden Grundwasserveränderungen kommen wird. Für das weitere Verfahren behält sich die Planfeststellungsbehörde vor, den Sachverhalt, unter Einbeziehung des amtlichen Sachverständigen beim WWA Deggendorf, weiter aufzuklären.



#### ff) Einwendungen Ausbau der Wasserstraße

In die Planungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind auch Maßnahmen eingegangen (insbesondere in die geplanten Deichrückverlegungen), die verhindern sollen, dass der Ausbau der Wasserstraße mehr als nur geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserschutz hat (vgl. § 12 Abs. 7 Satz 4 WaStrG). Hieraus folgt, dass dann, wenn der Ausbau der Wasserstraße aufgrund der erhobenen Einwendungen nicht planfestgestellt werden könnte, dies unmittelbaren Einfluss auf das Vorhaben zur Verbesserung des Hochwasserschutzes insgesamt hätte, das dann im beantragten Umfang auch nicht planfestgestellt werden könnte. Die Prognose einer Entscheidung zugunsten des TdV nach § 17 Nr. 1 WHG muss demgemäß auch die Einwendungen gegen den Ausbau der Wasserstraße einbeziehen.

Ausgehend vom gegenwärtigen Verfahrensstand ist nicht zu erwarten, dass sich im Rahmen der Abwägung die gegen den Ausbau der Wasserstraße erhobenen Einwendungen durchsetzen werden. Die Gründe, die für den Ausbau sprechen (vgl. B.II.3.1.1.1.2), wiegen voraussichtlich schwerer und entstehende Nachteile können ausgeglichen werden. Zur Begründung wird insbesondere auf B.II.3.1.2.2.3.1 a) (Ausbau der Wasserstraße, Grundwasserveränderungen, Vernässung Deichvorländer) und B.II.3.1.2.2.3.1 b) cc) (Deichrückverlegungen) verwiesen.

Aber auch die Einwendungen der Fischereirechtsinhaber werden voraussichtlich nicht zu einer Abwägung zuungunsten des Ausbaus der Wasserstraße führen. Angesichts der wasserstraßenrechtlichen Bedeutung des Ausbaus der Wasserstraße für die Schifffahrt werden sich die Einwendungen der Fischereiberechtigten einer ersten Einschätzung nach als nicht als so gewichtig darstellen, dass sie die Entscheidung zugunsten des Vorhabens erfolversprechend infrage stellen werden. Hierfür sind insbesondere die nachfolgenden Gründe ausschlaggebend: Zum einen sind im Hinblick auf die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch den Ausbau der Wasserstraße die von vorneherein geltenden Einschränkungen fischereilicher Rechtspositionen in Bundeswasserstraßen zu berücksichtigen, nach denen Fischereiberechtigte Regulierungsmaßnahmen in der Wasserstraße grundsätzlich dulden müssen und keinen Anspruch auf die Aufrechterhaltung bestimmter Fangchancen, eines bestimmter Fischbestandes oder der natürlichen Verhältnisse haben.<sup>80</sup> Zum anderen werden voraussichtlich die Belastungen für die Fischerei durch die bereits vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen<sup>81</sup> und die geplanten Änderungen des Ausbaus der Wasserstraße<sup>82</sup> weitgehend minimiert.

#### 3.1.2.2.3.2 Sonstiges

Gegen die Planänderungen im Polder Steinkirchen (Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort), die Gegenstand des Planänderungsverfahrens im Herbst 2016 waren, wurden zwei Einwendungen erhoben. Diese Einwendungen werden voraussichtlich nicht verhindern, dass der Bau der Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort mit den nunmehr vorgesehenen Änderungen planfestgestellt werden wird. Dies ergibt sich aus den folgenden Umständen.

In der einen Einwendung wird gefordert, dass auch nach der Planänderung die Nutzung der bestehenden Zufahrt zur Garage sowie die Nutzung des angrenzenden Wegs auf dem Nachbargrundstück (Flur-Nr. 1201) hin zur Pferdekoppel gewährleistet sein müsse. Der TdV erklärte hierzu, dass es infolge der Planänderung zu keinerlei Änderungen im genannten Bereich komme. Allerdings sei es so, dass der Freistaat Bayern zwischenzeitlich das Flurstück 1201 erworben habe und die Nutzungsrechte bezüglich der auf diesem Grundstück stehenden Garage und der auf diesem Grundstück verlaufenden Zufahrt außerhalb des Verfahrens geregelt werden würden.

<sup>80</sup> BVerwG, Urt. v. 03.05.2011, 7 A 9/09 m. w. N zur ständigen zivil- und verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung.

<sup>81</sup> Vgl. hierzu den Fachbeitrag Fischerei( Beilage 369).

<sup>82</sup> Vgl. hierzu Beilage 56.2.

Die zweite Einwendung eines Eigentümers und Pächters landwirtschaftlicher Flächen im Hochwasserrückhalteraum Steinkirchen erhebt Forderungen hinsichtlich der Gestaltung der Überfahrten, der Durchfahrtsbreiten im Bereich der Deichbalkenverschlüsse und der Vereinheitlichung der Verschlusselemente. Der TdV hat hierzu erklärt, dass die Ausgestaltung der Deichüberfahrten im Bereich der Deiche Bergham und Fehmbach mit der Gemeinde Stephansposching abgestimmt und einvernehmlich festgelegt worden sei. Nach dieser Abstimmung werden die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+018 und 0+458 am Deich Bergham sowie die Deichüberfahrt bei Deich-km 0+670 am Deich Fehmbach asphaltiert ausgebildet; die Deichüberfahrten bei Deich-km 0+265 und 0+711 am Deich Bergham werden mit wassergebundener Deckschicht ausgeführt. Alle Deichüberfahrten seien mit Längsneigungen < 6% ausgestaltet. Auch dies sei mit der Gemeinde abgesprochen und entspreche den Vorgaben des ländlichen Wegebbaus. Auch die lichte Durchfahrtsbreite von 5,75 m sei einvernehmlich abgestimmt worden. Eine Vereinheitlichung der Stützhöhen sei ausgeschlossen, da die Mittelstützen je nach Verschlusshöhe unterschiedlich hoch seien.

### **3.2 Überwiegendes öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn (§ 17 Abs. 1 Nr. 2 WHG)**

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der Verbesserung des Hochwasserschutzes besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse am vorzeitigen Beginn der Maßnahmen.

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.II.2.1 sowie unter B.II.3.1.1.1.1 und B.II.3.1.1.4 ist in Bezug auf die vorgezogene Umsetzung der Deichbaumaßnahmen auf folgendes hinzuweisen:

Aufgrund der im Rahmen des Anhörungsverfahrens eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen, nach Durchführung der Erörterungstermine sowie angesichts der vom TdV beantragten Planänderungen ist derzeit davon auszugehen, dass der Planfeststellungsbeschluss Donauausbau (Ausbau der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes) Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf frühestens im 1. Quartal 2018 erlassen werden kann. Der TdV hat am 04.11.2016 mitgeteilt, dass bei einem Abwarten des Planfeststellungsbeschlusses, d. h. bei einem Verzicht auf die vorgezogene Umsetzung, aufgrund der vorhandenen Randbedingungen (insbesondere naturschutzfachliche und -rechtliche Vorgaben sowie vergaberechtliche Anforderungen) mit den in dieser vorläufigen Anordnung behandelten Deichbaumaßnahmen voraussichtlich frühestens im Frühjahr 2019 begonnen werden könnte.

Im Hinblick auf das große Schadenspotenzial und die Bedeutung des betroffenen Bereichs für den „Unterliegernachweis“ (s. o. B.II.2.1.1) liegt daher der vorzeitige Beginn der Deichbaumaßnahmen im überwiegenden öffentlichen Interesse.

In Bezug auf die Begleit- und Folgemaßnahmen (Erschließungssituation, Baufeldfreimachung und LBP-Maßnahmen) folgt das überwiegende öffentliche Interesse an einem vorzeitigen Beginn der Durchführung aus dem unmittelbaren Zusammenhang mit den Deichbaumaßnahmen (s. o. B.II.2.1.2).

### **3.3 Selbstverpflichtung des TdV zum Schadenersatz und zur Wiederherstellung des früheren Zustandes (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG)**

Der TdV hat mit Datum vom 23.08.2016 die gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG erforderliche Erklärung vorgelegt, wonach sich dieser verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Maßnahmen nicht genehmigt werden, den früheren Zustand wiederherzustellen.

## **4. Landschaftspflegerische Begleitplanung**

### **4.1 LBP-Maßnahmen**

Bei den zur vorgezogenen Umsetzung beantragten LBP-Maßnahmen handelt es sich nicht um Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG, sondern um Bestandteile der Landschaftspflegerischen Begleitplanung selbst, die zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des Kleinen Wasserfrosches und des Springfrosches sowie der Fledermaus und zum Erhalt der Lebensräume für die vorbezeichneten Arten vorgesehen und damit auf die Vermeidung bzw. die Kompensation von Eingriffen gerichtet sind. Sofern durch die Maßnahmen zunächst Eingriffe bewirkt werden, ist insoweit im Hinblick auf das naturschutznähere Endziel, insbesondere den Erhalt von Lebensräumen für den Kleinen Wasserfrosch und den Springfrosch sowie für die Fledermaus, keine weitere Kompensation erforderlich.<sup>83</sup>

Im Übrigen wird die ordnungsgemäße Durchführung der LBP-Maßnahmen durch die Anordnungen unter A.III.3 (§§ 8 und 9) dieser vorläufigen Anordnung abgesichert.

### **4.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Folgemaßnahmen**

Durch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich Folgemaßnahmen werden Eingriffe in Natur und Landschaft verursacht, die sich nicht vollständig vermeiden lassen, jedoch minimiert und kompensiert werden können (siehe die Ausführungen oben unter B.II.3.1.1.2.4 – *Eingriffsregelung* (§ 15 Abs. 1 BNatSchG)).

Die für die zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen vorgesehene LBP-Maßnahmenplanung ist im LBP (Anlage A7.1 zu den Antragsunterlagen), Kap. 6 und 7 (S. 35 ff.) und in den Anhängen 1 und 2 zu Anlage A7.1 dargestellt: Den vorhabenbedingten Flächenbeeinträchtigungen im Umfang von 18,24 ha stehen Kompensationsmaßnahmen im Umfang von 21,21 ha gegenüber. Hinzu kommen Kompensationsmaßnahmen auf Deichen in einem Umfang von 9,94 ha.

Die ordnungsgemäße Umsetzung des Kompensationskonzepts wird durch die Anordnungen unter A.III.3 (§§ 8 und 9) dieser vorläufigen Anordnung abgesichert.

## **5. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)**

### **5.1 LBP-Maßnahmen**

Nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt durch die vorgezogene Umsetzung der LBP-Maßnahmen zum Schutz des Kleinen Wasserfrosches und des Springfrosches sowie zum Schutz der Fledermaus sind nicht zu erwarten (s. o. B.II.4.1).

### **5.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Folgemaßnahmen**

Durch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich Folgemaßnahmen kommt es zu Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 Abs. 1 UVPG; gleichwohl sind die Maßnahmen als umweltverträglich zu beurteilen (s. o. B.II.3.1.1.2.3).

Die Maßnahmen zur Vermeidung nachteiliger Umweltauswirkungen der zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen sind in Kap. 2 (S. 6 ff.) der UVU (Anlage A7.2 zu den Antragsunterlagen) dargestellt. Die Darstellung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen der zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen findet sich in Kap. 4 ff. (S. 10 ff.) der UVU (Anlage A7.2).

<sup>83</sup> vgl. BVerwG, Beschluss vom 28.01.2009 – Az.: 7 B 45/08, Rn 20 (juris).

Die Maßnahmen zur Kompensation verbleibender nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt sind Bestandteil des beantragten Kompensationskonzepts (siehe LBP, Anlage A 7.1, Kap. 6 und 7, S. 35 ff.). Die ordnungsgemäße Umsetzung des Kompensationskonzepts wird durch die Anordnungen unter A.III.3 (§§ 8 und 9) dieser vorläufigen Anordnung abgesichert (s. o. B.II.4.2).

Im Übrigen ist in Bezug auf die Umweltverträglichkeit der zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes einschließlich Folgemaßnahmen folgendes festzuhalten:

#### 5.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Nachteilige Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf das Schutzgut Mensch lassen sich nicht vollständig vermeiden (siehe UVU, Anlage A7.2, Kap. 4, S. 10 ff. und Planbeilage 281 der Planfeststellungsunterlagen sowie die Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.3).

In der Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen führen die geplanten Hochwasserschutzmaßnahmen jedoch zu einem verbesserten Schutz der menschlichen Gesundheit und des menschlichen Lebens im Hochwasserfall (s. o. B.II.3.1.1.2.3), so dass die beantragten Maßnahmen insoweit als umweltverträglich zu beurteilen sind.

Im Übrigen wird den Belangen der menschlichen Gesundheit durch die Anordnungen zum Immissionsschutz (A.III.1, § 3) Rechnung getragen.

#### 5.2.2 Pflanzen und Tiere (Arten und Lebensräume), biologische Vielfalt

Vorhabenbedingte nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere (Arten und Lebensräume), biologische Vielfalt, lassen sich ebenfalls nicht vollständig vermeiden (UVU, Anlage A7.2, Kap. 5 und 6, S. 15 ff. sowie die Planbeilagen 311 – Pflanzen – und 295, 299, sowie 303 – Tiere – der Planfeststellungsunterlagen).

Die Auswirkungen auf die genannten Schutzgüter werden aber durch das vorgelegte Kompensationskonzept minimiert bzw. ausgeglichen oder ersetzt (s. o. B.II. 3.1.1.2.4 und B.II.4.2 sowie Anhang 2 zum LBP, Anlage A7.1, Tabellen 1 – 3, S. 1 ff.).

#### 5.2.3 Boden

Auch in Bezug auf das Schutzgut Boden sind die zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen als umweltverträglich zu beurteilen.

Im Hinblick auf die Auswirkungen der Maßnahmen auf das Schutzgut Boden ist als Konfliktschwerpunkt die Versiegelung sehr hochwertiger und hochwertiger Böden anzusehen (vgl. UVU, Anlage A7.2, Kap. 7.1 und 7.2, S. 36 f.).

Des Weiteren ergeben sich vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden insbesondere durch Maßnahmen zum Auf- und Abtrag (vgl. UVU, Anlage A7.2, Kap. 7.3, S. 38).

Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf das Schutzgut Boden sind ferner in Planbeilage 285 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Die durch die Maßnahmen zum Auf- und Abtrag von Boden verursachten Auswirkungen werden jedoch im Wesentlichen durch die Vermeidungsmaßnahmen 1-14.1 V und 1-14.2 V vermieden. Insoweit wird ergänzend verwiesen auf die Ausführungen unter B.II.8.1.2.2 (Gliederungspunkte Weitere Eingriffsminimierung in Bezug auf den Lebensraumtyp 91 E0\* und Genehmigungspflicht für die Vermeidungsmaßnahme 1-14.1 V).

Nicht vermeidbare vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden durch das vorgelegte Kompensationskonzept ausgeglichen (s. o. B.II. 3.1.1.2.4 und B.II.4.2 sowie Anhang 2 zum LBP, Anlage A7.1, Tabelle 4, S. 6).

#### 5.2.4 Wasser (einschließlich Bewirtschaftungsziele der WRRL)

Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist nicht zu befürchten; das Vorhaben steht auch im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen der WRRL (vgl. UVU, Anlage A7.2, Kap. 8.4, S. 46 und Kap. 9.4, S. 49).

##### 5.2.4.1 Grundwasser

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Grundwasser sind in der UVU, Anlage A7.2, Kap. 8, S. 41 ff. sowie in den Planfeststellungsunterlagen Beilagen 52, 53 und 292 dargestellt.

Durch die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind keine Auswirkungen auf die Grundwasserquantität, -qualität, -fließrichtungen oder -geschwindigkeiten zu erwarten (siehe UVU, Anlage A7.2, Kap. 8.4, S. 46).

In Bezug auf wider Erwarten eintretende vorhabenbedingte Grundwasseränderungen wird auf das dieser vorläufigen Anordnung als Anlage beigefügte Beweissicherungskonzept sowie auf die Verpflichtung des TdV zur Durchführung von Beweissicherungsmaßnahmen (s. o. A.III.2, § 7) verwiesen.

##### 5.2.4.2 Oberflächengewässer

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind in der UVU, Anlage A7.2, Kap. 9, S. 47 ff. sowie in den Planfeststellungsunterlagen Beilagen 125 und 125.3 dargestellt.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen des Vorhabens auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten (siehe UVU, Anlage A7.2, Kap. 9.4, S. 49).

Ausweislich der vorgelegten Unterlagen werden das Schöpfwerk Fehmbach sowie das Siel Natternberger Mühlbach 1 ökologisch durchgängig gestaltet (vgl. Antrag vom 19.09.2016, Ziff. 5.1.2, S. 19 und Ziff. 5.1.3, S. 20 – jeweils unter Binnenentwässerung). Sofern gemäß dem Antrag (Ziff. 5.1.3, S. 20 – Binnenentwässerung) ausgeführt wird, das die ökologische Gestaltung des Siels Natternberger Mühlbach 2 im Zuge der Planänderung entfällt, ist dies vor dem Hintergrund der vom TdV nach Antragstellung durchgeführten Fachgespräche mit der HNB und dem Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei – (Fischereifachberatung) nicht mehr zutreffend: Die Kriterien für die ökologische Durchgängigkeit auch des Siels Natternberger Mühlbach 2 werden nunmehr erfüllt (siehe hierzu die Ausführungen unter B.II.8.1.2.5).

Im Übrigen wird in Bezug auf das Schutzgut Wasser auf die Anordnung § 2 (A.III.1) verwiesen.

##### 5.2.5 Klima und Luft

Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf Klima und Luft sind in der UVU (Anlage A7.2, Kap. 10, S. 50) sowie in der Planbeilage 319 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Erhebliche nachteilige vorhabenbedingte Umweltauswirkungen auf Klima und Luft sind nicht zu erwarten; sofern Wälder mit Klima- und Immissionsschutz beeinträchtigt werden, ergeben sich aufgrund der Gesamtgröße der vorhandenen Wälder mit Klimaschutzfunktion keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen (siehe UVU, Anlage A 7.2, Kap. 10.6, S. 54 und Tabelle 11, S. 55).

### 5.2.6 Landschaft

Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft sind in der UVU (Anlage A7.2, Kap. 11, S. 56 ff.) sowie in den Planbeilagen 281, 315 und 319 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Im Ergebnis rufen die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes zwar großflächige, aber insgesamt wenig erhebliche dauerhafte Veränderungen des Landschaftsbildcharakters hervor; überdies werden sich langfristig positive Auswirkungen auf die Landschaft aus der Umsetzung der LBP-Maßnahmen ergeben (vgl. UVU, Anlage A7.2, Kap. 11.6, S. 61 f.).

### 5.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Auswirkungen der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auf Kultur- und sonstige Sachgüter sind in der UVU (Anlage A7.2) in Kap. 12 (S. 64 ff.) sowie in der Planbeilage 281 der Planfeststellungsunterlagen dargestellt.

Eine unmittelbare Beeinträchtigung von Baudenkmälern oder Bauensembles ist nicht zu erwarten (siehe UVU, Anlage A7.2, Kap. 12.5, S. 67 f.).

Soweit anlage- und baubedingte Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmäler oder Vermutungsflächen zu erwarten sind, wird den Belangen des Denkmalschutzes durch die Anordnungen §§ 10 und 11 (A.III.4) Rechnung getragen.

Soweit landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhabenbedingt in Anspruch genommen werden, wurde bzw. wird den betroffenen Landwirten vom TdV Ersatzland zur Verfügung gestellt (s. o. unter B.II.3.1.1.2.5 und unten unter B.II.8.1.2.1).

Im Hinblick auf die vorhabenbedingte Inanspruchnahme von Waldflächen bestehen vor dem Hintergrund des vorgelegten Kompensationskonzepts keine Bedenken (siehe hierzu auch unter B.II.8.1.1.2).

### 5.2.8 Wechselwirkungen

Die zwischen den verschiedenen Schutzgütern auftretenden Wirkungszusammenhänge und Abhängigkeiten (Wechselwirkungen) sind bei der Beurteilung der einzelnen Schutzgüter mit eingeflossen und werden dort beschrieben und bewertet. Weitergehende schutzgutübergreifend Wechselwirkungen sowie darüber hinausgehende kumulative Auswirkungen sind nicht erkennbar.

## **6. Zulässigkeit nach § 34 BNatSchG – FFH-Verträglichkeitsprüfung**

### **6.1 LBP-Maßnahmen**

Durch die vorgezogene Umsetzung der beantragten LBP-Maßnahmen sind keine Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ und des Vogelschutzgebiets „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zu erwarten. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Kompensationskonzepts und aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich; ohne ihre Durchführung wären die Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zulässig (s. o. B.II.4.1 und unten B.II.7.1).

### **6.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Folgemaßnahmen**

#### **6.2.1 FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“**

Von der vorgezogenen Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind – sowohl einzeln als auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG – erhebliche Auswirkungen auf das FFH-

Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ zu erwarten (siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Anlage A7.3, Kap. 3 und 4, S. 84 ff.). Die Erheblichkeit der Auswirkungen steht der Umsetzung der Maßnahmen jedoch nicht entgegen, weil von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG abgewichen werden darf (siehe die Ausführungen unter B. II.3.1.1.2.4 – *Natura2000-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG)*).

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.4 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die aufgrund der beantragten vorgezogenen Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) für das FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“ sind, sofern sie nicht bereits aufgrund der vorläufigen Anordnungen vom 17.05.2016 und vom 24.05.2016 vorgezogen umgesetzt wurden, in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Anlage A7.3, in Kap. 5.2 (S. 125 ff.) dargestellt.

#### 6.2.2 Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“

Von der vorgezogenen Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes „einzeln“ i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme „Räumung des Baufeldes außerhalb der Brutzeit“ keine erheblichen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ zu erwarten (siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Anlage A7.4, Kap. 3.3 und 3.4, S. 21 ff.)

Allerdings sind vorhabenbedingt erhebliche Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen“ i. S. v. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG zu erwarten (siehe FFH-Verträglichkeitsuntersuchung Anlage A7.4, Kap. 4, S. 32 ff.). Die Erheblichkeit der Auswirkungen steht der Umsetzung der Maßnahmen jedoch nicht entgegen, weil von dem Verbot des § 34 Abs. 2 BNatSchG gemäß § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG abgewichen werden darf (siehe die Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.4 – *Natura2000-Verträglichkeit (§ 34 BNatSchG)*).

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.4 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die aufgrund des Zusammenwirkens der zur vorgezogenen Umsetzung beantragten Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes mit anderen Projekten oder Plänen erforderlichen Kohärenzsicherungsmaßnahmen (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG) für das Vogelschutzgebiet „Donau zwischen Straubing und Vilshofen“ sind in den Planfeststellungsunterlagen in der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, Beilage 325b, Teil 2, Kap. 5.3, S. 133 ff. dargestellt.

### 7. **Vereinbarkeit der vorgezogenen Teilmaßnahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes**

#### 7.1 **LBP-Maßnahmen**

Die vorgezogene Umsetzung der beantragten LBP-Maßnahmen stellt keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorgaben dar. Die Maßnahmen sind Bestandteil des Kompensationskonzepts (s. o. B.II.4.1). Die vorgezogene Durchführung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlich; ohne diese Maßnahmen wäre auch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes nicht zulässig.

Ungeachtet dessen liegen insoweit die Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor.

Die Maßnahmen dienen dem Schutz der natürlich vorkommenden Tierwelt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG).

Ferner ist die Durchführung der Maßnahmen aus zwingenden Gründen des überwiegenden Interesses erforderlich (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG). Das Hochwasserschutzkonzept dient der Beseitigung von Gefahren für die Gesundheit des Menschen und für die öffentliche Sicherheit (s. o. B.II.3.1.1.1.1). Mit den Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind Eingriffe in Natur und Landschaft verbunden, die vermieden bzw. ausgeglichen werden müssen. Die vorgezogenen Teilmaßnahmen dienen der Vermeidung von Eingriffen.

Zumutbare Alternativen zu den beantragten Maßnahmen zum Schutz des Kleinen Wasserfrosches und des Springfrosches sowie zum Schutz der Fledermaus im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind nicht ersichtlich.

## **7.2 Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Folgemaßnahmen**

Ausweislich des Fachbeitrags Artenschutz (Anlage A7.5, Kap. 6, S. 23 ff.) werden durch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt, soweit die Beeinträchtigungen betroffener Arten nicht durch die im Fachbeitrag Artenschutz (Anlage A7.5, Kap. 5, S. ff.) bezeichneten Vermeidungsmaßnahmen oder durch Maßnahmen gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vermieden werden können.

Die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen wird ausnahmsweise zugelassen, weil die Voraussetzungen für eine Ausnahme vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und Satz 2 BNatSchG; (siehe die Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.4 – *Artenschutz (§§ 39 ff. BNatSchG)*)).

Ergänzend zu den Ausführungen unter B.II.3.1.1.2.4 ist auf folgendes hinzuweisen:

Die aufgrund der beantragten vorgezogenen Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes erforderlichen Maßnahmen zur Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes gemäß § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG sind, sofern sie nicht bereits aufgrund der vorläufigen Anordnungen vom 19.04.2016, 24.05.2016 oder vom 23.09.2016 vorgezogen umgesetzt wurden, im Fachbeitrag Artenschutz, Anlage A7.5, in Kap. 7.2, S. 37 f. sowie in Anhang 1 zu Anlage A7.5 dargestellt.

## **8. Verfahren**

### **8.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange, der anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstiger Stellen**

#### **8.1.1 Eingegangene Stellungnahmen**

Mit Schreiben vom 23.09.2016 wurde folgenden Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Stellungnahme zu den beantragten vorgezogenen Teilmaßnahmen bis zum 08.11.2016 gegeben:

- Regierung von Niederbayern,
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Landshut (AELF) – Bereich Landwirtschaft,
- AELF – Bereich Forsten,
- WWA Deggendorf,
- Landratsamt (LRA) Deggendorf,
- LRA Straubing-Bogen,
- Bayerischer Bauernverband (BBV) – Hauptgeschäftsstellen Oberpfalz und Niederbayern,
- BBV – Ortsverband Steinkirchen,
- Bezirk Niederbayern – Fachberatung für Fischerei (Fischereifachberatung),
- Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU),
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege (BLfD),
- Autobahndirektion Südbayern (ABD),



- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Regensburg,
- Österreichisches Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (Österreichisches Umweltministerium),
- Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
- Gemeinde Stephansposching,
- Stadt Deggendorf,
- Stadt Plattling,
- Gemeinde Offenberg,
- Markt Metten,
- Gemeinde Mariaposching in der Verwaltungsgemeinschaft Schwarzach,
- Stadt Passau,
- Staatliches Bauamt (SBA) Passau,
- Regionaler Planungsverband DONAU-WALD (Regionaler Planungsverband),
- Waldwasser Wasserversorgung Bayerischer Wald (Waldwasser Bayerischer Wald),
- Zweckverband Donau-Hafen Deggendorf (ZV Hafen Deggendorf),
- Jagdgenossenschaft Offenberg,
- Bund Naturschutz in Bayern e. V. (BN),
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. (LBV),
- Landesfischereiverband Bayern e. V. (LFV),
- Landesjagdverband Bayern e. V. (LJV),
- NaturFreunde Deutschlands e. V. (Naturfreunde) sowie
- Schutzgemeinschaft Deutsches Wild.

Im Rahmen der o. g. Beteiligung war die Anlage A7.3 (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung FFH-Gebiet „Donauauen zwischen Straubing und Vilshofen“) versehentlich unvollständig vorgelegt worden.

Die vollständige Anlage A7.3 wurde den o. g. Stellen mit Schreiben vom 02.11.2016 nachgereicht; die mit Schreiben vom 23.09.2016 gesetzte Frist zur Stellungnahme wurde im Hinblick auf die gesamten Unterlagen verlängert bis zum 15.11.2016.

Folgende Stellungnahmen gingen ein:

#### 8.1.1.1 Regierung von Niederbayern (Schreiben vom 10.11.2016)

Das SG 55.1 hat mit Schreiben vom 10.11.2016 die Stellungnahmen der Gruppe Landwirtschaft und Forsten (GLF) und des SG 52 vom 18.10.2016 sowie die Stellungnahme des SG 51 vom 10.11.2016 übermittelt.

##### 8.1.1.1.1 GLF

Die GLF erklärt unter Aufrechterhaltung ihrer Stellungnahme vom 17.10.2016 (GLF 16\_10) sowie unter Festhalten an der Stellungnahme des AELF vom 28.10.2014 (L2.2 SW 589), dass landwirtschaftliche Belange durch die Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht berührt werden, soweit bei der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen weder die landwirtschaftliche Produktion noch landwirtschaftliche Flächen beeinträchtigt werden.

##### 8.1.1.1.2 SG 52 (Wasserwirtschaft)

Das SG 52 (Wasserwirtschaft) befürwortet und unterstützt unter Verweis auf das hohe Schadenspotenzial des Polders Steinkirchen im Vorhabenbereich sowie vor dem Hintergrund der Bedeutung der Realisierung der beantragten Teilmaßnahmen für den sog. „Unterliegernachweis“ nachdrücklich die vorgezogene Durchführung der beantragten Teilmaßnahmen.

### 8.1.1.1.3 SG 51 (HNB)

Die HNB nimmt unter Verweis auf ihre Stellungnahmen zum Planfeststellungsverfahren sowie auf die zwischenzeitlich mit dem TdV durchgeführten Fachgespräche zum Antrag wie folgt Stellung:

- Vorhabenbedingte Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91 E0\*

Seitens der HNB wird um Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Minimierung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des prioritären Lebensraumtyps 91 E0\* gebeten. Exemplarisch werden Änderungen der Wegeführung auf bzw. entlang der Deichtrasse und der Verzicht auf die Anlage von Schutzstreifen vorgeschlagen.

- Genehmigungspflicht der Vermeidungsmaßnahme 1-14.1 V

Ferner wird von der HNB die Frage aufgeworfen, ob der für die Kohärenzsicherungsmaßnahmen vorgesehene Oberbodenabtrag durch die mit dem Abtrag verbundenen ökologischen Beeinträchtigungen genehmigungspflichtig ist.

- Monitoring und Risikomanagement

Seitens der HNB wird die Durchführung von Maßnahmen zur Beweissicherung (Anlage von Referenzflächen) sowie zum Monitoring der Standortverhältnisse und der Erhaltungszustände der an die Teilmaßnahmen angrenzenden Bestände des LRT 91 E0\* gefordert. Insoweit wird auf die Stellungnahme der HNB vom 07.04.2016 (51-8681.345) verwiesen.

- Forderung nach einer ökologischen Baubegleitung

Insoweit verweist die HNB auf ihre Stellungnahme vom 16.12.2014 (51-8681.345).

- Ausführungsplanung

Seitens der HNB wird die Abstimmung der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) und mit der HNB gefordert. Ferner werden Forderungen im Zusammenhang mit der Herstellungskontrolle erhoben.

- Begrünung der Deiche/Oberbodenmanagement

Die HNB verweist insoweit auf die Ergebnisse ihrer Abstimmungen mit dem TdV.

- Natura 2000-Verordnung

Seitens der HNB wird abschließend darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsunterlagen, auf die in den Antragsunterlagen verwiesen wird, im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Bayerische Natura 2000-Verordnung z. T. nicht mehr aktuell sind.

### 8.1.1.2 AELF – Bereich Landwirtschaft (Stellungnahmen vom 20.10. und 10.11.2016)

Das AELF – Bereich Landwirtschaft erklärt unter Aufrechterhaltung seiner Stellungnahmen vom 28.10.2014 (L2.2 SW 589) und vom 20.10.2014 (3700-1-3-2), dass landwirtschaftliche Belange durch die Durchführung der beantragten Maßnahmen nicht berührt werden, soweit bei der Umsetzung der vorgezogenen Maßnahmen weder die landwirtschaftliche Produktion noch landwirtschaftliche Flächen beeinträchtigt werden.

In Bezug auf forstfachliche Belange bestehen keine Bedenken; der gemäß dem Bayerischen Waldgesetz notwendige Ausgleich werde im Rahmen des Hauptverfahrens abgehandelt.

#### 8.1.1.3 WWA Deggendorf (Stellungnahme vom 08.11.2016)

Seitens des WWA Deggendorf wird die sehr hohe Priorität der beantragten Teilmaßnahmen (Schadenspotenzial, „Unterliegernachweis“ – s. o. Stellungnahme der Regierung von Niederbayern, SG 52) betont.

Nachteilige Veränderungen der bestehenden Hochwassersituation durch die vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen werden seitens des WWA Deggendorf nicht erwartet. In Bezug auf die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erhobenen Einwendungen betroffener Anlieger wegen befürchteter Veränderungen der bestehenden Grundwasserverhältnisse wird seitens des WWA auf das Beweissicherungskonzept des TdV vom 29.09.2016 verwiesen (siehe auch die Ausführungen zur Stellungnahme des amtlichen Sachverständigen vom 19.12.2016 unter B.II.3.1.2.2.3.1 a) aa) (1)).

Im Hinblick auf Detailfragen zur Gestaltung einzelner Bauwerke/Bauteile wird seitens des WWA auf die Abstimmung mit dem TdV im Zuge der Ausführungsplanung verwiesen.

#### 8.1.1.4 LRA Deggendorf (Stellungnahme vom 06.11.2016)

##### 8.1.1.4.1 Kreiseigene Hoch- und Tiefbauverwaltung (SG 24)

Seitens des SG 24 wird gefordert vor Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Kreisstraße DEG 4 ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen und ggf. eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen.

Ferner wird gefordert den TdV zur Mitteilung des Beginns der Bauarbeiten zu verpflichten.

##### 8.1.1.4.2 UNB (SG 41)

In Bezug auf naturschutzfachliche und -rechtliche Belange wird auf die Stellungnahme der HNB verwiesen.

#### 8.1.1.5 LRA Straubing-Bogen (Stellungnahmen vom 03.11. und 07.11.2016)

Seitens des LRA Straubing-Bogen besteht unter Verweis auf die Bedeutung des Hochwasserrückhalteraums Steinkirchen für den „Unterliegernachweis“ und das hohe Schadenspotenzial des Polders Fischerdorf mit der beantragten vorgezogenen Umsetzung der Teilmaßnahmen Einverständnis.

#### 8.1.1.6 BBV – Ortsverband Steinkirchen (Stellungnahme vom 30.10.2016)

- Wegenetz: Ausbildung der Deichquerungen und -überfahrten (Bergham, Fehmbach)

Insoweit werden vom BBV – Ortsverband Steinkirchen Forderungen insbesondere bzgl. Abmessungen, Befestigungen und Steigung/Gefälle erhoben.

- Verrohrungen Steinkirchner Graben

Seitens des BBV – Ortsverband Steinkirchen wird die Verrohrung zweier weiterer Durchlässe des Steinkirchner Grabens gefordert.

- Siel Steinkirchen

Seitens des BBV – Ortsverband Steinkirchen wird gefordert, dass die Pumpleistung des Siels vorhabenbedingt nicht verringert werden darf.

#### 8.1.1.7 Fischereifachberatung (Stellungnahme vom 14.11.2016)

Seitens der Fischereifachberatung besteht Einverständnis mit der beantragten vorgezogenen Umsetzung der Teilmaßnahmen, falls die vorgeschlagenen Auflagen Bestandteil der vorläufigen Anordnung werden. Die Auflagenvorschläge beziehen sich insbesondere auf die Forderung nach dem Erhalt der biologischen Durchgängigkeit der Siele Fehmbach, Natternberger Mühlbach 1 und Natternberger Mühlbach 2 sowie auf die Bergung und Umsiedlung des Fisch- und Muschelbestandes vor Baubeginn.

#### 8.1.1.8 LfU (Stellungnahme vom 15.11.2016)

Das LfU teilt mit, dass Belange des Geotopschutzes durch die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen nicht beeinträchtigt und Belange der Rohstoffgeologie und des vorsorgenden Bodenschutzes nicht betroffen sind.

#### 8.1.1.9 BLfD (Stellungnahme vom 14.11.2016)

Das BLfD verweist auf die mit dem TdV im September 2015 getroffene „Vereinbarung über bodendenkmalpflegerische Maßnahmen im Zuge des Ausbaus der Wasserstraße und Verbesserung des Hochwasserschutzes Straubing – Vilshofen, Teilabschnitt 1: Straubing – Deggendorf“.

Mit der beantragten vorgezogenen Umsetzung der Teilmaßnahmen besteht seitens des BLfD Einverständnis, wenn die geforderten Auflagen zum Denkmalschutz Gegenstand der vorläufigen Anordnung werden.

#### 8.1.1.10 ABD (Stellungnahme vom 15.11.2016)

Ausweislich ihrer Stellungnahme sind durch die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen Belange der ABD insoweit betroffen, als der Deich Natternberg-Ort an den Damm der Bundesautobahn A3 anschließt.

Seitens der ABD wird die Beauftragung eines Grundbauinstituts gefordert. Ferner wird die Durchführung einer Beweissicherung gefordert. Betrieb und Unterhaltung des Autobahndamms und seiner Anlagen dürfen vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt werden.

Darüber hinaus wird gefordert die Maßnahmen in enger Abstimmung mit der ABD durchzuführen.

Abschließend wird seitens der ABD mitgeteilt, dass dem vom TdV geplanten Erwerb von autobahneigenem Grund nicht zugestimmt wird.

#### 8.1.1.11 WSA Regensburg (Stellungnahme vom 19.10.2016)

Seitens des WSA Regensburg wird mitgeteilt, dass Belange der WSV durch die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen nicht berührt werden, so dass keine Einwände dagegen erhoben werden.

#### 8.1.1.12 Amt der Oberösterreichischen Landesregierung (Schreiben vom 07.11.2016)

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat mit Schreiben vom 07.11.2016 die Stellungnahme des zuständigen amtlichen Sachverständigen für Hydrologie vom 02.11.2016 übermittelt. Danach kommt es durch die beantragte vorzeitige Umsetzung der Teilmaßnahmen zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf die Hochwasserabflussverhältnisse in der österreichischen Donau.

#### 8.1.1.13 Gemeinde Stephansposching (Stellungnahme vom 06.10.2016)

Seitens der Gemeinde Stephansposching wird die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen begrüßt; Einwände hiergegen werden nicht erhoben.

#### 8.1.1.14 Markt Metten (Stellungnahme vom 19.10.2016)

Seitens des Markts Metten werden gegen die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen keine Einwände erhoben.

#### 8.1.1.15 Gemeinde Mariaposching (Stellungnahme vom 03.11.2016)

Seitens der Gemeinde Mariaposching werden keine Einwände gegen die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen erhoben. Ein schnellstmöglicher Beginn der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes auch im Polder Sulzbach würde jedoch begrüßt.

#### 8.1.1.16 SBA Passau (Stellungnahme vom 30.09.2016)

Seitens des SBA Passau wird mitgeteilt, dass Belange seiner Servicestelle Deggendorf durch die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen nicht berührt werden, so dass keine Einwände dagegen erhoben werden.

#### 8.1.1.17 Regionaler Planungsverband (Stellungnahme vom 07.11.2016)

Seitens des Regionalen Planungsverbandes wird mitgeteilt, dass dessen Belange durch die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen nicht negativ betroffen sind.

#### 8.1.1.18 Waldwasser Bayerischer Wald (Stellungnahme vom 10.10.2016)

Seitens der Waldwasser Bayerischer Wald wird mitgeteilt, dass ihre Versorgungsanlagen durch die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen nicht berührt werden, so dass keine Einwände dagegen erhoben werden.

#### 8.1.1.19 BN (Stellungnahme vom 15.11.2016)

Der BN teilt mit, dass gegen die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen keine Bedenken bestehen.

#### 8.1.1.20 LFV (Stellungnahme vom 07.11.2016)

Seitens des LFV wird die Entschädigung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Fischereirechten gefordert.

Im Übrigen bestehe mit der beantragten vorgezogenen Umsetzung der Teilmaßnahmen Einverständnis, wenn die Maßnahmen in enger Abstimmung mit der Fischereifachberatung durchgeführt werden, die vom LFV geforderten Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und zum Fischschutz beachtet und die Fischereiberechtigten rechtzeitig vor Baubeginn informiert werden.

#### 8.1.1.21 LJV (Stellungnahme vom 16.10.2016)

Seitens des LJV wird mitgeteilt, dass nach Rücksprache mit den zuständigen Jagdpächtern gegen die beantragte vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen keine Einwände erhoben werden.

Weitere Stellungnahmen gingen nicht ein.

## 8.1.2 Rechtliche Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

### 8.1.2.1 Stellungnahmen der GLF und des AELF

Durch die vorgezogene Umsetzung der Teilmaßnahmen werden weder die landwirtschaftliche Produktion noch landwirtschaftliche Flächen beeinträchtigt.

Zwar befinden sich die Deichaufstandsflächen größtenteils auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen, die künftig der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen werden (vgl. den Auszug aus dem Grunderwerbsverzeichnis – Anlage A8 der Antragsunterlagen sowie Beilage 125.4 der Planänderungsunterlagen Polder Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort – Oktober 2016). Allerdings wurden bzw. werden den Betroffenen vom TdV auf Wunsch Ersatzflächen zur Verfügung gestellt, so dass keine individuellen Produktionsbeeinträchtigungen zu befürchten sind.

Im Übrigen wird verwiesen auf den Hinweis Nr. 5 unter A.VII, wonach die Inanspruchnahme fremder Grundstücke ohne vorherige Zustimmung der Betroffenen ausgeschlossen ist.

### 8.1.2.2 Stellungnahme der HNB

Der TdV hat am 18.11.2016 ein weiteres Fachgespräch mit der HNB geführt. Die in der Stellungnahme der HNB vom 10.11.2016 geäußerten Forderungen und Hinweise wurden im Rahmen dieses Gesprächs intensiv diskutiert. Die schriftlich festgehaltenen Diskussionsergebnisse wurden der Planfeststellungsbehörde mit Datum vom 18.11.2016 übermittelt. Danach ist folgendes festzuhalten:

- Weitere Eingriffsminimierung in Bezug auf den Lebensraumtyp 91 E0\*

Der TdV hat aufgrund des Fachgesprächs zugesagt zur weiteren Eingriffsminimierung den landseitigen Schutzstreifen zwischen den Sielbauwerken Natternberg 1 und 2 auf einer Breite von 2 m als niederwüchsigen Feuchtwaldsaum ohne Bodenaushub zu gestalten. Er hat weiter zugesagt im Rahmen der Bauausführung zu prüfen ob in dem genannten Bereich auch wasserseitig eine entsprechende Ausführung möglich ist.

Ebenfalls noch abzustimmen ist die Verwendung des durch den Bodenaustausch anfallenden moorigen/anmoorigen Oberbodens. Insoweit hat das WWA Deggendorf die Verwendung des Bodens im Zuge von laufenden ökologischen Sanierungsmaßnahmen (außerhalb des Donauausbaus) vorbehaltlich der standörtlichen Verhältnisse zugesagt.

Seitens der HNB wurde im Rahmen des Fachgesprächs ausgeführt, dass durch die zugesagte Gestaltung des Schutzstreifens eine erhebliche Minimierung der Beeinträchtigung des Lebensraumtyps 91 E0\* erzielt wird.

Im Übrigen hat der TdV nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar dargelegt und begründet, dass die geplanten Wegebeziehungen insbesondere aufgrund normativer Vorgaben zur technischen Sicherheit unverändert bleiben müssen:

- Die Verlegung des Betriebs-/Verteidigungsweges auf die Deichkrone bewirkt wegen der damit erforderlichen Verbreiterung der Deichkronen auf 5 m keine wesentliche Verringerung der Flächeninanspruchnahme. Vielmehr wäre wegen der notwendigen Rampenbauwerke lokal ein höherer Flächenumgriff erforderlich.
- Deichkronenwege sind nach DIN 19712 (Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern; Stand: 2013) und nach dem Merkblatt DWA-M 507-1 (Deiche an Fließgewässern – Teil 1: Planung, Bau und Betrieb; Stand: Dezember 2011) nur in Ausnahmefällen zugelassen und daher grundsätzlich zu vermeiden.

- Der Betriebsweg dient auch der Aufrechterhaltung landwirtschaftlicher Wegebeziehungen. Die planmäßige Nutzung von Deichkronenwegen mit Schwerlastfahrzeugen erfordert einen entsprechenden Aufbau der Deck- und Tragschichten.
- Da eine Verteidigung der Binnenböschungen von der Deichkrone aus nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, muss im Verteidigungsfall zusätzlich die Zugänglichkeit des binnenseitigen Deichfußes sichergestellt werden. Hierzu ist bei Deichkronenwegen mindestens eine Grünfahrt (Schotterrassen) notwendig.
- Genehmigungspflicht der Vermeidungsmaßnahme 1-14.1 V

Die seitens der HNB aufgeworfene Frage, ob die im Zusammenhang mit dem Oberbodenabtrag vorgesehene Vermeidungsmaßnahme 1-14.1 V vor dem Hintergrund der mit dem Abtrag verbundenen ökologischen Beeinträchtigungen ihrerseits genehmigungspflichtig ist, ist mit folgender Begründung zu verneinen:

Die Maßnahme 1-14.1 V stellt keinen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG dar, sondern einen Bestandteil der Landschaftspflegerischen Begleitplanung selbst, der zur Vermeidung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen des Bodens vorgesehen und damit auf die Vermeidung bzw. die Kompensation von Eingriffen gerichtet ist. Sofern durch die Maßnahme zunächst Eingriffe bewirkt werden, ist insoweit im Hinblick auf das naturschutznähere Endziel, nämlich den Schutz des Bodens, keine weitere Kompensation erforderlich (s. o. B.II.4.1).

Hinzu kommt, dass das WWA Deggendorf – vorbehaltlich der Standortverhältnisse – die Verwendung des Bodens im Zuge von laufenden ökologischen Sanierungsmaßnahmen zugesagt hat (s. o. B.II.8.1.2.2).

Der TdV hat daher zu Recht unter Ziff. 1 (S. 6) seines Antrags vom 19.09.2016 sowie in Kap. 2, S. 14 der Anlage A7.1 (LBP) ausgeführt, dass eine Genehmigungspflicht nicht besteht (die konkrete Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme 1-14.1 V ist den Planfeststellungsunterlagen zu entnehmen – siehe Anhang 1 zum LBP (Beilage 127b), S. 104 ff.).

- Monitoring und Risikomanagement

Die mit Stellungnahme vom 10.11.2016 erhobene Forderung zum Monitoring und Risikomanagement wurde von der HNB im Rahmen des Fachgesprächs vom 18.11.2016 dahingehend konkretisiert, dass es sich bei dem von der neuen Deichtrasse gequerten Bestand des Lebensraumtyps 91 E0\* um eine im Gebiet sehr seltene Ausprägung eines Sumpfwaldes handelt.

Im Rahmen des Fachgesprächs wurden bezüglich des Monitorings und Risikomanagements zwischen dem TdV und der HNB folgende Randbedingungen vereinbart:

Entlang eines noch festzulegenden Transekts sollen beidseitig des künftigen Deichs mehrere pflanzensoziologische Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet werden. Zur Dokumentation und Beobachtung der maßgeblichen hydrogeologischen Standortverhältnisse (Grundwasserflurabstände) wird seitens der HNB je eine Grundwassermessstelle land- und wasserseitig der Deichtrasse für erforderlich erachtet. Auf den pflanzensoziologischen Dauerbeobachtungsflächen werden zum Zeitpunkt der Vegetationsaufnahme die Bodenverhältnisse über Bohrstockeinschläge (Pürckhauer-Bohrstock 1,5 m) erkundet und als Schichtenverzeichnisse mit Ansprache der hydromorphologischen Merkmale dokumentiert.

Soweit im Übrigen zwischen dem TdV und der HNB vereinbart wurde, die Details zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen, begegnet dies keinen Bedenken, da die Beteiligung des amtlichen Naturschutzes im Zuge der weiteren (Ausführungs-)Planung eben-

so wie eine ökologische Baubegleitung durch die Anordnungen in § 8 (A.III.3) sichergestellt ist.

- Natura 2000-Verordnung

Soweit im Hinblick auf die zwischenzeitlich in Kraft getretene Bayerische Natura 2000-Verordnung eine Aktualisierung der Planfeststellungsunterlagen erforderlich ist, hat der TdV diese im Zuge der Planänderungen Oktober 2016 vorgenommen (Darstellung der durch die Planänderungen hervorgerufenen Änderungen der Umweltauswirkungen – Polder Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg Ort, Beilage 125.5, Kap. 4, S. 6 f.).

Im Übrigen wird auf die Ergebnisse der vom TdV mit der HNB durchgeführten Fachgespräche sowie auf die Anordnungen in § 8 (A.III.3) verwiesen.

#### 8.1.2.3 Stellungnahme des LRA Deggendorf (SG 24)

Die Einholung einer Sondernutzungserlaubnis vor Beginn der Maßnahmen ist nicht erforderlich, da die Nutzung der Kreisstraße DEG 4 über den Gemeindegebrauch (Art. 14 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes) nicht hinausgeht. Die Straße wird bereits heute durch Unternehmen genutzt, die entlang der DEG 4 Kies abbauen (Erläuterungsbericht, Beilage 1, Kap. II.2.6, S. 120; bei der dortigen Bezeichnung „DEG 3“ handelt es sich um einen Schreibfehler: Südlich der geplanten Deichbaumaßnahmen verläuft die DEG 4 in Ost-West-Richtung, die bereits heute im Zusammenhang mit Kiesabbau genutzt wird).

Im Übrigen wird den Forderungen des LRA Deggendorf durch die Anordnungen §§ 4 und 5 (A.III.1) entsprochen.

#### 8.1.2.4 Stellungnahme des BBV – Ortsverband Steinkirchen

- Wegenetz: Ausbildung der Deichquerungen und -überfahrten (Bergham, Fehmbach)

Den Forderungen des BBV – Ortsverband Steinkirchen in Bezug auf das Wegenetz hat der TdV zwischenzeitlich im Wesentlichen durch die Planänderungen Oktober 2016 entsprochen (vgl. die Erläuterung der Planänderungen Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Nrn. 1 und 10 – Beilage 125.2). Hintergrund der Planänderungen betreffend das Wegenetz waren die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und der Erörterungstermine sowie intensive Abstimmungen des TdV mit der Gemeinde Stephansposching.

Insbesondere betragen die Längsneigungen sämtlicher Deichüberfahrten nunmehr wie gefordert nicht mehr als 6 %.

Die Forderungen in Bezug auf die Überfahrt bei Deich-km 0+711 (Deich Bergham) sind allerdings abzulehnen, da diese Überfahrt für die Landwirtschaft vergleichsweise von untergeordneter Bedeutung ist. Im Rahmen von Abstimmungsgesprächen haben Vertreter der Gemeinde Stephansposching dem TdV mitgeteilt, dass diese Überfahrt weniger häufig genutzt wird als die anderen Überfahrten.

- Verrohrungen Steinkirchner Graben

Hinsichtlich der vom BBV – Ortsverband Steinkirchen geforderten Erneuerung von zwei weiteren Verrohrungen des Steinkirchner Grabens gilt folgendes:

Im Zuge der Planänderung Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort ist die Erneuerung der beiden Verrohrungen bei ca. Deich-km 0+300 und 0+500 geplant (vgl. die Erläuterungen in Beilage 125.2, Nr. 4). Hierdurch wird ein bestehender Engpass beseitigt. Allerdings kann durch diese Maßnahmen die dritte Ver-



rohrung bei ca. Deich-km 0+100 künftig mit höheren Abflüssen beaufschlagt werden. Aus diesem Grunde wird die Erneuerung auch dieser Verrohrung angeordnet (siehe die Anordnung § 6 unter A.III.1).

Abzulehnen ist dagegen die vom BBV – Ortsverband Steinkirchen geforderte Erneuerung der Verrohrung nahe der Deichüberfahrt bei Deich-km 0+711, da diese Verrohrung durch die vorbezeichneten Maßnahmen nicht beeinträchtigt wird. Die Verrohrung liegt oberstromig der zu erneuernden Verrohrungen und liegt zudem etwa 70 m von den Maßnahmen entfernt.

- Siel Steinkirchen

Hinsichtlich der Forderung des BBV – Ortsverband Steinkirchen, dass sich die Pumpleistung des Schöpfwerks Steinkirchen vorhabenbedingt nicht verringern darf, ist darauf hinzuweisen, dass das Schöpfwerk Steinkirchen nicht Gegenstand der mit Datum vom 19.09.2016 beantragten vorläufigen Anordnung ist.

Ungeachtet dessen hat der TdV zu der Forderung Stellung genommen und ausgeführt, dass sich vorhabenbedingt keine Verschlechterung ergebe. Die geplante Pumpleistung bleibe im Ausbauzustand unverändert mit 1200 l/s erhalten, was einem Vielfachen der vorhandenen Leistung (150 l/s) entspreche. Dass eine vorhabenbedingte Verschlechterung der Pumpleistung nicht zu befürchten ist, hat der TdV im Übrigen im Rahmen der Erörterung mit dem BBV vorgetragen (vgl. Ziff. IV.2.1.15 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 11.05.2016).

#### 8.1.2.5 Stellungnahme der Fischereifachberatung

Der Forderung der Fischereifachberatung nach Bergung und Umsiedlung des vorhandenen Fisch- und Muschelbestandes vor Baubeginn wird durch die Anordnung § 9 (A.III.3) Rechnung getragen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens zur Planänderung Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort wurde seitens der Fischereifachberatung die Forderung bekräftigt, beide Siele Natternberger Mühlbach ökologisch durchgängig zu gestalten (Stellungnahme vom 22.11.2016).

Zutreffend ist, dass ausweislich der Erläuterung der Planänderungen das Siel Natternberger Mühlbach 1 entgegen der ursprünglichen Planung als ökologisch durchgängig gestaltet wird, das Siel Natternberger Mühlbach 2 entgegen der ursprünglichen Planung als nicht durchgängig (vgl. Beilage 125.2, Planänderungen Nrn. 15 und 18).

Gleichwohl werden aufgrund einer vom TdV im Rahmen eines Fachgesprächs mit der HNB und der Fischereifachberatung vorgeschlagenen weiteren Anpassung auch in Bezug auf das Siel Natternberger Mühlbach 2 die Kriterien für die geforderte Durchgängigkeit nunmehr erfüllt:

Das Siel ist als Rohrleitung mit DN 1200 geplant. Die Sohle der Rohrleitung ist etwa 10 cm tiefer als die angrenzende, natürliche Bachsohle geplant, wodurch ein natürliches Einschlämmen der Rohrleitung ermöglicht wird. Der Rohrleitungsquerschnitt entspricht der Größenordnung des Grabenquerschnitts, wodurch ähnliche Fließtiefen und -geschwindigkeiten wie im angrenzenden Graben gewährleistet werden. Außerdem beträgt die Länge der unbelichteten Strecke nur etwa 20 m.

#### 8.1.2.6 Stellungnahme des BLfD

Den Auflagenforderungen des BLfD zum Denkmalschutz wird durch die Anordnungen in §§ 10 und 11 (A.III.4) entsprochen.

### 8.1.2.7 Stellungnahme der ABD

Zur Forderung der ABD nach Beauftragung eines Grundbauinstituts hat der TdV wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen der Planungen wurde ein Ingenieurunternehmen für Geotechnik mit der Ausführung von Baugrunderkundungen und der Erstellung eines Geotechnischen Berichts beauftragt. Bestandteil dieser Beauftragung ist die geotechnische Beratung des TdV während der Bauausführung. Bei Bedarf nimmt das Unternehmen an Ortsterminen teil.

Ferner hat der TdV die von der ABD geforderte enge Abstimmung der weiteren Planungen im Rahmen der Erörterung zugesagt (vgl. Ziff. IV.3 der Niederschrift über den Erörterungstermin vom 13.04.2016).

Die ausweislich der Stellungnahme der ABD vom 15.11.2016 im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu dieser vorläufigen Anordnung erklärte Ablehnung des vom TdV geplanten Erwerbs von autobahneigenem Grund hat die ABD mit Stellungnahme vom 22.11.2016 im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den Planänderungen Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort dahingehend relativiert, dass dem Grunderwerb nunmehr teilweise zugestimmt wird; im Übrigen ist die vorhabenbedingte Inanspruchnahme autobahneigener Flächen durch den Abschluss von Nutzungsvereinbarungen zwischen der ABD und dem TdV zu regeln.

Den Belangen der ABD wird somit Rechnung getragen.

### 8.1.2.8 Stellungnahme des LFV

- Entschädigung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Fischereirechten

Vor dem Hintergrund der geringen räumlichen Ausdehnung der geplanten Maßnahmen, insbesondere im Verhältnis zur Größe der Grabensysteme insgesamt, sind vorhabenbedingte Beeinträchtigungen von Fischereirechten nicht zu erwarten.

- Maßnahmen zum Schutz von Gewässern und zum Fischschutz

Die Eingriffe in die Gräben durch die beantragten vorgezogenen Maßnahmen sind im Vergleich zur gesamten Ausdehnung der Grabensysteme räumlich so begrenzt, dass keine relevanten Beeinträchtigungen von Fischpopulationen oder deren Schlüsselhabitaten (Laichhabitats etc.) zu erwarten sind (vgl. auch UVU, Kap. 6.1, S. 22 – Anlage A7.2 der Antragsunterlagen).

Die geforderte zeitliche Auflage (Berücksichtigung von Laichzeiten) bei der Baudurchführung ist abzulehnen. Dem Schutz des Fisch- und Muschelbestandes wird durch die Verpflichtung des TdV zur Bergung und Umsiedlung vor Baubeginn (Anordnung § 9 unter A.III.3) ausreichend Rechnung getragen.

Hinsichtlich der Forderung des LFV nach Fischschutzmaßnahmen (§ 35 WHG) am Schöpfwerk Steinkirchen ist darauf hinzuweisen, dass dieses Schöpfwerk nicht Gegenstand der mit Datum vom 19.09.2016 beantragten vorläufigen Anordnung ist.

Der vom LFV für das Schöpfwerk Fehmbach geforderte Fischschutz ist abzulehnen. Das Schöpfwerk Fehmbach wird im Ausbauzustand nur ca. einmal in 30 Jahren und jeweils nur sehr kurz in Betrieb gehen (vgl. Antrag vom 19.09.2016, Ziff. 5.2.1, S. 19). Daher wurden vom TdV zu Recht keine Fischschutzmaßnahmen vorgesehen (vgl. auch Beilage 365 der Planfeststellungsunterlagen, Kapitel 4.2.2, S. 38, sowie die Stellungnahme der Fischereifachberatung vom 14.11.2016, Ziff. 2.2.2, S. 4).

Darüber hinaus wurde im Zuge weiterer Planänderungen (Fortschreibung der Planung von Oktober 2016) die Betriebsweise des Schöpfwerks Fehmbach dergestalt ange-

passt, dass das Schöpfwerk künftig nur noch ca. einmal in 50 Jahren in Betrieb genommen wird (Erläuterung der Planänderungen im Polder Steinkirchen: ohne Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg-Ort, Fortschreibung der Planung von Oktober 2016, Beilage 125.7, Planänderung Nr. 31).

Im Übrigen wird den Forderungen des LFV durch die Anordnungen §§ 2 und 5 (A.III.1) sowie § 8 (3) und § 9 (A.III.3) entsprochen.

Den im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Hinweisen wird im Übrigen durch die unter A.III bezeichneten Anordnungen Rechnung getragen.

## **8.2 Einvernehmen der zuständigen Landesbehörde**

Durch die vorgezogene Umsetzung der Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes sind wasserwirtschaftliche Belange i. S. v. § 4 WaStrG berührt.

Belange der Landeskultur (Landwirtschaft) i. S. v. § 4 WaStrG sind insoweit berührt, als es sich bei den Deichaufstandsflächen teilweise um Flächen handelt, die bislang landwirtschaftlich genutzt wurden und künftig vorhabenbedingt der landwirtschaftlichen Produktion nicht mehr zur Verfügung stehen werden.

Des Weiteren werden Belange der Landeskultur (Forstwirtschaft) i. S. v. § 4 WaStrG durch die restlichen Maßnahmen zur Beseitigung von Gehölzen im Baufeld (Fällarbeiten) in den Fällbereichen 3, 4 und 5 (Deich Natternberg-Ort) berührt.

Die gemäß der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Umwelt und Gesundheit und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Vollzug des Bundeswasserstraßengesetzes vom 23.11.2009 (Az.: 52c-U4505-2008/2-1 und R 2-0004-3859) zuständige Regierung von Niederbayern wurde mit Datum vom 21.12.2016 um Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG gebeten.

Mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 19.01.2017 (Az.: 55.1-4552-27) wurde das Einvernehmen erteilt.

## **8.3 Zustimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur hat dieser vorläufigen Anordnung mit Erlass vom 19.01.2017 (Az.: WS 15/526.6/1.6) zugestimmt.

## **9. Begründung der Anordnungen**

### zu 1. – Bauausführung

#### *zu § 1:*

Die Anordnung soll eine sichere und ordnungsgemäße Bauausführung gewährleisten.

#### *zu § 2:*

Die Anordnung soll gewährleisten, dass bei der Durchführung der Baumaßnahmen nicht auszuschließende Beeinträchtigungen des Grund- und Oberflächenwassers verhütet bzw. minimiert werden. Die Bauarbeiten müssen mit größter Sorgfalt im Bereich des Mediums Wasser durchgeführt werden, damit das Selbstreinigungsvermögen sowie die Güte und die Qualität des Wassers nicht über das zumutbare Maß hinaus beeinträchtigt werden.

#### *zu § 3:*

(1): Die Anordnung dient allgemein der Minimierung baubedingter Immissionen.

(2): Die Anordnung dient der Einhaltung der Anforderungen der AVV Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV.

(3): Mit dieser Anordnung sollen allgemein Erschütterungen minimiert werden.

(4): Durch diese Anordnung soll die Einhaltung der Anhaltswerte der DIN 4150-2 und der DIN 4150-3 in Bezug auf Erschütterungen sichergestellt werden.

(5): Diese Anordnung dient der Vermeidung zw. Reduzierung von Staubemissionen, die im Zuge der Verwirklichung der vorgezogenen Teilmaßnahmen zu erwarten sind.

zu § 4:

Durch die Anordnung werden nachteilige Auswirkungen auf das öffentliche Straßen- und Wegenetz verhütet bzw. ausgeglichen. Gleichzeitig wird mit der Anordnung einer Forderung des LRA Deggendorf (SG 24) nachgekommen.

zu § 5:

Die Anordnung dient der rechtzeitigen Information der angegebenen Stellen.

zu § 6:

Diese Anordnung dient der Verhütung nachteiliger Auswirkungen der vorhabenbedingten Erneuerung zweier Verrohrungen des Steinkirchner Grabens bei ca. Deich-km 0+500 und 0+300 auf die dritte Verrohrung bei ca. Deich-km 0+100 (Deich Bergham).

Die Verrohrungen bei ca. Deich-km 0+500 und 0+300 sollen im Zuge der Planänderung Steinkirchen: Deiche Bergham, Fehmbach und Natternberg Ort – Oktober 2016 erneuert werden (vgl. die Erläuterungen in Beilage 125.2, Planänderung Nr. 4). Infolge dieser Maßnahmen kann eine Überlastung der dritten Verrohrung bei ca. Deich-km 0+100 mit der Gefahr einer Überflutung nicht ausgeschlossen werden, weil durch die beiden anderen Verrohrungen mehr Abfluss als bislang zur dritten Verrohrung gelangt.

Zur Verhütung nachteiliger Auswirkungen der vorbezeichneten Planänderungen ist daher die Erneuerung auch der dritten Verrohrung anzuordnen.

Die Nennweite (DN) der oberhalb liegenden zu erneuernden Verrohrungen beträgt 600 bzw. 800. Um die Verhütung nachteiliger Auswirkungen der Erneuerung dieser Verrohrungen sicherzustellen ist für die dritte Verrohrung eine Nennweite von mindestens DN 1000 vorzusehen.

zu 2. – Beweissicherung (§ 7):

Diese Anordnungen dienen der Umsetzung von Maßnahmen zur Beweissicherung von Gebäuden und Anlagen Dritter, bei denen Schäden durch die Baumaßnahmen oder den Baustellenverkehr verursacht werden können bzw. bei denen Gebäudeschäden infolge des künftig fehlenden Gegendrucks bei Überschwemmungen des Hochwasserrückhalte-raums Steinkirchen zwischen HQ<sub>50</sub> und HQ<sub>100</sub> nicht völlig ausgeschlossen werden können. Gleichzeitig soll durch die Anordnungen sichergestellt werden, dass Betroffene im Rahmen der Ausübung ihrer Rechte nicht vor unzumutbaren Beweisschwierigkeiten stehen.

zu 3. – Naturschutz

zu § 8:

Mit diesen Anordnungen wird den Forderungen der angegebenen Stellen nachgekommen.

Mit der Anordnung der Bestellung einer ökologischen Baubegleitung gemäß § 8 (2) sollen eine ökologisch sachgerechte Bauabwicklung sowie die Überwachung der Umsetzung der LBP-Maßnahmen einschließlich der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gewährleistet werden. Die konkreten Maßgaben für die ökologische Baubegleitung sind dem Merkblatt DWA-M 619 („Ökologische Baubegleitung bei Gewässerunterhaltung und -ausbau“, Stand: Juni 2015) zu entnehmen.

zu § 9:

Mit dieser Anordnung wird einer Forderung der Fachberatung für Fischerei entsprochen.

zu 4. – Denkmalschutz:

Durch die Anordnungen §§ 10 und 11 wird die Beachtung der Belange des Denkmalschutzes gewährleistet; mit der Anordnung § 10 wird zugleich der Forderung des BLfD entsprochen.

zu 5. – Sonstiges (§ 12):

Durch die Anordnung soll die Verbindlichkeit der vom TdV bislang im Laufe des Planfeststellungsverfahrens abgegebenen Erklärungen zu bestimmten Regelungen und Maßnahmen verdeutlicht werden.

## **10. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ist wie folgt zu begründen:

Der vom TdV vorgesehene zeitliche Ablauf (vgl. Ziff. 2, S. 6 f. des Antrags vom 19.09.2016) berücksichtigt die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher Vorgaben, insbesondere die sich aus naturschutzfachlichen und -rechtlichen Vorgaben ergebenden Anforderungen.

Das Erfordernis des Beginns der Umsetzung der Maßnahmen bereits im Februar 2017 folgt aus der Vorgabe, die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen (vgl. Ziff. 5.2.1, S. 21 des Antrags).

Die Baufeldräumung ist zwingende Voraussetzung für die vorgezogene Durchführung der Deichbaumaßnahmen einschließlich der Folgemaßnahmen. Ohne die rechtzeitige Durchführung der Baufeldräumung könnte mit den Deichbaumaßnahmen nicht wie geplant im Mai 2017 begonnen werden. Die in diesem Bereich aufgrund des hohen Schadenspotenzials und der Bedeutung für den „Unterliegernachweis“ besonders dringliche Umsetzung des Hochwasserschutzkonzepts würde sich dadurch verzögern.

## **11. Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 14b, 14d und 47 Abs. 1 WaStrG und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geändert durch Artikel 29 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Gebührenverzeichnisses.

Gründe für eine Gebührenfreiheit nach dem Gesetz über Gebühren und Auslagen des Bundes (Bundesgebührengesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666) liegen nicht vor.

Insbesondere kann aufgrund des Antragsumfangs nicht gemäß § 9 Abs. 4 BGebG auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.

Die Festsetzung der Gebühren und der Auslagen (§ 12 BGebG) erfolgt – vorbehaltlich einer abweichenden vertraglichen Regelung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Bund – zu einem späteren Zeitpunkt durch gesonderten Bescheid.

## **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden bei der

**Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt  
Wörthstraße 19  
97082 Würzburg.**

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt

Im Auftrag

(Welte)  
Regierungsrätin